

Bericht^{*)}

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/3404 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3958, 17/3982 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/3648 –**

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts durch eine transparente Bemessung der Regelsätze und eine Förderung der Teilhabe von Kindern umsetzen

^{*)} Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 17/4032 gesondert verteilt.

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/2934 –

Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Fritz Kuhn, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/3435 –

Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten

Bericht der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm

Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3404** ist in der 69. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss befasst sich mit der Vorlage außerdem gemäß § 96 GO.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3958 ist in der 77. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Dezember 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung überwiesen und dort mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3404 zusammengeführt worden.

Der **Antrag auf Drucksache 17/3648** ist in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Sportausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Antrag auf Drucksache 17/2934** ist in der 59. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Antrag auf Drucksache 17/3435** ist in der 69. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Okto-

ber 2010 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a und b

Der Innenausschuss, der Rechtsausschuss, der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie der Ausschuss für Kultur und Medien haben den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3404 und 17/3958 in ihren Sitzungen am 1. Dezember 2010 beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Zusammenführung der Drucksachen 17/3404 und 17/3958 sowie die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Der Sportausschuss hat den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 17/3404 und 17/3958 in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/3404 und 17/3958 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3404 und 17/3958 in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme empfohlen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuss für Gesundheit haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3404 in ihren Sitzungen am 1. Dezember 2010 beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3404 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3958 haben der Ausschuss für Wirtschaft und der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für erledigt erklärt. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3958 hat der Ausschuss für Gesundheit zur Kenntnis genom-

men. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3958 in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3958 in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3404 hat der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für erledigt erklärt.

Zu Buchstabe c

Der Rechtsausschuss, der Haushaltsausschuss, der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung haben den Antrag auf Drucksache 17/3648 in ihren Sitzungen am 1. Dezember 2010 beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen. Der Sportausschuss hat den Antrag auf Drucksache 17/3648 in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen. Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 17/3648 in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen. Der Ausschuss für Gesundheit hat den Antrag auf Drucksache 17/3648 in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der Haushaltsausschuss hat den Antrag auf Drucksache 17/2934 in seiner Sitzung am 28. Oktober 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Frak-

tionen und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen. Der Rechtsausschuss sowie der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben die Vorlage in ihren Sitzungen am 1. Dezember 2010 beraten und übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Zu Buchstabe e

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat den Antrag auf Drucksache 17/3435 in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen. Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung hat den Antrag auf Drucksache 17/3435 in seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, die Regelbedarfe nach dem Zweiten und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und XII) verfassungskonform neu zu bemessen. Dabei seien „alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen“, heißt es in den Leitsätzen der Entscheidung. Besonderen Stellenwert hat das Gericht dabei auch den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen, die künftig eigenständig zu ermitteln seien.

Mit ihrem Gesetzentwurf verfolgen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie die Bundesregierung das Ziel, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Damit wird die Ausrichtung des SGB II auf die Erwerbsfähigen im Haushalt durch eine stärkere Förderung der Kinder und Jugendlichen ergänzt. Besonders ihre Bildung und gesellschaftliche Teilhabe

soll unterstützt werden. Vorgesehen sind dafür u. a. Bedarfe für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Der persönliche Schulbedarf wird pro Schuljahr mit 100 Euro gefördert, aufgeteilt auf 70 Euro zu Schuljahresbeginn und 30 Euro zum zweiten Schulhalbjahr. Ergänzende Lernförderung (Nachhilfe) wird auf Antrag unterstützt, soweit sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach dem Schulrecht festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Schülerinnen und Schüler, die an einem schulischen Gemeinschaftsmittagessen teilnehmen, erhalten dafür die Mehraufwendungen abzüglich eines Euro Eigenanteils. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag wird die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben mit bis zu zehn Euro monatlich unterstützt, die u.a. zur Finanzierung von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen oder für musischen Unterricht verwendet werden können.

Das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz legt u.a. die Bestimmung der Referenzhaushalte fest. Dabei wird nach Einpersonen- und Familienhaushalten aus Paaren mit einem Kind unterschieden. Bestimmte Leistungsberechtigtenhaushalte werden aus der Berechnung ausgegrenzt, um Zirkelschlüsse zu vermeiden. Ferner werden die Festlegungen zu den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben getroffen. Die Regelleistung für Kinder und Jugendliche bleibt nach der Neubestimmung in der Höhe unverändert. Für Erwachsene soll sie danach zum 1. Januar 2011 um fünf Euro auf 364 Euro monatlich angehoben werden.

Darüber hinaus sollen mit der Novelle die Anreize zur Aufnahme einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Haushalte mit Arbeitslosengeld-II-Bezug erhöht werden, indem die Freibeträge für Erwerbstätige im SGB II neugestaltet werden. Damit will die Koalition unterstreichen, dass Arbeit und Leistung sich lohnen müssen. Außerdem berücksichtige der Gesetzentwurf die praktischen Erfahrungen seit Einführung des SGB II. So werden u.a. die Sanktionsregelungen für Arbeitsuchende transparenter als bisher gefasst.

Zu Buchstabe c

Die SPD-Fraktion kritisiert in ihrem Antrag weitgehende Mängel im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und verlangt Verbesserungen. Es sei zu bedauern, dass die Bundesregierung die Zeit seit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Februar zur Regelsatzbemessung habe verstreichen lassen, ohne die Fraktionen des Deutschen Bundestages an den Planungen zur Umsetzung des Urteils zu beteiligen. Der vorgelegte Gesetzentwurf bleibe in zentralen Punkten hinter verfassungsrechtlich und sozialpolitisch not-

wendigen Lösungen zurück. So würden die Regelbedarfe nicht transparent und in einem methodisch schlüssigen Verfahren ermittelt. Es sei deshalb zweifelhaft, ob durch die Reform tatsächlich ein menschenwürdiges Existenzminimum sichergestellt werde.

Bei der Festsetzung der Referenzhaushalte sei einheitlich das unterste Quintil der nach der Einkommenshöhe geschichteten Haushalte zu verwenden. Diese Gruppe müsse um Haushalte, die von Leistungen nach SGB II und XII lebten, sowie um verdeckt Arme bereinigt werden, um Zirkelschlüsse zu vermeiden. Bei der Nichtberücksichtigung von Verbrauchspositionen müsse ein methodisch korrektes Verfahren angewendet werden. Des Weiteren müssen die Regelbedarfe nach einem anderen Verfahren als dem gewählten ‚Mischindex‘ fortgeschrieben werden. Außerdem werden u.a. auch Erweiterungen bei zusätzlichen Bedarfen verlangt.

Um eine bundesweit vergleichbare Grundsicherung bei der Bildung, soziokulturellen Teilhabe und der Betreuung zu schaffen, schlägt die SPD-Fraktion die Gründung eines Nationalen Bildungspakts von Bund, Ländern und Kommunen vor. Damit sollten u.a. das Ganztagsangebot in der frühkindlichen Bildung ausgebaut und ein inklusives Bildungssystem geschaffen werden. Flächendeckende Schulsozialarbeit gehört ebenso zu diesem Katalog wie kostenloser Förderunterricht und ein kostenfreies warmes Mittagessen an Kindertageseinrichtungen und Schulen. Insgesamt müsse die Bildungsinfrastruktur in Deutschland entscheidend verbessert werden.

Darüber hinaus sei durch das Verfassungsgerichtsurteil das Lohnabstandsgebot hinfällig. Nicht das Existenzminimum müsse unter den untersten Löhnen liegen, sondern die untersten Löhne über dem Existenzminimum. U.a. deshalb müsse ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt werden. Es solle 8,50 Euro brutto pro Stunde betragen.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion DIE LINKE. bekräftigt ihre grundlegende Kritik an der Einführung von „Hartz IV“. Das Bundesverfassungsgericht habe nun in seinem grundlegenden Urteil das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums für alle Hilfebedürftigen anerkannt. Diesem Grundrecht werde die Ermittlung der Regelleistungen nicht gerecht. Für die aktuelle Umsetzung bis zum 31. Dezember 2010 sei die Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums durch eine Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 nach dem Statistikmodell alternativlos. Dafür seien aber konkrete Vorgaben zu beachten. Zugleich müssten aber wegen

der Bedeutung des proklamierten Grundrechts und der Defizite des Statistikmodells eine grundlegende Auswertung des Urteils und seiner Implikationen ebenso wie eine grundlegende Überprüfung bisheriger und alternativ denkbarer Methoden der Ermittlung eines menschenwürdigen Existenzminimums folgen.

Bei der Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe müssten u. a. die verdeckt Armen herausgerechnet werden. Nach Expertisen seien dies vier bis fünf Millionen Menschen. Schon dadurch verändere sich die Zusammensetzung der Referenzhaushalte der untersten 20 Prozent der Haushalte (nach Einkommen), so dass deutlich höhere Regelsätze zustande kämen. Zudem müsse weitgehend auf Abschläge verzichtet werden und die künftige Leistung bedarfsdeckend ausgestaltet werden.

Ferner dürfe sich die gesellschaftliche und politische Verständigung über ein menschenwürdiges Existenz- und Teilhabeminimum nicht in einer technischen Ableitung des Regelsatzes nach dem Statistikmodell erschöpfen. Ein solches Vorgehen würde u. a. die Defizite des Statistikmodells ignorieren. Das Statistikmodell nehme die soziale Lage der Referenzgruppe als gegeben hin und sei blind gegenüber der Gefahr einer Verarmung und/oder sozialen Abkopplung der Referenzgruppe. In einem solchen Fall würde eine Spirale nach unten eröffnet.

Zur konzeptionellen Weiterentwicklung und zur grundsätzlichen Erörterung des Existenzminimums sollte der Deutsche Bundestag eine Kommission einsetzen, ergänzt durch Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter der Betroffenen.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert u.a. die Höhe der festgelegten Regelleistung in der Grundsicherung. Hätte die Bundesregierung sich wie bisher am Verbrauch der unteren 20 Prozent der nach Einkommen geschichteten Haushalte orientiert, müsste der Regelsatz 384 Euro betragen. Würde zudem auf Abschläge für Genussmittel etc verzichtet, müsste der Regelsatz mindestens 400 Euro betragen. Ohne Rechenricks und bei Berücksichtigung der tatsächlichen Bedarfe sei die Orientierung an dem vom Paritätischen Wohlfahrtsverband auf Basis der Daten von 2003 errechnete Regelsatz von 420 Euro richtig.

Viele Positionen des Verbrauchs seien von der Bundesregierung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Beispielsweise seien für Kinder und Jugendliche keine Ausgaben für Fahrräder vorgesehen. Zu niedrig seien auch die erfassten Kosten für den Öffentlichen Personennahverkehr. Bei der Abrechnung der Leistung bewirkten Gutscheine oder Chipkarten in der

Regel keine Chancengerechtigkeit, weil sie nur eingelöst werden könnten, wenn es Angebote vor Ort gebe und Eltern bzw. Kinder und Jugendliche selbst aktiv würden. Gerade für bildungsferne und von Armut betroffene Menschen sei das oft schwierig. Deshalb erreiche man mit guten Kindertagesstätten und Schulen in Kooperation mit außerschulischen Trägern mehr Chancengerechtigkeit. Wenn es gelinge, Kinder individuell zu fördern und nicht an allen von ihnen besuchten Orten der Bildung ständig an ihre Armut zu erinnern, sei ein wichtiger Schritt zu gleichen Bildungschancen getan.

Der flächendeckende Aufbau guter Ganztagschulen brauche eine gesamtstaatliche Anstrengung. Deswegen müssten jetzt die Basis für eine qualitative Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Verfassung geschaffen und das Kooperationsverbot aufgehoben werden. Denn gute Bildung sei eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Ländern und Gemeinden. Bis dies geschieht, sollten Schulträger und Jugendhilfeträger bei der Etablierung von Lernförderung in den Schulen unterstützt werden. Dies sei über das Programm „Regionale Bildungspartnerschaften“ zu realisieren.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3404 und des Antrags auf Drucksache 17/3435 in seiner 38. Sitzung am 29. Oktober 2010 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 17/3648 wurde vom Ausschuss in seiner 12. November 2010 aufgenommen und ebenfalls eine öffentliche Anhörung beschlossen. Der Antrag auf Drucksache 17/2934 wurde in der 33. Sitzung am 29. September 2010 erstmals beraten und am 29. Oktober 2010 die öffentliche Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Diese fand für alle vier Vorlagen in der 41. Sitzung am 22. November 2010 statt. Dabei äußerten sich die Sachverständigen außerdem zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ auf Drucksache 17/3631 und zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Leistungskürzungen bei den Unterkunftskosten im Arbeitslosengeld II verhindern – Vermittlungsverfahren mit den Ländern aufnehmen“ auf Drucksache 17/3058.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 17(11)309 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB)
- Institut der deutschen Wirtschaft Köln
- Statistisches Bundesamt
- Bundesrechnungshof
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.
- Deutscher Richterbund
- Bundesvorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.
- Der Paritätische Gesamtverband
- Sozialverband Deutschland (SoVD)
- Dr. Irene Becker
- Dr. Jürgen Borchert
- Dr. Christine Fuchsloch
- Norbert Struck
- Rüdiger Böker
- Guido Grüner
- Prof. Dr. Anne Lenze
- Martina Schmiedhofer

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) beurteilt den Gesetzentwurf als nicht verfassungsgemäß. Erstens würden die Regelsätze aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS) nicht in einem ausreichend transparenten Verfahren abgeleitet. Die maßgeblichen Anforderungen an die Auswertungen, wie Wahl und Zuschnitt der Referenzgruppe, Bestimmung der Altersgruppen bei Kindern und Jugend-

lichen, Regelsatz für erwachsene Haushaltsangehörige etc., seien nicht ausreichend begründet worden. Beides gelte ebenfalls für das sogenannte Bildungspaket. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot sei auch die Nichtveröffentlichung der EVS-Ergebnisse in einzelnen Konsumbereichen bei geringer Fallzahl der Stichprobe, die in nicht überprüfbarer Weise in die Berechnung des Regelsatzes eingegangen. Die geringe Stichprobengröße in diesen Fällen stelle zudem die statistische Zuverlässigkeit des Verfahrens in Frage. Zweitens sei die für die konkrete Höhe der Regelsätze maßgebliche Referenzgruppe auf methodisch unzulässige Weise gebildet. U. a. würden „Hartz-IV-Aufstocker“ nicht herausgerechnet und verdeckte Armut nicht berücksichtigt. Drittens werde das gewählte Statistikmodell zur Ermittlung der Regelsätze nicht durchgehend angewandt. Die Abweichungen zielten auf niedrigere Regelsätze. Insgesamt werde der Gesetzentwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht und bilde keine tragfähige Basis zur Vermeidung von Armut, insbesondere von Kinderarmut. Die Festlegung des Existenzminimums sei eine gesellschaftliche Grundsatzfrage, umso mehr, als die Höhe der Regelsätze direkten Einfluss auf die steuerlichen Grundfreibeträge habe und alle Einkommenssteuerpflichtigen betreffe. Eine Sachverständigenkommission solle daran mitwirken, dass die Bedarfsermittlung auf eine breitere, allgemein akzeptierte Basis gestellt werde. Die Kritik der Oppositionsanträge an der Ermittlung der Regelsätze wird vom DGB geteilt. Darüber hinaus müsse der langjährige Streit um die Verteilung der Unterkunftskosten zwischen Bund und Kommunen jetzt gelöst werden. Die Kommunen bräuchten finanzielle Entlastung. Ein Beitrag dazu wäre die flächendeckende Einführung von Mindestlöhnen.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) beurteilt die mit dem Gesetzentwurf vorgenommene Neubemessung der Regelsätze für das Arbeitslosengeld II als richtig. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts würden konsequent umgesetzt, die geforderte Transparenz im Berechnungsverfahren zur Höhe der Regelsätze werde geschaffen. Zugleich werde durch eine strenge Bedürftigkeitsorientierung der Fürsorgeleistung vermieden, dass man neue Hürden für den Einstieg in Arbeit aufbaue. Dies sei ein wesentlicher Schritt, um das Fürsorgesystem Arbeitslosengeld II konsequent auf die Absicherung des Existenzminimums und die Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Beschäftigungsaufnahme bzw. Ausweitung des Arbeitseinsatzes auszurichten. Nur so könne Langzeitarbeitslosen und Geringqualifizierten geholfen werden. Mit der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts, die einen repräsentativen

Überblick über alle relevanten Verbrauchskosten liefere, werde eine sachgerechte Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Regelsatzes herangezogen. Um zu verhindern, dass das zentrale Ziel des Wiedereinstiegs in Arbeit durch überhöhte Sozialleistungen konterkariert werde, sei es richtig, weiterhin die tatsächliche Einkommens- und Verbrauchssituation von Beschäftigten im unteren Einkommensbereich für die Regelsatzbemessung zum Maßstab zu nehmen. Soweit bestimmte Ausgaben der Referenzgruppe als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft würden, werde der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums ausgeübt. Die BDA begrüßt auch die vorgesehenen Regelungen, um hilfebedürftige Kinder im Bereich Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe verstärkt mit bedarfsgerechten Leistungen in Form von Gutscheinen oder Kostenübernahmeerklärungen gegenüber den Leistungsanbietern zu fördern, ohne die Arbeitsanreize der Eltern zu verringern. Kritisiert wird, dass die Freibetragsregelungen von Arbeitseinkommen auf SGB-II-Leistungen kaum verändert seien. Die Privilegierung kleiner Einkommensbeträge bilde einen Fehlanreiz, sich im Grundsicherungsbezug einzurichten.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) beurteilt das im Gesetzentwurf vorgesehene Bildungspaket als guten Weg, die Chancen von Kindern und Jugendlichen auf mehr Bildung und Teilhabe am gemeinschaftlichen Leben zu verbessern. Man sei an einer ab Jahresanfang umsetzbaren, bürokratiearmen Lösung sehr interessiert. Der Aufwand müsse für Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und die Jobcenter möglichst gering gehalten werden - bis zur Einführung eines letztlich praktikablen Massenabrechnungsverfahrens. Für die als gemeinsame Einrichtungen tätigen Jobcenter erweise sich die Bündelung kommunaler sozialintegrativer Kompetenzen in der Jugendarbeit mit den Erfahrungen der BA in der Bewältigung von Massenverfahren als Vorteil. Insofern gehe die BA in ihrer Stellungnahme auch auf Beauftragungsmöglichkeiten unter Trägern explizit ein. Deren Realisierung sei insbesondere von der Konditionierung des Beauftragungsverhältnisses sowie von den Handlungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund hohen Zeitdrucks bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes abhängig. Wichtig sei, dass im Zuge der Umsetzung des Bildungspaketes durch sinnvolle Aufgabenteilung und möglichst einfache Prozessstrukturen zwischen den Beteiligten keine signifikanten Beeinträchtigungen bei der Vermittlungs- und Integrationsarbeit sowie bei der Zahlung der Regelleistung in den Jobcentern eintreten. Um zu Beginn des Jahres 2011 eine Grundversorgung mit den vorgesehenen neuen Leistungen anbieten zu können, habe man erste Aktivitä-

ten eingeleitet. Vorsorglich wird auf einige Fristen hingewiesen. Um eine termingerechte Auszahlung der neuen Regelleistungen mit der Januarzahlung sicherstellen zu können, müsse der BA bis spätestens 13. Dezember 2010 eine Handlungsgrundlage zur Umsetzung der neuen Regelsätze des bis dahin noch nicht in Kraft getretenen Gesetzes gegeben werden. Um eine Grundversorgung zum 1. Januar 2011 mit den neuen Teilhabeleistungen zu ermöglichen, müssten schon jetzt konstruktive Umsetzungsaktivitäten eingeleitet werden, die unter den Vorbehalt des Gesetzes zu stellen seien. Hierzu habe das BMAS einen moderierten Prozess mit der BA verabredet. Da eine vollständige und regelhafte Umsetzung zum 1. Januar 2011 in Anbetracht der Kürze der verfügbaren Zeit voraussichtlich nicht gewährleistet werden könne, werde die BA daher zunächst ein Basisangebot zur Verfügung stellen und dies nach dem Jahreswechsel zu einem Regelangebot ausbauen.

Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung** (IAB) erwartet von der Umsetzung des Gesetzentwurfes zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nur geringe Wirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe habe sich insgesamt bewährt. Aus der Regelsatzanpassung resultiere u. a. keine nennenswerte Verschlechterung der Anreize, eine Beschäftigung auch im Niedriglohnbereich aufzunehmen. Auch vergrößere sich der Kreis der Anspruchsberechtigten nur marginal. Ein Streitpunkt bei der Bestimmung der Regelsätze sei der Umgang mit verdeckter Armut. Nach IAB-Berechnungen habe der Anteil der Haushalte mit nicht realisiertem Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II im Jahr 2007 bei 46 Prozent gelegen, liege also auf hohem Niveau. Es sei nicht überzeugend, dass entsprechende empirische Verfahren von vornherein ausgeschlossen würden. Dass verdeckt arme Haushalte in die Auswertung einbezogen würden, führe tendenziell zu niedrigeren Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe und schließlich zu niedrigeren Regelsätzen. Das müsse politisch entschieden werden. Einen für alle gleichen, objektiven Regelbedarf gebe es nicht. Entsprechend könne die Ermittlung des sozio-kulturellen Existenzminimums nicht wertfrei durch ein rein statistisches Verfahren erfolgen. Letztlich müsse der Regelsatz gesellschaftlich ausgehandelt werden.

Nach **Einschätzung des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln** (IW) dürfen „Aufstocker“ bei der Berechnung des Regelsatzes nicht berücksichtigt werden, um Zirkelschlüsse zu vermeiden. Dass die Fortschreibung der Regelbedarfe sowohl von der Preisentwicklung als auch von der Nettolohnentwicklung abhängen solle, sei nur eingeschränkt geeignet. Die

Bemessung der Regelsätze erfolge nicht nach einem Warenkorb, sondern nach dem Ausgabeverhalten einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Deshalb wäre der korrekte Fortschreibungsfaktor die Entwicklung der entsprechenden Einkommen. Das IW begrüßt es, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Form von Sachleistungen zu erbringen seien. Nur so könne sichergestellt werden, dass diese Leistung beim Kind ankomme. Die neuen Freibeträge für Erwerbseinkommen erreichten das Ziel nicht, Anreize für eine Vollzeitbeschäftigung zu schaffen. Das Grundproblem sei, dass mit der Staffelung von Erwerbsfreibeträgen Anreize gesetzt würden, nur geringfügige oder Teilzeitbeschäftigungen anzunehmen. Stattdessen müsse man Freibeträge für höhere Einkommen stärken. Eine alleinige Erhöhung des Erwerbseinkommens für höhere Einkommen würde hingegen lediglich dazu führen, dass sich der Kreis der Anspruchsberechtigten ausdehne.

Das **Statistische Bundesamt** stellt fest, dass das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 9. Februar 2010 das dem Berechnungsverfahren für die Regelsätze zugrundeliegende Statistikmodell als verfassungsrechtlich zulässige Methode eingestuft habe. Die im Gesetzentwurf genannten Sonderauswertungen aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 für die Referenzhaushalte Alleinlebende und Paarhaushalte mit einem Kind seien im Statistischen Bundesamt erstellt worden. Die Abgrenzung der Referenzgruppen, die Festlegung des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs und das Verfahren zur Aufteilung der Verbrauchsausgaben der Paarhaushalte mit einem Kind auf die im Haushalt lebenden Personen obliege nicht der Entscheidung des Bundesamtes. Im Hinblick auf die zu verwendenden Anpassungsmechanismen in den Zwischenjahren der EVS wird auf die Verwendung der Laufenden Wirtschaftsrechnungen verwiesen, sobald ein entsprechender Fortschreibungsalgorithmus zur Verfügung stehe. Mit dem Vorliegen eines Fortschreibungsalgorithmus könne dann beurteilt werden, inwieweit sich die Laufenden Wirtschaftsrechnungen tatsächlich für eine Fortschreibung der Regelsätze eignen.

Der **Bundesrechnungshof** zweifelt daran, dass mit den beabsichtigten Regelungen zur Gewährung der Leistungen für Unterkunft und Heizung gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erreicht oder bestehende Defizite im Verwaltungsvollzug verringert werden. Der Bund gebe sich dabei aber seines Einflusses auf maßgebliche Faktoren der Höhe seiner Finanzierungslast an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 ff. SGB II. Des Weiteren kritisiert der Bundesrechnungshof, dass die zu erwartenden Verfahrenskosten der Leistungserbrin-

gung für Bildung und soziokulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen – wie Gutscheinelösung bzw. direkte Abrechnung mit den Anbietern - in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert dieser Leistungen stünden. Auch dürfte der Abschluss von u. U. mehreren hundert Einzelvereinbarungen mit potentiellen Leistungserbringern erhebliche Arbeitskapazitäten der Grundsicherungsstellen binden, wenn sie diese Aufgabe nicht auf die Gebietskörperschaften übertragen. Zudem bleibe offen, nach welchen Kriterien die Eignung der Anbieter und die Qualität der Leistung im Einzelfall geprüft werden sollten. Gesetzliche Vorgaben dafür erschienen unabdingbar. Zu den im Gesetzentwurf enthaltenen Schätzangaben über die finanziellen Auswirkungen der Neuregelungen insgesamt: Ohne Kenntnis der Grundlagen könnten diese nicht bewertet werden. Einzelne Risiken seien aber bereits erkennbar, so bei der künftig abgemilderten Verpflichtung der Leistungsberechtigten, vorrangig Wohngeld in Anspruch zu nehmen. Es bleibe zweifelhaft, ob damit tatsächlich nennenswert Haushaltsmittel und Bürokratie eingespart werden könnten.

Die **Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) regt an, die über die Neuregelung der Regelbedarfe hinausgehenden Änderungen im SGB II und SGB XII in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren zu behandeln, um eine sorgfältige Prüfung zu ermöglichen. Bei der Regelsatzhöhe sei zu bedenken, dass mit jeder Erhöhung neue Leistungsberechtigte zu Lasten der kommunalen Träger hinzukämen und die Anreize zur Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit reduziert würden. Die jetzt im Gesetzentwurf bezifferten kommunalen Mehrbelastungen in Höhe von 290 Millionen Euro vor allem bei Unterkunftskosten (KdU) und Sozialhilfe stünden nur 90 Millionen Euro Entlastung gegenüber. Diese Annahmen seien voraussichtlich zu niedrig. Die Kommunen lehnten jede Mehrbelastung strikt ab. Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets fehlten bisher maßgebende Voraussetzungen. Ferner müsse – anders als geplant - eine Verpflichtung der Kommunen zum Erlass von Satzungen über die Höhe der KdU unterbleiben. Künftig müsse sich der Bund mit einer an den tatsächlichen Ausgaben gemessenen Quote daran beteiligen.

Der **Deutsche Richterbund** begrüßt die Intention des Gesetzgebers, durch die Reform die Sozialgerichtsbarkeit zu entlasten. Man solle dabei allerdings Regelungen vermeiden, die absehbar zu weiteren Belastungen führten. Daher solle man besonders die im Gesetzentwurf angelegte Zusammenfassung der Bedarfe „Regelleistung“, „Mehrbedarfe“, „Kosten der Unterkunft“ und „Kosten der Heizung“ zu einer einheitli-

chen, nicht mehr trennbaren Leistung nicht weiter verfolgen. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz müssten sonst alle genannten Bedarfe in jedem Gerichtsverfahren überprüft werden - unabhängig davon, ob es den Beteiligten darum überhaupt gehe. Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass die einzelnen, abgrenzbaren Anspruchselemente, wie KdU, Regelleistung und Mehrbedarfe, als jeweils eigenständige Streitgegenstände isoliert gerichtlich überprüft werden könnten. Zu begrüßen sei auch die Intention des Gesetzgebers, die Sanktionsregelungen nach § 31 SGB II zu vereinfachen. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte auf die Systematik des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X zurückgegriffen werden – statt alternativ zur Belehrung über die Rechtsfolgen, die Kenntnis des Leistungsberechtigten über seine Pflichten voraussetzen. Begrüßt wird weiter die Absicht des Gesetzgebers, die Kosten der Unterkunft und Heizung durch Satzungsermächtigung transparent und rechtssicher auszugestalten. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten aber Grundsätze für die Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft und Heizung im Gesetz konkreter geregelt werden.

Der **Bundesvorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend** (BDKJ) begrüßt grundsätzlich die geplanten Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche. Die Förderung soziokulturellen Teilhabe bedeute einen deutlichen Fortschritt. Allerdings sei mit dem vorgesehenen Betrag von zehn Euro umfassende Teilhabe nicht zu erreichen. Die Regelungen zur Lernförderung gingen nicht weit genug. Da das Bildungssystem seinen Förderauftrag unzureichend erfülle, bestehe flächendeckend Nachhilfebedarf. Daher müsse der Anwendungsbereich der Lernförderung erweitert werden, u. a. auf eine Verbesserung der Schulartempfehlung. Ferner müsse Lehrmittelfreiheit sichergestellt werden. Die Regelung zum Schulmittagessen sei zu begrüßen, es müsse aber auf eine stigmatisierungsfreie Umsetzung geachtet werden. Das gelte auch bei Teilhabeleistungen durch Gutscheine. Daher unterstütze der Verband die Einführung einer Bildungschipkarte. Der Aufwand für die oft ehrenamtlich erbrachte Jugendarbeit müsse aber begrenzt werden. Begrüßt wird auch, dass bei Schulausflügen künftig tatsächliche Aufwendungen als zusätzlicher Bedarf anerkannt werden sollten. Dies solle man auf Ferienfreizeiten ausdehnen. Zu den Änderungen bei Sanktionsregelungen ohne schriftliche Rechtsfolgenbelehrungen wird angemerkt, dass dies dem Rechtssystem widerspreche. Außerdem dürften Sanktionsregelungen für Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren nicht härter als die für Erwachsene sein. Gerade bei Jugendlichen könne mit flexibler pädagogischer Intervention gezielt Wirkung erreicht werden. Zu den Regelsätzen: Die Berech-

nungsgrundlagen seien im Bereich Kinder und Jugendliche nur teilweise nachvollziehbar. Sie orientierten sich offensichtlich nicht am tatsächlichen Bedarf, sondern seien prozentual vom Familieneinkommen nach EVS abgeleitet. Bei den älteren Jugendlichen führe die zu geringe Fallzahl zu Verzerrungen. So sei es unrealistisch, den Bedarf der älteren Altersgruppe bei den Ausgaben für Freizeit und Kultur am niedrigsten anzusetzen. Insgesamt erfüllten die festgesetzten Regelbedarfssätze das Kriterium einer armutsfesten Sicherung nicht.

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge** spricht sich ebenfalls dafür aus, die termingebundene Neubemessung der Regelbedarfe von den weiteren, hiermit nicht verknüpften Gesetzesvorhaben abzutrennen. Insbesondere die vorgesehenen Regelungen zur Satzungsermächtigung und zu den Sanktionen bedürften einer vertieften Erörterung. Die vorgesehene Neuregelung der Regelbedarfe für Minderjährige erfolge auf einer geeigneten methodischen Grundlage. Die Regelbedarfsstufen 2 und 3 würden hingegen ohne bedarfstheoretisch fundierte Begründung festgesetzt. Die Verteilerschlüssel seien veröffentlicht worden und beruhten teilweise auf wissenschaftlicher Forschung, vor allem, was den Ernährungsbereich angeht. Sie seien also realitätsgerecht, transparent und geeignet. Des Weiteren könnten die Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Regel nicht durch die Jobcenter erbracht werden. Effektiver wäre hier eine kommunale Aufgabenwahrnehmung

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege** (BAGWF) fordert an der bisherigen Referenzgruppe der untersten 20 Prozent der nach Nettoeinkommen geschichteten Einpersonenhaushalte festzuhalten. Der Methodenwechsel im Gesetzentwurf werde nicht nachvollziehbar begründet. So entstehe der Eindruck, dass damit ein sonst gebotener Anstieg des Regelbedarfs für Alleinstehende verhindert werden solle. Zum Bildungs- und Teilhabepaket: Die in § 4 Abs. 2 SGB II neu vorgesehene Aufgabenzuweisung drohe die Jobcenter in fachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht zu überfordern. Der Aufbau von Doppelstrukturen solle vermieden und die Kompetenzen der Jugendämter genutzt werden. Der Anwendungsbereich der grundsätzlich begrüßenswerten Einführung der Lernförderung werde aus pädagogisch nicht nachvollziehbaren Gründen zu stark eingeschränkt. Dies stehe im Widerspruch zum Ziel der Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen. Bei der Umsetzung durch Gutscheine seien kontraproduktive Effekte zu befürchten, wie Kosten für bisher kostenlose Angebote oder durch Anwendung des Vergaberechts. Die BAGFW begrüßt, dass auch Kinder von Geringverdienern zu den Anspruchsberechtigten zähl-

ten. Kinder von Beziehern der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz sollten einbezogen werden. Zudem sollten die weiteren Änderungen im SGB II und XII in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren behandelt werden, um eine fachlich fundierte Auseinandersetzung zu ermöglichen.

Der Ausbau von Bildungs- und Teilhabeleistungen ist nach Ansicht des **Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes** unzureichend und aus kinder- und jugendpolitischer zum Teil kontraproduktiv, da sich die tatsächlichen Leistungsausweitungen auf wenige Bereiche beschränken. Das Bildungs- und Teilhabepaket führe zu Mehrausgaben in Höhe von 586 Millionen Euro in 2011 und 621 Mio. Euro in 2012. Die Büroriekosten in Höhe von 136 Millionen Euro in 2011 bzw. 110 Mio. Euro in 2012 für die Umsetzung in Form eines extrem aufwendigen Gutscheinsystems und für den erheblichen Prüfaufwand stünden in einem krassen Missverhältnis zur Höhe der Leistungen. Auch führe der Gesetzentwurf in diesem Bereich zu Doppelzuständigkeiten und unnötiger Bürokratie. Grundsätzlich sollte die Förderung von Kindern in Hartz-IV-Bezug im Rahmen des SGB VII und nicht des SGB II erfolgen. Den Mehrausgaben für das Bildungspaket und denen für die Erhöhung der Regelsätze in Höhe von 270 Millionen Euro stünden allerdings Kürzungen im Bereich SGB II im Umfang von 3,9 Mrd. Euro gegenüber, was eine skandalöse Umverteilung zu Lasten einkommensschwacher Familien darstelle.

Nach Einschätzung des **Paritätischen Gesamtverbandes** lässt der vorgelegte Gesetzentwurf wesentliche Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts außer acht und ist aus kinder- und jugendpolitischer Perspektive in vielerlei Hinsicht kontraproduktiv. Es fehle u.a. an einer sach- und realitätsgerechten Neuberechnung der Regelbedarfe für Erwachsene und Kinder. Alle punktuellen Nachbesserungen könnten nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Gesamtleistungen für Familien im Hartz IV-Bezug weder wirklichkeits- noch bedarfsgerecht seien. Nach Berechnungen des Paritätischen müsse der Regelbedarf für Erwachsene unter der Voraussetzung, dass die Möglichkeit der Gewährung einmaliger Leistungen für größere Anschaffungen wieder eingeführt werde, 416 Euro monatlich betragen. Die Berechnungen der Bundesregierung zu den Regelsätzen für Kinder und Jugendliche seien statistisch kaum haltbar und im Ergebnis realitätsfremd. Die Bundesregierung müsse ermitteln, was ein Kind wirklich brauche. Schnellstmöglich müssten die Kinderregelsätze auf der Grundlage verlässlicher Daten und unter Berücksichtigung des Bedarfes neu berechnet werden. Ferner sei der Ausbau von Bildungs- und Teilhabeleistungen unzu-

reichend. Entgegen öffentlicher Verlautbarungen reduzierten sich die tatsächlichen Leistungsausweitungen aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes auf wenige Leistungsbereiche. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten würden beispielsweise bereits jetzt übernommen. Neu sei lediglich die begrenzte Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge. Die vorgesehene Teilübernahme der Kosten für ein schulisches Mittagessen sei derzeit nur für rund 15 Prozent der Kinder möglich. Die Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen werde gleichzeitig zu erheblichen Verwaltungskosten führen.

Der **Sozialverband Deutschland (SoVD)** verwies darauf, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgelegte Ermittlung der Regelbedarfe für das Existenzminimum vor dem Hintergrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils in zahlreichen Punkten angreifbar sei. Die Kritik, die Regelbedarfe seien mithilfe von Tricks herunter gerechnet worden, lasse sich auch bei eingehendem Studium des Entwurfs nicht entkräften. So werde bei der Abgrenzung der Referenzhaushalte zunächst das untere Fünftel aller in der EVS befragten Haushalte abgeschichtet und anschließend die Sozialhilfe- und Grundsicherungsbeziehenden herausgerechnet. Das senke letztlich den Regelsatz. Dass „Aufstocker“ in der Berechnung enthalten seien und „verdeckt Arme“ nicht herausgerechnet würden, könne zudem zu Zirkelschlüssen führen. Des Weiteren würden zahlreiche Ausgabepositionen der jeweiligen Referenzgruppen nicht bei den Regelbedarfen berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Regelsatzurteil hervorgehoben, dass die verfassungsrechtliche Pflicht zur Gewährleistung des Existenzminimums sich gerade nicht auf das „nackte Überleben“ beschränken dürfe, sondern die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen müsse. Im Übrigen müssten die Regelbedarfe so bemessen sein, dass ein Ausgleich zwischen den Positionen möglich bleibe. Vor diesem Hintergrund lehne der SoVD die Nichtberücksichtigung von Alkohol und Tabak sowie von Gaststättendienstleistungen mit Nachdruck ab. Nicht nachzuvollziehen sei die Regelbedarfsstufe 3 und die damit einher gehende Ungleichbehandlung zwischen erwachsenen Personen im SGB II und SGB XII. Ferner stelle das Bildungs- und Teilhabepaket grundsätzlich eine Leistungsausweitung zugunsten der begünstigten Kinder und Jugendlichen dar - mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und für mehrtägige Klassenfahrten, die schon jetzt erbracht würden. Die vorgeschlagene Gutscheinregelung stelle allerdings eine massive Hürde dar - einerseits durch öffentliche Stigmatisierung; andererseits durch erheblichen bürokratischen Aufwand bei der Abrechnung. Der SoVD fordert deshalb, von den Gutscheinregelungen abzusehen. Auch die diskutierte

Chipkarte stelle keine Lösung dar. Weiterer Kritikpunkt sei die Möglichkeit für Kommunen, die Leistungen für Unterkunft und Heizung durch Satzung zu pauschalieren. Die SGB-II-Leistungen könnten in diesem Fall das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum unterschreiten. Darüber hinaus fordert der SoVD, die angekündigte Reform der Hinzuverdienstregelungen mit der Einführung eines bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohns zu verbinden.

Die Sachverständige **Dr. Irene Becker** kritisiert, dass zentrale Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit dem vorliegenden Entwurf nicht erfüllt würden. Das betreffe besonders 1. die unzureichende Bereinigung der Grundgesamtheit, die zur Vermeidung von Zirkelschlüssen erforderlich sei; 2. die Ableitung des elterlichen Bedarfs aus dem Ausgabeverhalten von Alleinstehenden; 3. die unterschiedliche Abgrenzung der Referenzeinkommensbereiche der beiden in die Berechnungen einbezogenen Haushaltstypen; 4. die weit reichende Vermischung von Statistik- und Warenkorbmodell mit der Folge, dass der dem Statistikmodell immanente Ausgleich über- und unterdurchschnittlicher Bedarfe gefährdet sei; 5. die unzureichende Ermittlung des Bedarfs an Kommunikationsdienstleistungen (Ausklammerung der Nutzung von Mobiltelefonen) und Verkehrsmitteln sowie des Nahrungsmittelbedarfs von Jugendlichen; 6. die Einführung des Sachleistungsprinzips bei Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen, das zur Ungleichbehandlung von Kindern mit unterschiedlichen Begabungen und Interessen führe und einer diskriminierungsfreien Bedarfsdeckung entgegenstehe; 7. die vorgesehenen Möglichkeiten zur Pauschalierung der zu gewährleistenden Kosten der Unterkunft bzw. zur Abgabe der dem parlamentarischen Gesetzgeber zugewiesenen Verantwortung der Existenzsicherung an eine niedrigere Instanz, welche die Gefahr impliziere, dass die derzeitigen Angemessenheitsgrenzen deutlich gesenkt würden mit der Folge einer Verschärfung der prekären Situation der Familien im Grundsicherungsbezug. Den mit den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD eingebrachten Stellungnahmen und Forderungen stimmt die Sachverständige weitgehend zu.

Der **Sachverständige Dr. Jürgen Borchert** äußert verfassungsrechtliche Bedenken. Zweifel gebe es bei der Festlegung der Regelsätze etwa an der Auswahl der 15 Prozent in der Referenzgruppe, an der unvollkommenen Separierung der verdeckt Armen aus der EVS-Stichprobenauswertung und am Berechnungsverfahren insoweit, als die Werte der Einpersonenhaushalte auf die Familienhaushalte übertragen würden. Dies sei besonders fragwürdig. Außerdem werde

die Statistikmethode durch etliche Positionen verunreinigt, wo man nach Warenkorbaspekten Verbräuche herausgenommen habe. Dann seien mehrere Gruppen im Verteilungsschlüssel zu gering bemessen. Auch gebe es auffallende Ungereimtheiten im Detail. Beispielsweise werde bei den Angaben für Alkohol und Tabak unterstellt, dass 13- bis 17jährige mehr tranken und rauchten als ihre Eltern. Die Mobilitätsausgaben seien für 6- bis 12jährige höher als für 13- bis 17jährige u.v.a.m. Zum jetzigen Zeitpunkt sei der vorliegende Gesetzentwurf nicht anders handhabbar als durch den Versuch einer erneuten Vorlage beim Bundesverfassungsgericht. Dabei solle zudem erneut einen Aspekt herausgreifen, der in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu kurz gekommen sei, nämlich die Frage der Willkürkontrolle nach Artikel 3 Absatz 1 und 6 Absatz 1. Es habe sich nämlich herausgestellt, dass die Bedarfe von Familienhaushalten auch pro Kopf gerechnet weit über denen von Einpersonenhaushalten lägen.

Die **Sachverständige Dr. Christine Fuchsloch** empfiehlt in ihrer Gesamtbewertung, im laufenden Gesetzgebungsverfahren bei der Regelleistungsanpassung einen tragfähigen politischen Kompromiss bei der Modifizierung der Referenzhaushalte und/oder den normativen Bewertungen bei den Verbrauchsabgaben zu finden. Außerdem müsse man das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche grundlegend verändern, indem innerhalb des bisherigen Leistungssystems ein Teil der beabsichtigten Leistungen im Rahmen des Sozialgeldes pauschaliert, ein Teil als Mehrbedarf ausgestaltet und in eine Härtefallklausel aufgenommen werde. Weiter solle man die Satzungslösung als Option für die Kommunen bei den Kosten der Unterkunft grundsätzlich einführen, aber die Details der Ausgestaltung noch einmal in einem fachlichen Diskussionsprozess erörtern. Die übrigen beabsichtigten Änderungen des Gesetzes solle man bei Herausnahme einzelner Leistungsver schlechterungen verabschieden und weitere Veränderungen des SGB II und XII im Hinblick auf eine klare Trennung der Leistungssysteme und eine größere Verständlichkeit der Verwaltungsentscheidungen baldmöglichst vorbereiten. Grundsätzlich sollten Regelungen zur Veränderung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf eine größere Akzeptanz, bessere Verständlichkeit sowie Richtigkeit der Behördenentscheidungen und ein stringenteres sowie folgerichtigeres Leistungsrecht zielen. Trotz deutlicher gesetzestechnischer Verbesserungen würden diese Ziele bei einer Gesamtbetrachtung durch den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt nicht erreicht. Viele gute Ansätze, etwa bei der Einkommensbe- und -anrechnung sowie der Systematik der Sanktionsbescheide, seien mit einzelnen Leistungsver schärfungen verbunden, die im Rahmen einer

besseren Verständlichkeit des Gesetzes und der Notwendigkeit einer Anpassung an die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht gerechtfertigt werden könnten.

Der **Sachverständige Rüdiger Böker** stellt fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Anforderungen an „Transparenz“ und „Nachvollziehbarkeit“ nicht erfülle. Für die Bemessung des menschenwürdigen Existenzminimums mit einem selektiven Additionsverfahren seien die Vorgaben im Gesetzentwurf nicht geeignet. Ferner sei der vom BVerfG verlangte Ausschluss von Haushalten mit Einkommen unterhalb der Sozialhilfeschwelle aus der EVS-2008-Referenzgruppe missachtet worden. Auch sei nicht ersichtlich, welche Ausgabe-Positionen der EVS-Referenz-Haushalte in der Leistung enthalten sein sollten. Die Berechnung „abweichender“ Bedarfe sei mit den bisher veröffentlichten Daten ebenfalls nicht möglich. Die verwendeten Klassifizierungen, Bezeichnungen und Code-Nummern für Ausgaben widersprächen den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Systematiken der Strukturierung von Ausgaben im Rahmen einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) SEA 98. Des Weiteren habe das BVerfG „Kürzungen“ von den Gesamtausgaben der EVS-Referenz-Haushalte für zulässig erklärt, der Gesetzentwurf enthalte jedoch keine derartigen „Kürzungen“, sondern nur vereinzelt Ausgabe-Positionen, die addiert würden. Das vorgesehene Berechnungsverfahren sei inkonsequent. Statt lediglich einige ausgewählte regelbedarfsrelevante Positionen zu addieren, hätten die Ausgaben von Haushalten mit Angabe der Code-Nummer („Durchschnittliche Wertangabe der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nummer“) addiert werden müssen, um systemkonform zu bleiben. Zudem seien die als „notwendig“ eingestuft Güter und Dienstleistungen zu der dort berücksichtigten Höhe der Ausgaben am Markt nicht erhältlich. Bei einer verfassungskonformen Umsetzung der Sonderauswertung der EVS 2008 errechnet der Sachverständige bei Zugrundelegen der Referenzgruppe der untersten 15 Prozent einen Leistungsanspruch für Einpersonenhaushalte von monatlich mindestens 540 Euro. Wenn die untersten 20 Prozent zugrunde gelegt werden, betrage diese Summe mindestens 565 Euro – bei beiden Summen seien die verdeckt Armen noch nicht aus der Rechnung herausgenommen.

Der **Sachverständige Guido Grüner** kritisiert, dass der Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht umsetze. Danach sollten Regelungen und Regelsätze unter Beachtung der Menschenwürde nachvollziehbar und realitätsgerecht bestimmt werden und ein menschenwürdiges Leben

auch von Kindern, Jugendlichen sowie von Menschen mit besonderem Bedarf sichern. Die Regelleistung sei zu niedrig angesetzt und so mit diesem Gesetz für rund 20 Millionen Menschen in der Bundesrepublik mittelfristig ein Leben in Mangel und Unterversorgung festgeschrieben. Unterversorgung in Folge der unzureichenden Regelleistung könne an den Beträgen für wichtige Ausgabengruppen wie Ernährung, Bekleidung und Mobilität ohne weiteres abgelesen werden. Allein für Lebensmittel müsse die Regelleistung um mindestens 80 Euro höher sein. Mit Blick auf die Wohn- und Lebensqualität in der Bundesrepublik sollten einheitliche Wohnflächenstandards gerade für einfache Wohnungen beibehalten werden. Ferner sprächen gute Gründe dafür, für Schul- und entwicklungsbedingte Bedarfe Gelder nach individuell erforderlichen Kosten vorzusehen - statt unzureichende Pauschalen festzulegen. Hinsichtlich des Gebotes eines fairen Verfahrens im Rechtsstaat sei es zudem unzulässig, Korrekturmöglichkeiten zu Gunsten von Leistungsberechtigten drastisch einzugrenzen. Darüber hinaus würden die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen verkennen, dass Leben in der Bundesrepublik immer gesellschaftliches Leben sei mit daraus resultierenden Kosten für die Teilnahme. Nur einzelne der im Gesetzentwurf vorgelegten Einzelregelungen zielten in eine nachvollziehbare und realitätsgerechte Richtung, z. B. die Anerkennung zusätzlicher Leistungen für (eintägige) Klassenausflüge und der Kosten von Ausflügen der Kindertagesstätten.

Der **Sachverständige Norbert Struck** sieht Defizite bei Umsetzung und Begründung des geplanten Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche. Am problematischsten sei die mit § 28 Absatz 6 entwickelte Lösung für die Teilhabe. Diese ignoriere, dass die Kinder- und Jugendhilfe schon immer erhebliche Leistungen zur Verwirklichung von Teilhabe erbringe. Die vorgesehene Förderung der Teilhabe am soziokulturellen Leben mit einem Betrag von zehn Euro monatlich überschneide sich weitestgehend mit den Leistungen nach § 11 SGB VIII Absatz 3 mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit. Es sei nicht ersichtlich, welche Leistungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe hier - außer vielleicht den Beiträgen zu Sportvereinen - gemeint sein könnten. Eine naheliegende Lösung sei es vielmehr, die „Kann-Norm“ des § 90 Absatz 2 S. 1 SGB VIII in eine „Soll-Norm“ zu ändern und den Kommunen entsprechende finanzielle Kompensation zu geben. Würden die für die Förderung von Teilhabe in § 28 Abs 6 vorgesehenen Mittel dem Regelbedarf zugeschlagen, ergäben sich daraus keine strukturellen Probleme. Durch die vorgesehene Lösung aber, dass für diesen Teilhabebetrag ausdrücklich nur personalisierte Gutscheine oder Kostenüber-

nahmeerklärungen vorgesehen würden, werde ein konkurrierendes System zur Teilhabermöglichkeit der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut. Aus seiner ökonomischen Logik heraus gefährde dieses die Infrastruktur für Kinder und Jugendliche sogar erheblich. Es werde zu seiner Etablierung ganz erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand erfordern – gleich ob es über Gutscheine, Chips oder Kostenübernahmeerklärungen abgewickelt werde.

Die **Sachverständige Prof. Dr. Anne Lenze** greift u. a. auf, dass die Regelsatzermittlung für Erwachsene nicht mehr auf den nach dem Einkommen untersten 20 Prozent der Einpersonenhaushalte beruhe, sondern auf den untersten 15 Prozent. Dies reduziere den oberen Grenzwert der betrachteten Einkommen von 940 auf 901 Euro monatlich. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die übrigen im Urteil vorgebrachten verfassungsrechtlichen Einwände umso schärfer wiegen, wenn schon am Anfang des Berechnungsverfahrens eine Stellschraube zu Lasten der Leistungsberechtigten angezogen werde. Je niedriger von vornherein das Einkommen der Referenzgruppe festgelegt werde, umso strenger werde die weitere Prüfung ausfallen. Summierten sich restriktive Vorgehensweisen, so bestehe letztendlich die Gefahr, dass das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr garantiert werden könne. Einiges deute darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht bei der Bemessung des menschenwürdigen Existenzminimum im Hintergrund auch von einem objektiven Maßstab ausgehe. Darüber hinaus sei der Gesetzgeber seiner Pflicht nicht nachgekommen, die verdeckt Armen aus der Stichprobe heraus zu rechnen. Das verschärfe das Problem. Bei der Festlegung des neuen Kinderbedarfes werde an einigen Stellen erneut mit der „Schätzung ins Blaue“ hinein operiert. Nach den Anforderungen des BVerfG an ein transparentes, realitätsgerechtes und auf belastbaren Daten beruhenden Verfahren habe das zu unterbleiben.

Nach Einschätzung der **Sachverständigen Martina Schmiedhofer** würden sich die Defizite der Bundesbeteiligung an den kommunalen Ausgaben für das SBG II durch den Gesetzentwurf verschärfen. Die ausschließliche Orientierung an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften habe in den zurückliegenden Jahren zu einer permanenten Steigerung der kommunalen Ausgaben geführt. Einsparungen gebe es bei den Bundesleistungen – die Ursache dafür liege in der Systematik, dass Einkommen immer zuerst auf Bundesleistungen anzurechnen sei. Die Erwerbseinkommen von Leistungsbeziehern hätten tatsächlich zugenommen, aber hauptsächlich bei geringfügig entlohnter Beschäftigungen. Die Nachrangigkeit der durch die Kommunen zu finanzierenden Unterkunftskosten

gebe dem Bund einen Anreiz, auf einen flächendeckenden Mindestlohn zu verzichten und verstärkt Kombi-Lohnmodelle durchzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf verschärfe diese Situation erneut durch die Erweiterung der Zuverdienstmöglichkeiten. Aus kommunaler Sicht sei auch die Einräumung eines Satzungsrechtes zur Angemessenheit der Unterkunftskosten für die Kommunen nicht akzeptabel. Die bisherige Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung sei nicht genutzt worden, da eine transparente und rechtssichere Regelung zur Angemessenheit nicht möglich erschienen sei. Die Satzungsmöglichkeit ändere an dieser Situation nichts, sondern delegiere lediglich die Aufgabe an die Kommunen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a und b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksache 17/3404 und 17/3958 in seiner 42. Sitzung am 1. Dezember 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zusammenführung der beiden Vorlagen sowie die Annahme des zusammengeführten Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

In der 42. Sitzung hat der Ausschuss außerdem zwei Änderungsanträge der Fraktion DIE LINKE. zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3404 auf den Drucksachen 17(11)352 und 17(11)353 beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde der Änderungsantrag auf Drucksache 17(11)352 abgelehnt. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde der Änderungsantrag auf Drucksache 17(11)353 abgelehnt.

Die Änderungsanträge werden im Folgenden dokumentiert:

„Änderungsantrag 17(11)353

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 – Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - wird § 8 (Regelbedarfsstufen) wie folgt geändert:

1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.
2. In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Nummer 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

Begründung

§ 8 Abs. 1 führt eine neue Regelbedarfsstufe in das Sozialhilferecht ein. Die neue Regelbedarfsstufe 3 betrifft erwachsene Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie in einem Haushalt mit anderen leistungsberechtigten erwachsenen Personen leben. Der entsprechende Bedarf wird auf 291 Euro festgelegt. Betroffen sind von dieser Regelung insbesondere Menschen mit Behinderungen, die bei ihren Eltern leben sowie Menschen in Einrichtungen.

In der bisherigen sozialhilferechtlichen Praxis steht über 25 jährigen Menschen, die in einem Haushalt mit anderen erwachsenen Leistungsberechtigten leben, analog zu den Regelungen im SGB II ein Regelsatz von 100% zu. Eine vom SGB II abweichende Praxis wurde in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19.05.2009 mit der Begründung verworfen, dass für eine andere Praxis als im SGB II kein sachlicher Grund erkennbar sei (Bundessozialgericht B 8 SO 8/08/ R). Diese Rechtsprechung wird durch das vorliegende Gesetz revidiert. Die Unterstützung wird für die leistungsberechtigten Personen von 100% auf 80% des Regelsatzes für Alleinstehende gedrückt - dies bedeutet eine drastische Kürzung von mehr als 70 Euro. Eine überzeugende Begründung für die Kürzung ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Auf eine spezielle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zur Begründung einer neuen eigenständigen Regelbedarfsstufe wurde verzichtet. Insofern trifft hier zusätzlich die Kritik des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, nach der freihändige Festsetzungen sowie Schätzungen ins Blaue unzulässig sind.

Änderungsantrag 17(11)352

Artikel 2 - Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - wird wie folgt geändert:

- 1) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe d) wird „Unterabschnitt 5“ wie folgt gefasst:
- „Sanktionen
§§ 31 - 32 (weggefallen)“.
- b) Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:
- „e) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:
§ 39 (weggefallen)“.
- c) Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe f).
- d) Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:
- „g) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
§ 43 (weggefallen)“.

- e) Die bisherigen Buchstaben g) bis j) werden die Buchstaben h) bis k).
- 2) In Nr. 31 werden die §§ 31 - 32 aufgehoben.
- 3) Nr. 32 wird wie folgt geändert:
- a) § 39 wird aufgehoben.
- b) § 43 wird aufgehoben.

Begründung

A. Allgemeines

1. Sanktionen bedeuten eine verfassungswidrige Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums.

Mit Urteil vom 9. 2. 2010, - 1 BvL 1/09 - (NZS 2010, 270 ff.) begründet das BVerfG den Anspruch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums mit expliziter Bezugnahme auf die Menschenwürde. Unscheinbar und schnell überlesen schließt sich an die bekannte Formel der neue Satz an: „Art. 1 Absatz 1 GG begründet diesen Anspruch“ (BVerfG, a.a.O., Seite 274). Im folgenden Absatz leitet es allein aus Art. 1 Abs. 1 GG einen Leistungsanspruch aus der Schutzpflicht des Staates her, da „sie [..die Würde jedes individuellen Menschen..] in Notlagen nur durch materielle Unterstützung gesichert werden kann“. Zudem muss der Leistungsanspruch so ausgestaltet sein, dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt (vgl. BVerfG a.a.O.). Nach der Rechtsprechung lässt sich daher festhalten, dass Art.1 Abs. 1 Satz 2 GG auch Schutz vor materieller Not begründet. Für die Sanktionen fehlt es damit aber an einer Legitimierung durch das Grundgesetz. Für bisherige Versuche Sanktionen zu begründen, verbleibt kein Raum mehr. Wenn die Gewährleistung eines Existenzminimums Teil der Menschenwürdegarantie und der daraus folgenden Schutzpflicht des Staates ist, dann gilt dies in der entwickelten Würdedogmatik absolut. Die Menschenwürde ist nicht abwägungsfähig mit anderen Grundrechten und sonstigem Verfassungsrecht (vgl. nur BVerfG, Urteil vom 15.02.2006, - 1 BvR 357/05 – (NJW 2006, 751 ff.); BVerfG, Beschluss vom 14.12.2004, - 2 BvR 1249/04 – (NJW 2005, 656 ff.).

Freilich lässt sich aus der Gewährleistung des Existenzminimums als Teil der Menschenwürdegarantie keine konkrete Höhe des tatsächlich durch den Sozialstaat zu leistenden Betrags ableiten (vgl. Wallerath, Seite 162). Das BVerfG trennt daher folgerichtig Anspruchsgrund und Anspruchshöhe und weist letztere dem Gestaltungsauftrag nach Art. 20 Abs.1 GG zu. Zwanglos ergibt sich daraus, dass jeder Versuch, das so gefundene und auf nachprüfbarer sachlicher Grundlage ermittelte Existenzminimum, das nach Ausführungen des BVerfG auch die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassen muss, in irgendeiner Form zu unterschreiten unmittelbar in eine Verletzung des Anspruchsgrundes umschlägt: ein „bisschen Menschenwürde“ gibt es nicht.

Mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum ist daher eine gesetzliche Regelung unvereinbar, die zu einer Unterschreitung des Existenzminimums führt.

Diese Konsequenz wird aber durch die Sanktionsregelungen im SGB II billigend in Kauf genommen.

2. Das Sanktionsregime ist Ausdruck einer verfehlten Aktivierungsideologie

Die Sanktionsregelungen stellen das Herzstück einer grundrechtswidrigen und sachlich kontraproduktiven Aktivierungsideologie dar. Mit dieser Ideologie werden soziale Missstände zu einem Ergebnis individuellen Fehlverhaltens und fehlender Motivation umgedeutet. Massenerwerbslosigkeit erscheint hier nicht mehr als das strukturelle Ergebnis des kapitalistischen Wirtschaftssystems, sondern als Folge individuellen Verhaltens. Das Sanktionsregime verstärkt die Existenznot bei den Leistungsberechtigten. Es untergräbt ihre Würde, macht sie zu Objekten der staatlichen Bürokratien und macht diese gegenüber den Zumutungen ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse wehrlos. Die Politik fördert auf diese Weise menschenunwürdige Arbeitsbedingungen und trägt erheblich zu einer Ausweitung des Niedriglohnssektors bei.

3. Das Sanktionsregime nimmt soziale Verelendung in Kauf und grenzt aus

In der Sanktionspraxis geht es um die Bestrafung von Menschen, die anerkannt leistungsberechtigt sind und denen die zuständige Behörde ein Fehlverhalten – Verstoß gegen Meldeauflagen, Vorgaben der Eingliederungsvereinbarung oder Ablehnung einer zumutbarer Arbeit oder Maßnahme – vorwirft. Nur in wenigen Fällen ist die Ablehnung einer als zumutbar geltenden Arbeit der Grund der Sanktion (Bundestagsdrucksache 17/1837, S. 3). Die Sanktionsquote unter den arbeitslosen SGB II Berechtigten lag im Januar 2009 bei 3,7%, bei arbeitslosen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren bei fast 10%. Gerade bei diesen jüngeren Hilfeberechtigten wird nicht nur häufiger, sondern auch deutlich drastischer sanktioniert: Bei über einem Drittel der 250.000 in einem Jahr sanktionierten jungen Leistungsbeziehenden wurden 100% und mehr des Regelleistungsbedarfes gekürzt (Zeitraum: April 2008 bis März 2009, vgl. Bundestagsdrucksache 16/13991, S.17f.).

Über die Auswirkungen der Sanktionen auf die Lebenslagen und die Verhaltensweisen der betroffenen Personen gibt es nur wenige Informationen. Nach den verfügbaren Berichten haben Sanktionierte nur in einem geringen Umfang die Möglichkeit die Einbußen durch alternative Einkommensquellen zu überbrücken. Soziale Verelendung ist daher ist Folge: diese zeigt sich beispielsweise in einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Personen - insbesondere aufgrund psychischer Belastungen - und einem spürbaren Anstieg der Wohnungslosigkeit. Insbesondere bei den Unter-25 jährigen wird die Zunahme der Wohnungslosigkeit in einen ursächlichen Zusammenhang mit den Hartz IV Regelungen gebracht (BAG Wohnungslosenhilfe, Pressemitteilung vom 28.1.2008). Übereinstimmend dokumentieren Berichte, dass Sanktionen die Betroffenen in einer äußerst unproduktiven Art und Weise „aktivieren“: die Sanktion ziehe einen „Überlebenskampf“ nach sich, der Zeit und Energie vollständig binde. Viele, insbesondere junge Erwerbslose, brechen ihren Kontakt zu den zuständigen Behörden ab, wenn sie keine Leistungen mehr bekommen. Damit verschwinden diese Perso-

nen sowohl aus der Statistik als auch den öffentlichen Unterstützungssystemen. Teilweise wird auch auf Ausweichreaktionen verwiesen wie die Beschaffung des Lebensnotwendigen durch Kleinkriminalität (Anne Ames: Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, NDV 3/2100, S. 11ff.; Susanne Götz u.a.: Sanktionen im SGB II. Unter dem Existenzminimum, IAB Kurzbericht 10/2010; Berliner Kampagne gegen Hartz IV: Wer nicht spurt, kriegt kein Geld, Sanktionen gegen Hartz-IV-Beziehende. Erfahrungen, Analysen, Schlussfolgerungen. Berlin 2008).

Für eine grundrechtlich geschützte, verlässliche und menschenwürdige Existenzsicherung sind Sanktionen damit ebenso ungeeignet wie für eine nachhaltige soziale Eingliederung.

B. Einzelbegründung

Zu Nummer 2

Da sich der vorliegende Gesetzentwurf bemüht, die Anspruchshöhe exakt am Existenzminimum auszurichten, sind die in den §§ 31 - 32 SGB II vorgesehenen Sanktionsnormen nach der vorgenannten Begründung aufzuheben.

Zu Nummer 3

Durch eine in § 43 vorgesehene Aufrechnungsmöglichkeit der Leistungen in Höhe von bis zu 30 % wird nach der Konzeption des Gesetzentwurfes die Grenze des Existenzminimums unterschritten, so dass die Norm aus den einleitenden Erwägungen verfassungswidrig ist.

Nach § 39 haben Widerspruch und Anfechtungsklage - abweichend von der Grundkonzeption des § 86a Absatz 1 SGG - insbesondere gegen Verwaltungsakte, die Leistungen aufheben, zurücknehmen, widerrufen oder herabsetzen, keine aufschiebende Wirkung. D.h., dass die Entscheidungen ihre Wirkung sofort entfalten und keiner Vollzugshemmung unterliegen. Vor dem Hintergrund der in der Menschenwürdegarantie verankerten Gewährleistung des Existenzminimums wirft diese Regelung schon im Lichte des Artikels 19 Absatz 4 GG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf. Zwar gewährleistet Artikel 19 Absatz 4 GG nicht schlechthin die aufschiebende Wirkung, so dass der Gesetzgeber berechtigt ist, Ausnahmen vorzuhalten. Dem Anspruch auf Gewähr effektiven Rechtsschutzes kann zwar dadurch Rechnung getragen, werden, dass - wie in § 86b SGG vorgesehen - Möglichkeiten zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung bestehen. Werden je-doch Leistungen, die das Existenzminimum gewährleisten, (rechtswidrig) entzogen, was im Hinblick auf die bisherigen praktischen Erfahrungen mehr als wahrscheinlich ist, steht eine irreparable Verletzung von Art.1 Abs.1 GG im Raum, die so schwerwiegend ist, dass nachgelagerter Rechtsschutz diese nicht mehr beseitigen kann.

Im Übrigen muss das Vollzugsinteresse eines Verwaltungsaktes - dies gilt auch für den regelnden Gesetzgeber - durch ein besonderes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, das über das Interesse hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt. Ein solches besonderes Interesse ist nicht zu erkennen. Zweck des § 39 ist rein fiskalischer Natur - er soll die sofortige Einstellung der Zahlungen ermöglichen

und somit Überzahlungen vermeiden, deren Rückgewähr durch den Leistungsempfänger unsicher ist (Wagner, in: jurisPK-SGB II, § 39 Rdnr. 6).

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 1 – Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - wird § 8 (Regelbedarfsstufen) wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

2. In Absatz 2 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Nummer 4 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

Begründung

§ 8 Abs. 1 führt eine neue Regelbedarfsstufe in das Sozialhilferecht ein. Die neue Regelbedarfsstufe 3 betrifft erwachsene Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie in einem Haushalt mit an-deren leistungsberechtigten erwachsenen Personen leben. Der entsprechende Bedarf wird auf 291 Euro festgelegt. Betroffen sind von dieser Regelung insbesondere Menschen mit Behinderungen, die bei ihren Eltern leben sowie Menschen in Einrichtungen.

In der bisherigen sozialhilferechtlichen Praxis steht über 25 jährigen Menschen, die in einem Haushalt mit anderen erwachsenen Leistungsberechtigten leben, analog zu den Regelungen im SGB II ein Regelsatz von 100% zu. Eine vom SGB II abweichende Praxis wurde in einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19.05. 2009 mit der Begründung verworfen, dass für eine andere Praxis als im SGB II kein sachlicher Grund erkennbar sei (Bundessozialgericht B 8 SO 8/08/ R). Diese Rechtsprechung wird durch das vorliegende Gesetz revidiert. Die Unterstützung wird für die leistungsberechtigten Personen von 100% auf 80% des Regelsatzes für Alleinstehende gedrückt - dies bedeutet eine drastische Kürzung von mehr als 70 Euro. Eine überzeugende Begründung für die Kürzung ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Auf eine spezielle Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe zur Begründung einer neuen eigenständigen Regelbedarfsstufe wurde verzichtet. Insofern trifft hier zusätzlich die Kritik des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, nach der freihändige Festsetzungen sowie Schätzungen ins Blaue unzulässig sind.“

In der 42. Sitzung hat der Ausschuss außerdem Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17(11)360 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Änderungsanträge werden im Folgenden dokumentiert:

„Änderungsantrag 1

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Nach Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 (Haushaltsgesetz 2010), Einzelplan 11

Die Kürzungen bei den Eingliederungsleistungen für Arbeitslosengeld-II-Empfänger werden zurückgenommen. Dafür ist der Titel 11 12 (Titelgruppe 01) 685 11 – Leistungen zur Eingliederung in Arbeit – um 1,3 Milliarden Euro zu erhöhen.“

2. Die bisherigen Artikel 12 und 13 werden die Artikel 13 und 14.

Begründung

Die Langzeitarbeitslosigkeit hat sich im Vorjahresvergleich praktisch nicht verändert. Gegenüber 2009 ist die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lediglich geringfügig (um 2%) gesunken. Die geplanten Kürzungen - die Mittel für 2011 sollen gegenüber den für 2010 angesetzten Mitteln um 20% sinken - werden unweigerlich auch zu Lasten von Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen gehen. Um Arbeitslosengeld II-Empfängern neue Jobchancen zu eröffnen und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, muss indes weitaus stärker als bisher in Weiterbildungsmaßnahmen investiert werden.

Änderungsantrag 2

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 2 Nummer 31 wird wie folgt geändert:

a) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „schulische“ wird durch das Wort „unterrichtliche“ ersetzt.

bbb) Nach dem Wort „ergänzende“ werden die Wörter „, grundsätzlich in vorhandene schulnahe Strukturen eingegliederte,“ eingefügt.

bb) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „in schulischer Verantwortung“ die Wörter „oder in Verantwortung öffentlicher oder freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe“ eingefügt.

b) § 29 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Auf Verlangen des kommunalen Trägers ist dieser mit der Durchführung der Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 bis 6 zu beauftragen. Für diesen Fall gelten die §§ 89, 91 bis 92 des Zehnten Buches entsprechend mit der Maßgabe, dass sich das Prüf- und Weisungsrecht in § 89 Absatz 4 und 5 auf die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung beschränkt.“

bb) Absatz 5 wird gestrichen.

2. In Artikel 3 Nummer 12 wird § 34 wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „schulische“ wird durch das Wort „unterrichtliche“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort "ergänzende" werden die Wörter ", grundsätzlich in vorhandene schulnahe Strukturen eingegliederte," eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „in schulischer Verantwortung“ die Wörter „oder in Verantwortung öffentlicher oder freier Träger der Kinder und Jugendhilfe“ eingefügt.

Begründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 31

Zu § 28

Zu Absatz 4

§ 28 Absatz 4 ist zu modifizieren, um die Teilhabe an Bildung für bedürftige Kinder und Jugendliche in allen Bereichen sicherstellen zu können.

Zu a) und b)

Der Gesetzentwurf will ausweislich der Darstellung in seiner Begründung eine Lernförderung in vorhandenen schulnahen Strukturen gewähren. Nur eine ausdrückliche Benennung dieses Umstandes trägt aber den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Rechtsklarheit von Rechtsnormen hinreichend Rechnung. Durch die Präzisierung, dass der Unterricht ergänzt werden soll, wird klargestellt, dass die zusätzliche Lernförderung in die schulischen und schulnahen Lernangebote eingebettet werden soll.

Die Rechtssicherheit gebietet, den Regelungsgehalt sowohl für den Adressaten der Rechtsnorm wie auch für den Rechtsanwender widerspruchsfrei, klar und verständlich wiederzugeben. Anwender und Rechtsprechung dürfen in den wesentlichen Anliegen einer Regelung nicht auf eine gesetzeskonkretisierende Auslegung anhand der Gesetzesbegründung verwiesen werden.

Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, "die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen" (BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1981, 1 BvR 640/80, BVerfGE 58, 257-283). Die Beschränkung auf Lernförderung in vorhandenen schulnahen Strukturen will der Gefahr vorbeugen, dass sich Nebenstrukturen zum Schulbetrieb aufbauen und zielt damit darauf ab, die föderale Kompetenzordnung im Bildungsbereich einzuhalten. Die Einschränkung ist damit derart wesentlich, dass eine Festlegung im Gesetzestext selbst geboten ist.

Zu Absatz 5

§ 28 Absatz 5 Satz 1 ist zu modifizieren, damit auch Mittagessen für bedürftige Kinder, die in Horten, in der öffentlich geförderten Kindertagespflege oder anderen Einrichtungen

der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden, vom Gesetz umfasst werden.

Zu § 29

Zu Absatz 4:

Mit der Neufassung des Absatzes 4 werden die Handlungsmöglichkeiten für den kommunalen Träger, soweit er eine Beauftragung durch die Agentur für Arbeit wünscht, gestärkt. Das Prüf- und Weisungsrecht der Agentur für Arbeit wird auf die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung eingeschränkt, so dass die kommunalen Träger einen größeren Gestaltungsspielraum bei operativer Umsetzung der Leistungen erhalten.

Zu Absatz 5:

Die Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Errichtung, das Verfahren und die Nutzung eines elektronischen Systems zur Leistungserbringung und Abrechnung, insbesondere zur Einlösung und Abrechnung von Gutscheinen sowie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für diesen Zweck erforderlichen Sozialdaten zu regeln, ist überflüssig.

Nach einhelliger Auffassung der Sachverständigen, die in der Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 22.11.2010 befragt wurden, würde die Einführung einer Chipkarte absehbare Mehrkosten in der Verwaltung verursachen und zum Ausschluss kleinerer Anbieter führen. Sie ist daher kein geeignetes Instrument, um die Teilhabechancen von Kindern im SGB II zu verbessern.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 12, § 34

Zu Absatz 4:

§ 34 Absatz 4 ist zu modifizieren, um die Teilhabe an Bildung für bedürftige Kinder und Jugendliche in allen Bereichen sicherstellen zu können.

Zu a) und b) Der Gesetzentwurf will ausweislich der Darstellung in seiner Begründung eine Lernförderung in vorhandenen schulnahen Strukturen gewähren. Nur eine ausdrückliche Benennung dieses Umstandes trägt aber den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Rechtsklarheit von Rechtsnormen hinreichend Rechnung. Durch die Präzisierung, dass der Unterricht ergänzt werden soll, wird klargestellt, dass die zusätzliche Lernförderung in die schulischen und schulnahen Lernangebote eingebettet werden soll.

Die Rechtssicherheit gebietet, den Regelungsgehalt sowohl für den Adressaten der Rechtsnorm wie auch für den Rechtsanwender widerspruchsfrei, klar und verständlich wiederzugeben. Anwender und Rechtsprechung dürfen in den wesentlichen Anliegen einer Regelung nicht auf eine gesetzeskonkretisierende Auslegung anhand der Gesetzesbegründung verwiesen werden.

Das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip des Grundgesetzes verpflichten den Gesetzgeber, "die wesentlichen Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und

nicht der Schulverwaltung zu überlassen" (BVerfG, Beschluss vom 20. Oktober 1981, 1 BvR 640/80, BVerfGE 58, 257-283). Die Beschränkung auf Lernförderung in vorhandenen schulnahen Strukturen will der Gefahr vorbeugen, dass sich Nebenstrukturen zum Schulbetrieb aufbauen, und zielt damit darauf ab, die föderale Kompetenzordnung im Bildungsbereich einzuhalten. Die Einschränkung ist damit derart wesentlich, dass eine Festlegung im Gesetzestext selbst geboten ist.

Zu Absatz 5

§ 34 Absatz 5 ist zu modifizieren, damit auch Mittagessen für bedürftige Kinder, die aufgrund des geringen Angebotes an Ganztagschulen oder aus anderen Gründen in Horten oder anderen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden, vom Gesetz umfasst werden.

Änderungsantrag 3

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die im Erhebungszeitraum folgende Leistungen bezogen haben:“ durch die Wörter „die Anspruch haben auf:“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Absatz 1“ wird gestrichen.

b) In Nummer 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 4 Satz 2 Nummer 1“ werden die Wörter „die keine Ausgaben für Tabakwaren und Alkohol hatten,“ eingefügt.

bb) Die in Spalte 2 der Tabelle genannten Angaben werden jeweils durch die Angabe „xx“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „361,81“ durch die Angabe „xx“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 4 Satz 2 Nummer 2“ werden die Wörter „die keine Ausgaben für Tabakwaren und Alkohol hatten,“ eingefügt.

bb) Die in den Tabellen zu den Nummern 1, 2 und 3 jeweils in Spalte 2 genannten Angaben werden jeweils durch die Angabe „xx“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Von den Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte nach § 4 Satz 2 Nummer 2, die keine Aus-

gaben für Tabakwaren und Alkohol hatten, werden bei erwachsenen Haushaltsangehörigen folgende Verbrauchsausgaben als regelsatzrelevant berücksichtigt:

1. Ehegatten und Lebenspartner oder andere zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften:

(Einfügung Tabelle mit Beträgen xx)

2. sonstige erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben:

(Einfügung Tabelle mit Beträgen xx)

(4) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der erwachsenen Haushaltsangehörigen nach Absatz 3 Nummer 1 beträgt xx Euro. Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der erwachsenen Haushaltsangehörigen nach Absatz 3 Nummer 2 beträgt xx Euro.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angaben „364 Euro“, „328 Euro“, „291 Euro“, „275 Euro“, „242 Euro“ und „213 Euro“ jeweils durch die Angabe „xx“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sowie andere“ durch die Wörter „oder andere zwei“ ersetzt und nach dem Wort „für“ das Wort „sonstige“ eingefügt.

c) In Absatz 2 werden die Angaben „287 Euro“, „251 Euro“ und „215 Euro“ jeweils durch die Angabe „xx“ ersetzt.

Begründung

Zu § 3

In den Referenzgruppen, die laut Gesetzentwurf zur Ableitung der Regelbedarfe herangezogen werden, befinden sich auch Haushalte, die selbst Transferleistungen erhalten. Zudem werden auch die Haushalte zum Maßstab für Regelbedarfe herangezogen, deren Einkommen für den Lebensunterhalt nicht ausreicht, die aber keine Leistungen in Anspruch genommen haben (versteckt Arme). Um Zirkelschlüsse verlässlich zu vermeiden, ist es erforderlich alle Haushalte, deren Einkommen auf dem Niveau, das zur Deckung des Existenzminimums erforderlich ist oder darunter liegt, aus den Referenzhaushalten auszuschließen.

Aus diesem Grunde sind nicht nur Haushalte, die Leistungen beziehen, sondern auch Haushalte, die grundsätzlich Ansprüche auf entsprechende Leistungen haben, aus den Referenzgruppen zur Ableitung von Regelbedarfen auszuschließen.

Das Statistische Bundesamt ist unverzüglich mit der Durchführung entsprechend zugeschnittener Sonderauswertungen zu beauftragen.

Zu § 4

Als Maßstab ist ein Anteil von 20 Prozent der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nach Herausnahme der in § 3 genannten Haushalte geeignet. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt.

Der Gesetzentwurf geht in den Artikeln 1 und 3 davon aus, dass die ohne Beanstandung durch das Bundesverfassungsgericht den bisher geltenden Regelungen zugrunde gelegte Maßstabbildung auf Basis des untersten Quintils der EVS-Haushalte weiterhin gegeben sei. Das ist jedoch nicht der Fall.

Das unterste Quintil ist vielmehr erst nach Herausnahme der aus der Maßstabbildung herauszunehmenden Haushalte zu ermitteln.

Die Begründung für das davon abweichende Vorgehen ist nicht tragfähig. Die Tatsache, dass die Ergebnisse der EVS 2008 um eine größere Anzahl von Einpersonen-Haushalten zu bereinigen sind als diejenigen der EVS 2003 zeigt lediglich, dass im Jahr 2008 deutlich mehr Haushalte nur über ein Einkommen auf oder unter dem Niveau des Existenzminimums verfügt haben. Sie haben deshalb außer Betracht zu bleiben; das heißt, dass sie den Maßstab für die Regelbedarfsermittlung auch nicht mittelbar durch eine Verkleinerung des in Betracht zu nehmenden Perzentils bestimmen dürfen.

Das Statistische Bundesamt ist unverzüglich mit der Durchführung entsprechend zugeschnittener Sonderauswertungen zu beauftragen.

Zu § 5 und § 6

Nach dem Gesetzentwurf ist keine Ableitung der Bedarfe haushaltsangehöriger Erwachsener vorgesehen. Damit werden die Anforderungen an eine korrekte, in sich konsistente Regelbedarfsermittlung verletzt.

Der Normierung der Regelbedarfsstufen für erwachsene Haushaltsangehörige liegt die nicht ausreichend begründete normative Setzung zugrunde, sie hätten einen Bedarf, der um 20 % unterhalb des Bedarfs von Personen im Ein-Personen-Haushalt liegt; außerdem liegt ihr die nicht erwiesene Annahme zugrunde, die Generalunkosten eines Haushalts betragen genau die Differenz zwischen diesem Bedarf und dem Bedarf eines Ein-Personen-Haushalts.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die vor dem Jahr 1990 ermittelte und – ohne Beanstandung durch das Bundesverfassungsgericht – den bisher geltenden Regelungen zugrunde gelegte Differenz von 20 % zwischen dem Regelbedarf von Personen im Ein-Personen-Haushalt und erwachsenen Haushaltsangehörigen in größeren Haushalten weiterhin gegeben sei, ohne diese Annahme anhand der Ergebnisse der EVS 2008 zu überprüfen, obwohl dies möglich ist. In der Begründung wird behauptet, diese Differenzierung lasse sich mit den regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben des Einpersonenhaushaltes belegen, ohne nachvollziehbar darzulegen, inwiefern sich daraus entsprechende Schlussfolgerungen ziehen lassen.

Tatsächlich ermöglichen jedoch die Daten der EVS 2008 zu den Familienhaushalten eine Ableitung der Bedarfe Er-

wachsener im Haushalt bei analogem Vorgehen zu demjenigen, das bezogen auf die Ermittlung der Bedarfe von Kindern durch die Heranziehung von Verteilungsschlüsseln gewählt worden ist.

Die erforderlichen Daten über den Verbrauch der Paare im Familienhaushalt liegen nach Abzug des den Kindern in diesen Haushalten zuzurechnenden Verbrauchs vor. Eine Verteilung der Verbräuche der Paare zwischen den beiden Personen, die das Paar bilden, setzt voraus, Verteilungsschlüssel zu bilden, die eine Abgrenzung zwischen den Generalunkosten des Haushalts und den sonstigen Verbräuchen der beiden Personen erlauben; die Verbräuche, die danach nicht den Generalunkosten des Haushalts zuzurechnen sind, können den zwei Personen zu gleichen Teilen zugerechnet werden. Die Annahme, dass die auf diesem Wege ermittelten Bedarfe für alle erwachsenen Haushaltsangehörigen zutreffen, beruht – wie im Gesetzentwurf – auf der Überlegung, dass die Bedarfe Erwachsener im Haushalt im Wesentlichen danach zu differenzieren sind, ob sie gemeinsam wirtschaften und ob sie die Generalunkosten des Haushalts zu tragen haben. Des Weiteren liegt – wie dem Gesetzentwurf – die Überlegung zugrunde, dass die Generalunkosten eines Haushalts grundsätzlich unabhängig von der Größe eines Haushalts anfallen.

Für Alleinerziehende und sonstige Erwachsene, die allein mit Minderjährigen in einem Haushalt leben, ergibt sich danach ein Bedarf, der ihnen allein die Generalunkosten des Haushalts zurechnet. Anstelle der Regelbedarfsstufe 1 in § 9 ist für sie eine entsprechende gesonderte Regelbedarfsstufe vorzusehen.

Die Generierung entsprechender Verteilungsschlüssel ist bereits erfolgreich entworfen worden; die Vorarbeiten können in kurzer Zeit genutzt und konsolidiert werden. Ein entsprechender Auftrag kann unverzüglich erteilt werden. Die Verteilungsschlüssel können sodann unverzüglich einer zusätzlichen Sonderauswertung der zu den Familienhaushalten bereits generierten Daten zugrunde gelegt werden. Auf dieser Basis können die Bedarfe haushaltsangehöriger Erwachsener abgeleitet und betraglich festgesetzt werden.

In Vorbereitung auf künftige Regelbedarfsbemessungen ist die Methodik zur Ableitung der Bedarfe erwachsener Haushaltsangehöriger und zur Abgrenzung der Generalunkosten der Haushalte unverzüglich weiter oder neu zu entwickeln. Dazu müssen unverzüglich Aufträge an Experten erteilt werden.

Über die Auswahl der künftig anzuwendenden Methodik ist Einvernehmen mit den Ländern zu erzielen, wird doch damit eine Vorentscheidung über die Grundlagen getroffen, auf denen künftige Regelbedarfsbemessungen möglich sind. Damit wird der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers gestaltet.

Eine entsprechende Verpflichtung ist in der Begründung zu § 6 festzuschreiben.

Zu § 8

Die Ableitung der in § 8 Abs. 1 aufgeführten und betraglich zur Festsetzung vorgeschlagenen Regelbedarfsstufen ist lückenhaft und fehlerhaft erfolgt. Es handelt sich um Folge-

änderungen zu den Änderungen in §§ 3, 4, 5, 6 und 7. Korrekte Beträge können erst nach der Umsetzung und Auswertung der entsprechend zugeschnittenen Sonderauswertungen und Berechnungen zur Fortschreibung benannt werden.

Die Unterscheidung zwischen den Personenkreisen, auf die sich die Regelbedarfsstufen 2 und 3 beziehen, ist fehlerhaft erfolgt.

Bezogen auf erwachsene Leistungsberechtigte, die nicht allein leben und die nicht als Alleinerziehende einem Haushalt vorstehen, ist es notwendig zu unterscheiden zwischen einer Regelbedarfsstufe für Ehegatten, Lebenspartner und andere zwei Erwachsene, die im gemeinsamen Haushalt zusammen wirtschaften, und einer Regelbedarfsstufe für sonstige erwachsene Haushaltsangehörige, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben.

Es ist davon auszugehen, dass die Generalunkosten eines Haushalts, in dem mehr als zwei Erwachsene leben, jedoch keine Minderjährigen, sich nicht von jenen Generalunkosten eines Haushalts unterscheiden, in dem eine alleinerziehende Person oder zwei Erwachsene, ob sie ein Paar bilden oder nicht, mit Minderjährigen zusammen leben.

Bei der in § 8 Absatz 1 in Artikel 1 vorgeschlagenen Differenzierung wird unterstellt, dass die Generalunkosten eines Haushalts, dem mehr als zwei erwachsene Personen, nicht aber auch Minderjährige angehören, höher sind als diejenigen eines nur aus zwei erwachsenen Personen bestehenden Haushalts. Unterstellt wird des Weiteren, dass im Haushalt zweier Erwachsener, die mit Minderjährigen zusammen leben, geringere Generalunkosten anfallen als im nach der Personenzahl gleich großen Haushalt erwachsener Personen.

Gleichzeitig wird eine Unterscheidung getroffen zwischen „anderen“ (nicht einem Ehepaar oder einer Lebenspartnerschaft angehörenden) erwachsenen Leistungsberechtigten und einem erwachsenen Leistungsberechtigten, der keinen eigenen Haushalt führt, weil er im Haushalt anderer Personen lebt.

Abzustellen ist hingegen darauf, ob zwei Erwachsene im Haushalt gemeinsam oder getrennt wirtschaften. Dem tragen die Änderungen Rechnung.

Änderungsantrag 4

Der Ausschuss wolle beschließen:

Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5a eingefügt:

„Artikel 5a

Änderung des Mindestarbeitsbedingungengesetzes Das Mindestarbeitsbedingungengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine bundesweite Lohnuntergrenze für Arbeitsentgelte (Lohnuntergrenze) wird unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen festgesetzt. Durch die Lohnuntergrenze wird die unterste Grenze der Entgelte in der Bundesrepublik festgelegt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mindestarbeitsentgelte für Wirtschaftszweige (Mindestarbeitsentgelte) können bundesweit oder regional oberhalb der Lohnuntergrenze festgesetzt werden,

1. wenn in einem Wirtschaftszweig bundesweit oder regional die an Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber weniger als 40 vom Hundert der unter den Geltungsbereich dieser Tarifverträge fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen oder
2. wenn eine der Spitzenorganisationen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Antrag hierfür stellt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtet eine unabhängige, ständige Kommission zur Bestimmung der Lohnuntergrenze und von Mindestarbeitsentgelten (Kommission).“

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden die Wörter „Der Hauptausschuss“ durch die Wörter „Die Kommission“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 4 wird die Wörter „des Hauptausschusses“ durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§3 Aufgabe der Kommission

(1) Die Kommission beschließt die Höhe der Lohnuntergrenze sowie Änderungen ihrer Höhe. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Er ist zu dokumentieren und zu begründen.

(2) Die Kommission prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, ob die Höhe der Lohnuntergrenze insbesondere geeignet ist

1. angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen,
2. faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und
3. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten.

Maßgebliche Unterschiede zwischen Regionen können berücksichtigt werden.

(3) Die Kommission kann Stellungnahmen von sachverständigen Einzelpersonen und Organisationen einholen.

(4) Die Bundesregierung erlässt auf Vorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die von der Kommission beschlossene Lohnuntergrenze als Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie ist an der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bestimmenden Stelle zu verkünden und tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Die Kommission kann unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen beschließen, ob für Wirtschaftszweige bundesweit oder regional Mindestarbeitsentgelte festgesetzt, geändert oder aufgehoben werden sollen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Die Bundesregierung, die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Landesregierungen können der Kommission unter Angabe von Gründen Vorschläge für die Höhe der Lohnuntergrenze und ihre Änderung sowie für die Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Mindestarbeitsentgelten unterbreiten.“

4. In § 4 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Der Hauptausschuss“ durch die Wörter „Die Kommission“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Angabe „§ 4 Abs. 3“ die Angabe „§ 3 Abs. 4 oder“ vorangestellt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird der Angabe „§ 4 Abs. 3“ die Angabe „§ 3 Abs. 4 oder“ vorangestellt.“

Begründung

Durch diese Regelungen wird die rechtliche Grundlage für eine allgemein verbindliche Lohnuntergrenze geschaffen. Eine Lohnuntergrenze ist ein notwendiges und effektives Mittel zur Sicherstellung des Lohnabstandsgebots gegenüber Regelleistungen, die ein soziokulturelles Existenzminimum gewährleisten.

Zu Nummer 1:

Zu § 1 Absatz 2:

Es wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, in der Bundesrepublik eine Lohnuntergrenze für alle Arbeitsentgelte festzusetzen. Sie bildet die unterste Grenze für Arbeitsentgelte in der Bundesrepublik und darf nicht unterschritten werden. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass für die grundsätzlich freie Vereinbarung von Entgelten eine unterste Grenze erforderlich ist, die unfaire Wettbewerbspraktiken auf Kosten der Löhne, Lohndumping und Niedrigstlöhne in Zukunft verhindert. Die Lohnuntergrenze wird unter umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen festgesetzt.

Zu § 1 Absatz 3:

Mindestarbeitsentgelte für einzelne Wirtschaftszweige können oberhalb der Lohnuntergrenze bundesweit oder regional festgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Tarifverträge in dem Wirtschaftszweig nicht bestehen oder die an bestehende Tarifverträge gebundenen Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 40 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in diesem Wirtschaftszweig beschäftigen. Für Fälle, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Tarifvertragsparteien aber dennoch zu keiner befriedigenden tariflichen Regelung der Mindestentgelte kommen, erhalten die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen jeweils das Recht der Antragsstellung auf Mindestarbeitsentgelte für den Wirtschaftszweig. Die Entscheidung darüber, dass im Rahmen der Tarifautonomie kein befriedigendes Ergebnis erzielt werden kann und stattdessen der gesetzliche Weg zur Festsetzung von Mindestarbeitsentgelten beschritten wird, liegt damit bei den Tarifparteien selbst.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Die Kommission zur Bestimmung der Lohnuntergrenze und von Mindestarbeitsentgelten wird als ständiges Gremium eingerichtet. Sie arbeitet als unabhängiges Gremium, ihre Mitglieder sind keinen Weisungen unterworfen.

Zu Buchstaben b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3:

Zu § 3 Absatz 1:

Die Kommission zur Bestimmung der Lohnuntergrenze und von Mindestarbeitsentgelten wird beauftragt, über die Höhe der Lohnuntergrenze zu entscheiden. Sie entscheidet auch über Änderungen ihrer Höhe und das Ausmaß der Änderung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlüsse können gegen die Vertreter der Wissenschaft, nicht aber gegen beide Sozialpartner gefasst werden. Satz 3 schreibt für die Beschlüsse eine schriftliche Begründung sowie die Dokumentation der inhaltlichen Entscheidungsfindung vor. Das schließt das zugrunde gelegte Datenmaterial und eventuelle Minderheitenvoten ein.

Zu § 3 Absatz 2:

Absatz 2 stellt sicher, dass die Kommission bei der Festlegung der Höhe der Lohnuntergrenze die dem Gesetz zugrunde liegenden Ziele berücksichtigt. Die Entscheidung der Kommission muss daher insbesondere geeignet sein, angemessene Arbeitsbedingungen zu schaffen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten sowie sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu erhalten. Maßgebliche Unterschiede zwischen Regionen können durch die Festlegung einer unterschiedlich hohen Lohnuntergrenze für die jeweiligen Regionen berücksichtigt werden, wenn andernfalls die genannten Ziele nicht erreicht werden können.

Zu § 3 Absatz 3:

Die Kommission soll die Möglichkeit zur Einholung von Stellungnahmen von allen sachverständigen Personen und Organisationen erhalten, deren Informationen sie für zweckdienlich und notwendig erachtet.

Zu § 3 Absatz 4:

Absatz 4 bestimmt, dass die Rechtsverordnung zur Festsetzung der Höhe der Lohnuntergrenze von der Bundesregierung erlassen wird. Nach Prüfung des Beschlusses der Kommission schlägt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Verabschiedung einer Rechtsverordnung vor. Der Vorschlag der Kommission kann nur unverändert in die Rechtsverordnung übernommen werden.

Zu § 3 Absatz 5:

Die Kommission entscheidet auch, ob Mindestarbeitsentgelte für einzelne Wirtschaftszweige festgesetzt, geändert oder aufgehoben werden sollen und hierfür ein Fachausschuss eingerichtet werden soll. Dafür müssen zunächst die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 erfüllt sein. Die Kommission trifft dann nach umfassender Berücksichtigung der sozialen und ökonomischen Auswirkungen eine unabhängige Entscheidung darüber, ob ein Mindestarbeitsentgelt für einen Wirtschaftszweig festgesetzt, geändert oder aufgehoben wird.

Zu § 3 Absatz 6:

Die Bundesregierung hat ein Vorschlagsrecht gegenüber der Kommission. Ein Vorschlagsrecht für die Höhe der Lohnuntergrenze und für Mindestarbeitsentgelte haben auch die Spitzenorganisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie die Landesregierungen.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung stellt eine Folgeänderung zu Nummer 3 dar.

Zu Buchstabe b:

Der bisher in § 8 Absatz 2 formulierte Vorrang von Entgeltregelungen in Tarifverträgen, die vor dem 16. Juli 2008 abgeschlossen wurden, und von solchen in Folgetarifverträgen, die mit diesen in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, wird gestrichen. Durch einen Vorrang für Entgeltregelungen in bestehenden Tarifverträge und Folgetarifverträgen vor den durch dieses Gesetz festgesetzten Mindestarbeitsentgelten wird der Schutz vor Niedrigstlöhnen verhindert und der Gesetzeszweck geradezu ad absurdum geführt. Denn dadurch dürfen weiter Niedrigst- statt Mindestlöhne gezahlt werden. Die tariflich entlohnte Friseurin in Sachsen müsste weiter für etwas mehr als 3 Euro Stundenlohn arbeiten. Eine Streichung des Vorrangs stellt somit sicher, dass das Ziel des Gesetzes erreicht wird und ein lückenloser Schutz vor Niedrigstlöhnen erreicht wird.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Änderungsantrag 5

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 2 Nummer 31 werden die §§ 22a, 22b und 22c gestrichen.

Begründung:

Die Regelungen zur Bestimmung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung durch Satzung führen zu sozialpolitisch unerwünschten Folgen: Die Festlegung in § 22a, nach der bei der Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt abgebildet werden sollen, birgt das Risiko, dass abweichend von der bisherigen Rechtslage „Substandards“ gebildet werden und künftig das unterste Niveau Maßstab für die Festlegung der angemessenen Aufwendungen sein könnte. Die Folge wäre eine verstärkte Segregation und die Zunahme sozialer Brennpunkte. Auch die Regelung, nach der die Auswirkungen auf den örtlichen Wohnungsmarkt hinsichtlich der Vermeidung von mietpreiserhöhenden Wirkungen zu berücksichtigen sind, kann dazu führen, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung nur auf dem untersten Niveau anerkannt werden und tatsächliche Kostenentwicklungen am örtlichen Wohnungsmarkt zu Lasten der Leistungsberechtigten unberücksichtigt bleiben.

Die Regelungen zur sogenannten „Satzungslösung“ sind daher in diesem Gesetzgebungsverfahren zu streichen.

2. In Artikel 3 Nummer 12 wird § 35a gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Streichung der §§ 22a bis 22c SGB II resultiert.

3. In Artikel 4 werden die Nummern 4 bis 8 gestrichen.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Streichung der §§ 22a bis 22c SGB II resultiert.

Änderungsantrag 6

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. Artikel 2 Nummer 31 wird wie folgt geändert:

a) In § 28 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Bei Schülerinnen und Schülern, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können, werden die hierfür entstehenden Mehraufwendungen, die nicht von Dritten übernommen werden, berücksichtigt.“

b) § 29 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt am Satzendende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „für die Leistungen nach § 28 Absatz 5a ist keine Vereinbarung zu schlie-

ßen.“ In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Satz 1 und 2 gelten für die Leistungen nach § 28 Absatz 5a entsprechend.“

c) § 30 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 28 Absatz 5“ ein Komma und die Angabe „5a“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden am Satzende die Wörter „oder bei denen nach § 29 Absatz 2, 2. Halbsatz keine Vereinbarung abzuschließen ist“ eingefügt.

d) In § 30a Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei den Leistungen nach § 28 Absatz 5a kann mit dem Leistungsanbieter eine Vereinbarung nach § 29 Absatz 2 und 3, § 30a Absatz 3 Satz 1 bis 3 geschlossen werden.“

2. Artikel 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird Doppelbuchstabe bb) wie folgt gefasst:

„bb) Nummer 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, bleiben die Bedarfe für mehrtägige Klassenfahrten und für Lernförderung im Sinne des § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht. Das Gleiche gilt für Mehrbedarfe nach den §§ 21 und 23 Nummer 2 bis 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, wenn kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt hat oder erhält oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum, für den Kinderzuschlag beantragt wird, auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch verzichten. Für den Bedarf für die Mehraufwendungen bezüglich einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe von 26 Euro zu Grunde zu legen. Für den Bedarf für die Mehraufwendungen bezüglich der Schülerbeförderungskosten nach § 28 Absatz 5a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und § 34 Absatz 5a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden, die Kosten in tatsächlicher Höhe zu Grunde zu legen; dabei sind die nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes in Abteilung 7 angesetzten Beträge in Abzug zu bringen.“

b) Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe c) wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, sofern diese in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, in der nach Absatz 1 Nummer 4 Satz 5 zu legenden Höhe als Zuschuss und“

cc) Der bisherige Buchstabe d) wird Buchstabe e).

c) In Buchstabe c) wird Absatz 2a Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Leistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Zuschüsse für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie die Schülerbeförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen als Geldleistung.“

Begründung

Die Ableitung der Regelbedarfe von Kindern, die im Gesetzentwurf den entsprechenden Bestimmungen zugrunde gelegt worden ist, beruht auf einem problembehafteten Vorgehen.

Da die Einkommens- und Verbrauchsstichproben (EVS) grundsätzlich nur die Verbräuche von Haushalten erhebt, können die im Rahmen der Regelbedarfsbemessung anzuerkennenden Bedarfe für einzelne Haushaltsmitglieder nur durch die Anwendung zusätzlicher wissenschaftlich fundierter Methoden voneinander abgegrenzt und ermittelt werden.

Die Abgrenzung der durchschnittlichen Verbrauchspositionen eines Kindes von denjenigen des mit ihnen in einem Haushalt lebenden Paares in der Referenzgruppe „Familienhaushalt“ ist für das laufende Gesetzgebungsverfahren normativ auf Basis der Studie „Kosten eines Kindes“ vorgenommen worden, zu der auf S. 105 ff. der Begründung Näheres ausgeführt wird.

Diese Basis ist aus mehreren Gründen problematisch. Zum Ersten sind die darin enthaltenen Wertungen und Setzungen und die komplizierte Systematik der Ableitung und Anwendung verschiedener Verteilungsschlüssel nur von Experten (z.B. Wissenschaftler verschiedener Disziplinen) zu durchschauen und zu bewerten, so dass es dem Gesetzgeber selbst nicht möglich ist, sich ein Urteil darüber zu bilden. Es sind zwar Experten an der Erstellung der Basis beteiligt gewesen, auch haben Experten in der Zeit seit der Entwicklung der Basis in den Jahren vor 2000 bestätigt, dass zur Zeit keine bessere Basis existiert. Es hat jedoch keine aktuelle wissenschaftliche Bewertung dieser Basis und ihrer derzeitigen Geeignetheit gegeben, auf deren Urteil sich der Gesetzgeber stützen könnte. Zum Zweiten bergen die Daten und Überlegungen, die in die Studie „Kosten eines Kindes“ eingeflossen sind, die Gefahr, schon deshalb eine kaum noch akzeptable Basis zu bieten, weil sie nicht aktuell sind: Sie stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1998. Zum Dritten werden in die Betrachtungen Haushalte aller Ein-

kommensschichten einbezogen und nicht nur die unteren Einkommensgruppen.

Es kann nachvollzogen werden, dass es in dem Zeitraum, der zur Vorbereitung der anstehenden Neubemessung der Regelbedarfe zur Verfügung stand, nicht möglich war, eine besser geeignete Basis für die Ableitung von Regelbedarfen von Kindern verschiedener Altersstufen zu schaffen. Mit Mühe lässt sich nachvollziehen, dass es in diesem Zeitraum auch nicht möglich war, die zu Grunde gelegte Basis wenigstens zu aktualisieren.

Mangels der Möglichkeit, zur anstehenden Regelbedarfsbemessung rechtzeitig bessere Voraussetzungen zu schaffen, und angesichts vorliegender Einschätzungen u.a. des Bundesverfassungsgerichts, dass die Basis jedenfalls noch bei der letzten Neuregelung zu Kinder-Regelsätzen als akzeptabel betrachtet werden konnte, erscheint es vertretbar, die Anwendung der Methode normativer Festlegungen für die Verteilung der Haushaltsausgaben auf Erwachsene und Kind im Haushalt auf Basis der Studie „Kosten eines Kindes“ letztmalig hinzunehmen. Allerdings ist es notwendig, für künftige Regelbedarfsbemessungen eine aktualisierte und auch im Übrigen verbesserte Grundlage zu schaffen. Dazu müssen unverzüglich Aufträge an Experten zur Entwicklung einer besser geeigneten Basis zur Ermittlung des Verbrauchs von Kindern erteilt werden. Die Aufträge müssen sich zum Einen darauf beziehen, zu prüfen, ob und ggf. wie eine besser geeignete Basis für die Ableitung von Regelbedarfen von Kindern unterer Einkommensschichten verschiedener Altersstufen geschaffen werden kann und ggf. entsprechendes in die Wege zu leiten, sowie zum Zweiten - parallel dazu hilfsweise - die jetzt zur Anwendung gekommene Basis so zu aktualisieren, dass sie ggf. der nächsten Neubemessung nach Vorliegen der Daten aus der EVS 2013 zu Grunde gelegt werden kann.

Über die Auswahl der künftig anzuwendenden Methodik ist Einvernehmen mit den Ländern zu erzielen, wird doch damit eine Vorentscheidung über die Grundlagen getroffen, auf denen künftige Regelbedarfsbemessungen möglich sind. Damit wird der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers gestaltet. In Artikel 3 Nummer 8 ist in § 28 Absatz 3 eine entsprechende Einbeziehung der Länder zu regeln.

Zu Artikel 2 Nummer 31

Zu § 28

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1BvL 1/09) den Bundesgesetzgeber u. a. dazu verpflichtet, hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den für den Schulbesuch notwendigen Mitteln auszustatten.

Die Praxis belegt, dass nicht nur in vereinzelt Ausnahmefällen, sondern insbesondere in Flächenkreisen und in größeren Städten die nächstgelegene Schule häufig in zumutbarer Weise nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann, wobei die hierdurch entstehenden Kosten durch den Regelsatz nicht ausreichend gedeckt werden. Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 RBEG – E lediglich 14,00 € (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 € (15. bis zur Vollendung

des 18. Lebensjahres) berücksichtigt. Die Kosten einer Schülermonatskarte liegen meist weit darüber.

Da es somit nicht um die Deckung eines atypischen Mehrbedarfes im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II geht, sondern diese Bedarfe in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen regelmäßig auftreten und – soweit der Schulweg in zumutbarer Weise nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad etc. zurückgelegt werden kann – zwingend mit dem Schulbesuch verknüpft sind, sind sie in § 28 im Bereich der Bedarfe für Bildung und Teilhabe anzusiedeln. Damit können (was bei Anwendung des aus den genannten Gründen ohnehin nicht anwendbaren § 21 Abs. 6 nicht der Fall wäre) auch Kinder von Geringverdienern, bei denen nur die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, in den Genuss der Übernahme der Mehraufwendungen für die Schülerbeförderung gelangen.

Erstattet werden nur die Mehraufwendungen für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (Primarstufe, Sekundarstufe I und II). Soweit in den Schulgesetzen der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme vorgesehen ist, ist diese ebenso anzurechnen, wie eine Kostenübernahme durch Dritte. Im Übrigen sind die in § 6 RBEG – E für Verkehrsdienstleistungen genannten Beträge aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschal in Abzug zu bringen.

Zu § 29

Zu Absatz 2 Satz 2

Da die Kosten für Dienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nicht der individuellen Vereinbarung unterliegen, entfällt das Erfordernis einer Vereinbarung mit dem Leistungsanbieter. Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Fahrkarte sind zu Grunde zu legen.

Zu Absatz 4 Satz 3

Da Vereinbarungen zu Dienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nicht in Betracht kommen (vgl. Begründung zu Buchstabe a), Satz 1 aber für den Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Vereinbarungen nach Abs. 2 und 3 abstellt, ist hier klarzustellen, dass der kommunale Träger auch die Leistungserbringung im Bereich der Schülerbeförderungskosten an sich ziehen kann.

Zu § 30

Es handelt sich um Folgeänderungen zu dem neu eingefügten § 28 Abs. 5a und dem ebenfalls neu eingefügten § 29 Abs. 2, 2. Halbsatz, wonach bei den Schülerbeförderungskosten keine Vereinbarungen mit Leistungsanbietern geschlossen werden müssen.

Zu § 30a

Da hinsichtlich der Schülerbeförderungskosten keine Vereinbarungen abgeschlossen werden (s.o. 3) wird mit dem neuen Satz 4 klargestellt, dass eine pauschale Abrechnung auch bei den Schülerbeförderungskosten möglich ist, sofern der Leistungsanbieter dazu bereit ist.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 28 SGB II und § 34 SGB XII. Die dort jeweils mit dem neuen Absatz 5a vorgenommene Berücksichtigung der Kosten der Schülerbeförderung als weitere Leistung für Bildung und Teilhabe ist auch für den Bereich des Kinderzuschlags zu übernehmen.

Änderungsantrag 7

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Artikel 2 Nummer 31, § 31 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder deren Kenntnis“ gestrichen.

Begründung

Die Regelung des § 31 Absatz 1 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass neben einer schriftlichen Belehrung auch die Kenntnis der Rechtsfolgen genügt, um eine Pflichtverletzung zu begründen. Dies ist aus zwei Gesichtspunkten problematisch: Die Regelung sorgt nicht für mehr Rechtssicherheit, da der Wegfall der Schriftform eine hohe Unsicherheit begründet und die Widerspruchsverfahren sowie die Zahl der Klagen erhöhen wird. Zudem sinkt die Nachvollziehbarkeit und Planungssicherheit für Leistungsbezieher.

Das Sozialstaatsgebot verlangt klare rechtliche Standards, insbesondere wenn das soziokulturelle Existenzminimum gekürzt werden soll. Dieses Kriterium erfüllt der Verweis auf die schwierig zu beweisende "Kenntnis" nicht.

Änderungsantrag 8

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. In Artikel 2 Nummer 15 wird in § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 nach dem Komma die Angabe „bei Aufwandsentschädigungen im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit monatlich ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel des steuerfreien Betrages nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes,“ angefügt.

2. Artikel 3 Nummer 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a) wird Buchstabe b) wie folgt eingefügt:

,b) In Absatz 2 Nummer 4 wird nach dem Komma folgende Angabe angefügt:

„bei Aufwandsentschädigungen im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit monatlich ein Betrag in Höhe von einem Zwölftel des steuerfreien Betrages nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes,“

b) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

Begründung:

Durch die Regelung erfolgt eine Klarstellung, dass Aufwandsentschädigungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bezogen werden (z.B. Übungsleiterpauschale), in Höhe des steuerfreien Betrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens nach SGB II und SGB XII anrechnungsfrei bleiben. Der steuerfreie Betrag (in Höhe

von derzeit jährlich 2.100 €) ist in monatlichen Teilbeträgen vom Einsatz des Einkommens freizustellen.

Die Bereinigung dieser Einkünfte um den steuerfreien Betrag soll gewährleisten, dass vom Regelsatz nicht umfasste zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit belassen werden. Darüber hinaus soll die Pauschale das gesellschaftlich erwünschte ehrenamtliche Engagement gerade auch der Leistungsberechtigten nach SGB II und XII fördern, da es ein geeignetes Mittel ist, die Eigenständigkeit und die Gesundheit von älteren Menschen durch deren aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern sowie bei Erwerbsfähigen die Arbeitsfähigkeit zu erhalten und deren Vermittlungschancen in eine Vollzeittätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Änderungsantrag 9

Der Ausschuss wolle beschließen:

1. In Artikel 2 Nummer 31 wird § 24 Absatz 3 Satz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wort „Geburt“ ein Komma eingefügt.

b) In Nummer 3 werden hinter den Wörtern „Miete von therapeutischen Geräten“ ein Komma und die Wörter „soweit dies nicht durch vorrangige Leistungsträger zu erbringen ist“ eingefügt und der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. Anschaffung von Kühlschränken, Waschmaschinen und Herden sowie

5. Anschaffung einer Monatsfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr, soweit diese nicht durch vorrangige Leistungsträger zu erbringen ist.“

Begründung:

Die Ergänzung in § 24 Absatz 3 Nummer 3 dient dazu, das Nachrangprinzip der Grundsicherung für Arbeitsuchende klarzustellen.

Die Ergänzung des § 24 Absatz 3 um eine neue Nummer 4 ist erforderlich, da im Rahmen der Regelbedarfsbemessung eine schlüssige Einbeziehung von Gebrauchsgütern mit längerem Gebrauchs- und höherem Anschaffungswert nicht möglich ist. Die Verbrauchsausgaben für die Positionen „Herd“ sind nicht näher angegeben und daher nicht nachvollziehbar. Die Verbrauchspositionen „Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen“ sowie „Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen“ werden nach der Begründung des Gesetzentwurfs zwar als regelbedarfsrelevant eingestuft. Die auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe ermittelten Beträge wurden aber aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und mit Blick auf datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausgewiesen. Daraus folgt, dass diese ermittelten Verbrauchsausgaben keine tragfähige Grundlage für die Bemessung von Regelbedarfsstufen sein können. Hinzu kommt, dass die in die Berechnung der Regelbedarfsstufen

eingeflossenen Werte den Leistungsberechtigten keine realistische Möglichkeit bieten, in einem akzeptablen Zeitraum Ansparungen beziehungsweise Dispositionen für die Anschaffung der genannten Verbrauchsgüter zu treffen. Mit Blick auf die sich hier zeigenden Grenzen des Statistikmodells aber auch unter Berücksichtigung lebenspraktischer Erwägungen, sind die Verbrauchspositionen Kühlschränke, Gefrierschränke beziehungsweise Gefriertruhen und Waschmaschinen künftig im Rahmen von § 24 Absatz 3 als gesonderte Leistungen zu erbringen. Zuständiger Leistungsträger ist nach § 6 Absatz 1 die Bundesagentur für Arbeit.

2. Artikel 3 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) werden nach den Wörtern „Miete von therapeutischen Geräten“ die Wörter „soweit dies nicht durch vorrangige Leistungsträger zu erbringen ist“ eingefügt und der Punkt am Ende des Satzes wird durch das Wort „sowie“ ersetzt.

b) Nach dem Buchstaben a) wird der Buchstabe b) wie folgt eingefügt:

„b) Nach Nummer 3 wird Nummer 4 wie folgt angefügt:

„4. Anschaffung von Kühlschränken, Waschmaschinen und Herden.“

c) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

Begründung:

Die Änderungen erfolgen aus den zu § 24 SGB II dargestellten Gründen.“

In seiner 42. Sitzung hat der Ausschuss außerdem einen **Entschließungsantrag** der Fraktion der SPD auf Drucksache 17(11)359 beraten und den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Entschließungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Keine Pauschalierung der Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehene Ermächtigung oder Verpflichtung der Kommunen, Satzungen zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung zu erlassen, ist nicht sachgerecht

Bereits heute müssen die Leistungsträger nachvollziehbar die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung bestimmen, um gerichtsfest den Bedarf für Unterkunft und Heizung zu bemessen. Die Satzungslösung führt nicht zu mehr Rechtssicherheit. Es wird mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet, die vor Ort ausgefüllt werden müssen. Satzungen führen dazu, dass auf Gesetzesänderungen und

Änderungen der Rechtsprechung weniger flexibel reagiert werden kann.

Eine Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und Heizung – wie dies in dem Gesetzentwurf vorgesehen ist birgt sozialen Sprengstoff in sich.

Pauschalen bringen regelmäßig das Problem mit sich, dass sie entweder zu hoch und dann teuer für die Kommunen sind. Oder aber sie haben Leistungseinschränkungen für die Betroffenen zur Folge, wenn sie zielgerichtet zur Kostensenkung genutzt werden.

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger werden versuchen, möglichst preiswert zu wohnen, um einen Teil der Pauschale für andere Ausgaben nutzen zu können. Selbst bei bedarfsdeckenden Pauschalen steigt damit der Druck auf den Wohnungsmarkt, möglichst billige Wohnungen anzubieten. Wohnungsanbieter werden möglicherweise Sanierungen und Investitionen in das Wohnumfeld unterlassen. Tendenzen der sozialen Segregation werden verstärkt. Dies wiederum würde auf mittlere und längere Sicht hohe Folgekosten für die Kommunen zur Folge haben. Eine steigende soziale Segregation in den Städten bedeutet nämlich in den einzelnen Kiezen bzw. Ortsteilen eine Verstärkung von Kinderarmut, wobei sich diese auch in den Schulen widerspiegeln wird und die Voraussetzungen für eine gute Bildung erheblich erschweren.

Werden die Pauschalen angesichts einer ungünstigen Finanzlage in vielen Kreisen und kreisfreien Städten zu niedrig bemessen, besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Mietschulden angehäuft werden und ggf. Obdachlosigkeit das Ergebnis ist. In diesem Fall wird das verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum nicht mehr sichergestellt, da die Unterkunftskosten und die Kosten für Heizung nicht vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes abgedeckt sind.

Keine Verschärfung von Sanktionsregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Bedeutung von Sanktionen im SGB II für eine erfolgreiche Integration in Arbeit wird stark überschätzt. Die bessere Alternative zu Sanktionen ist die intensive Betreuung und Unterstützung bei der Vermittlung durch die Fallmanagerin bzw. den Fallmanager. Die ganz große Mehrheit der Arbeitsuchenden will arbeiten und wäre froh, wenn ein passender Arbeitsplatz zur Verfügung stünde. Zahlreiche Experten und Expertinnen sagen es deutlich: Die bestehenden Regelungen beispielsweise für die unter 25-Jährigen sind hart.

Statt nur zu sanktionieren, sind unterstützende pädagogische und andere Angebote notwendig insofern sind die für den Bundeshaushalt 2011 vorgesehenen Kürzungen bei den Eingliederungsleistungen klar der falsche Weg. Ein Paradigmenwechsel hin zu Aktivierung und Motivierung statt „Bestrafung“ ist erforderlich. Hinweise von Praktikerinnen und Praktikern und wissenschaftliche Expertise weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Regelungen zu den Sanktionen insgesamt dahingehend angepasst werden sollten, dass individueller auf den Einzelfall eingegangen und Art und Umfang einer Sanktion entsprechend abgestuft werden kann sowie Sanktionen auch leichter wieder zurückgenom-

men werden können als bisher. Die bestehenden Sanktionsregelungen werden dahingehend kritisiert, dass sie möglicherweise nicht mit der notwendigen Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums vereinbar sind.

Die vorgesehenen Neuregelungen in Artikel 2 des Gesetzentwurfes erfüllen diesen Maßstab nicht. Darüber hinaus sehen sie an verschiedenen Stellen einschneidende Verschärfungen gegenüber der bestehenden Rechtslage vor. So soll künftig eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung nicht mehr notwendige Voraussetzung für die Anwendung von Sanktionsregelungen sein. Es soll vielmehr ausreichen, dass die/der Arbeitssuchende die Rechtsfolgen ihres/seines Verhaltens kannte. Dabei ist der Begriff „Kenntnis“ unscharf und dürfte zu Rechtsstreitigkeiten führen. Mit dieser Regelung verabschiedet sich der Gesetzgeber von der konkreten Warn- und Signalfunktion von Rechtsfolgenbelehrungen.

Keine Ausweitung des Niedriglohnsektors durch den Ausbau der Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit – Freibetragsregelungen brauchen flankierende Mindestlohnregelungen

Der vorgesehene Ausbau der Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit in dem Bereich zwischen 800 und 1.000 Euro für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II ist sozialpolitisch falsch.

So ist einerseits davon auszugehen, dass die vergleichsweise geringe Erhöhung kaum Auswirkungen auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben wird. Dies allein schon deshalb, da – wie das IAB jüngst festgestellt hat – die große Mehrzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II ohnehin eine sehr hohe Arbeitsbereitschaft aufweist.

Andererseits werden bereits bestehende Fehlentwicklungen auf dem Arbeitsmarkt noch verstärkt. Seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Januar 2005 ist die Zahl der erwerbstätigen Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und -Empfänger bis Ende 2007 stark gestiegen; danach war die Zunahme verhaltener. Im Einführungsmonat der Grundsicherung waren 760.000 erwerbstätige Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in der Statistik erfasst. Das waren damals 16,9 Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Im März 2010 lag nach den Daten der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Aufstockerinnen und Aufstocker bei 1.35 Mio. oder rund 27 Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

Der Ausbau der Freibeträge in dem Bereich zwischen 800 und 1.000 Euro dürfte nach allen Erfahrungen dazu führen, dass der Niedriglohnsektor weiter wächst. Denn für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber steigt der Anreiz, reguläre Beschäftigung durch staatlich subventionierte Beschäftigung von Menschen im Bezug von Arbeitslosengeld II zu ersetzen. Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wirkt die Regelung wie ein Signal, dass sie sich darauf verlassen können, dass niedrige oder künftig noch weiter abgesenkte Löhne durch den Staat aufgestockt werden.

Ausweislich der Begründung in dem Gesetzentwurf ist die zur Debatte stehende Neuregelung lediglich der „Einstieg in die Reform der Erwerbstätigenfreibeträge“. Falls die Freibetragsregelungen ab dem Jahr 2012 weiter ausgewei-

tet werden sollen, ohne dass ein flankierender Ausbau der Mindestlohnregelungen vorgenommen wird, ist mit weiterem Lohndumping auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass dort, wo zu niedrige Löhne gezahlt werden und die Menschen in die Bedürftigkeit geraten, der Staat über ergänzendes Arbeitslosengeld II an die Stelle des Unternehmens tritt. Die Steuerzahler zahlen dann faktisch den fehlenden Lohn.

Ein Kombilohn-Ansatz, bei dem durch erhöhte Freibetragsregelungen eine immer größere Zahl von Aufstockerinnen und Aufstockern unzureichende Arbeitsentgelte durch Leistungen nach dem SGB II ergänzen muss, ist nicht akzeptabel. Gute Arbeit bedeutet, dass eine die Existenz sichernde, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung die Regel ist.

Statt mehr Geld für Arbeitslosengeld II auszugeben, müssen stattdessen die Kürzungen bei den Mitteln für Arbeitsmarktpolitik im Bundeshaushalt 2011 zurückgenommen werden – Langzeitarbeitslose brauchen mehr statt weniger Chancen. Die Abhängigkeit von Arbeitslosengeld II darf nicht zementiert werden.

Härten bei der Anrechnung von Einkommen und der Gewährung von Darlehen vermeiden

Entsprechend höchstrichterlicher Rechtsprechung (BSG, Urteil vom 17. Juni 2010 – B 14 AS 46/09 R) sind private Darlehen unabhängig von ihrem Zweck, ihrer Höhe und der vertraglichen Ausgestaltung bei der Einkommensanrechnung außer Betracht zu lassen. Ist dies nicht gewährleistet, würden die Selbsthilfemöglichkeiten der Menschen unangemessen beschnitten und privates Engagement ad absurdum geführt. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt mit der Regelung in § 11 SGB II entgegen der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Formulierung (dort war noch die Anrechnung von Privatdarlehen als Einkommen vorgesehen) der aktuellen Rechtsprechung auf den ersten Blick Rechnung. Gegenüber dem Referentenentwurf wurden jedoch andere mit dieser Regelung in Zusammenhang stehende Vorschriften (§§ 11a Abs. 6 und 11b Abs. 2 SGB II) nicht entsprechend angepasst. Dadurch besteht die Gefahr, dass es in der Praxis zur Anrechnung von Privatdarlehen als Einkommen kommt und Menschen belastet werden, die auf private Solidarität bauen.

Bisher war es dem Fallmanager möglich, bei der monatlichen Aufrechnung von darlehensweise erbrachten Leistungen mit dem Regelbedarf individuell auf den Einzelfall einzugehen und auf die Bedarfslage des Darlehensnehmers und seiner Familie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Aspekte Rücksicht zu nehmen. Dies soll künftig nicht mehr möglich sein (§ 42a Abs. 2 in Art. 2 des Gesetzesentwurfs). Vielmehr hat der Fallmanager mit einem fest vorgegebenen Wert (10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes) aufzurechnen. Es besteht nunmehr die Gefahr, dass nach erfolgter Aufrechnung die Bedarfe in der Bedarfsgemeinschaft nicht mehr gedeckt werden können.

Künftig soll die Gewährung von Darlehen durch das Job-Center auch von dem Einsatz von Vermögen abhängig gemacht werden, welches eigentlich von der Vermögensanrechnung auszunehmen ist (§ 42a Abs. 1 in Art. 2 des Ge-

setzesentwurfs). Das gilt beispielsweise für den Grundfreibetrag für Kinder in der Bedarfsgemeinschaft in Höhe von 3.100 Euro je Kind. Die Neuregelung gilt auch für die Gewährung von Darlehen zur Stellung einer Mietkaution. Dies ist insofern besonders problematisch, als ohnehin nur diejenigen Umzüge anerkannt werden, die notwendig sind. Darüber hinaus ist es i. d. R. nicht der Wunsch des Arbeitssuchenden, sondern der des JobCenters, zur Senkung von Mietkosten einen Umzug in eine preiswertere Wohnung durchzuführen.

Die Neuregelungen der Vorschriften bei der Anrechnung von Einkommen sehen auch vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen nur noch Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, von der Anrechnung auszunehmen sind. Bisher bezieht sich die entsprechende Regelung ganz all-gemein auf zweckbestimmte Einnahmen. Aufwandsentschädigungen im Ehrenamt wie die Übungsleiter- und die Ehrenamtszuschläge nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG würden damit angerechnet werden. Bürgerschaftlich engagierte Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und Empfänger werden damit gegenüber erwerbstätigen Engagierten benachteiligt. Es steht zu befürchten, dass dies negative Rückwirkungen auf das ehrenamtliche Engagement von Arbeitssuchenden und damit auf deren Chancen, über ein solches Engagement wieder leichter den Weg zurück in Arbeit zu finden, hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wie folgt zu ändern:

- 1) Streichung der Regelung (§§ 22a, 22b und 22c SGB II bzw. der entsprechenden Regelungen im SGB XII), die eine Ermächtigung bzw. Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte vorsehen, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind oder die eine pauschale Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung vorsehen.
- 2) Verzicht auf die geplanten Neuregelungen in Artikel 2 des Gesetzentwurfes zu den Sanktionen im SGB II.
- 3) Beibehaltung der bisherigen Regelungen für die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit und Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes.
- 4) Neufassung der Regelungen zu Darlehen, um verschiedene Unstimmigkeiten und problematische Auswirkungen der vorgelegten Formulierungen zu vermeiden. Durch die Streichung von § 11a Abs. 6 und § 11b Abs. 2 SGB II ist klarzustellen, dass private Darlehen nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Der Entscheidungsspielraum des Fallmanagers bei der Festlegung der Höhe der monatlichen Aufrechnung ist flexibel auszugestalten, damit dieser passgenau auf die individuelle Bedarfslage der Bedarfsgemeinschaft eingehen kann. Die Regelungen hinsichtlich des Vermögensschatzes bei der Gewährung eines Darlehens durch das JobCenter sind unverändert zu lassen. Bei der Frage, welche Einnah-

men nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind, ist wie bisher auch schon von dem Begriff der zweckbestimmten Einnahmen auszugehen.

- 5) Verbesserung der Personalausstattung in den JobCentern über die bisher unzureichenden Planungen hinaus, damit dort die durch den Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zusätzlich auf die JobCenter entfallenden Aufgaben (z. B. Administrierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe) adäquat erledigt werden können, ohne dass die Unterstützung der Arbeitssuchenden durch die JobCenter auf ihrem Weg zurück in Arbeit darunter leidet.“

Zu Buchstabe c

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag auf Drucksache 17/3648 in seiner 42. Sitzung am 1. Dezember 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag auf Drucksache 17/2934 in seiner 42. Sitzung am 1. Dezember 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe e

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Antrag auf Drucksache 17/3435 in seiner 42. Sitzung am 1. Dezember 2010 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bekräftigt, dass mit dem Gesetzentwurf von Koalitionsfraktionen und Bundesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar diesen Jahres umgesetzt werde. Das Gericht habe dem Gesetzgeber aufgegeben, die Regelsätze der Grundsicherung zu überprüfen – nicht ihre Höhe, aber die Art der Ermittlung. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe sei dafür ausdrücklich als geeignetes Instrument anerkannt worden. Auf dieser Basis habe man das Urteil Punkt für Punkt umgesetzt. Dabei habe man zunächst existenzsichernde Positionen des Verbrauchs aufgenommen und sie beispielsweise um Internetpositionen sowie die Praxisgebühr ergänzt. Der Gesetzgeber habe aber auch

die Freiheit und Pflicht zur Wertentscheidung, auszuschließen, was nicht zur Existenzsicherung gehöre. Daher würden Pauschalreisen, Alkohol, Tabak und Schnittblumen künftig nicht mehr berücksichtigt. Mit einer Sonderauswertung habe man Schieflagen etwa bei den Mobilitätskosten beseitigt. Besonders wichtig sei es der Koalition, dass man ein Bildungs- und Teilhabepaket für die Förderung von Kindern und Jugendlichen geschaffen habe. Es komme darauf an, ihnen eine eigenständige Zukunft jenseits des Grundsicherungsbezugs zu eröffnen. Daher habe man trotz schwieriger Haushaltslage zusätzliche Mittel für die Förderung von Nachhilfeunterricht, die Mitgliedschaft im Sportverein oder für Musikstunden bereitgestellt – 120 Euro jährlich pro Kind. Es sei ein Verdienst dieser Koalition, Bildung und gesellschaftliche Teilhabe bedürftiger Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ein anderes wichtiges Anliegen, das jetzt auf den Weg gebracht werde, sei die Erhöhung der Freibeträge aus Erwerbsarbeit. Es gehe darum, dass Menschen, die mehr arbeiteten, davon auch etwas hätten. Arbeit müsse sich lohnen. Damit würden Anreize geschaffen, den Lebensunterhalt wieder aus eigener Kraft zu bestreiten. Daher werbe die CDU/CSU-Fraktion mit Nachdruck um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte den Gesetzentwurf. Die Berechnungsmethode für den Regelsatz der Grundsicherung sei zweifelhaft. So werde zunächst die Bezugsgruppe bei Einpersonenhaushalten von vorher 20 auf 15 Prozent reduziert und mit dem so errechneten niedrigeren Verbrauchsausgaben auch der mögliche Regelsatz reduziert. Dann werde dieser durch Einrechnung der Aufstocker weiter reduziert. Weiter seien – entgegen den Vorgaben des Verfassungsgerichts - die verdeckt Armen in den Referenzhaushalten enthalten. Dazu komme, dass die Nichtberücksichtigung bei den regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben teilweise nicht nachvollziehbar und methodisch falsch seien. Die verwendeten Daten seien oft wegen der kleinen Bezugsgruppen nicht valide. Das führe zu keinem überzeugenden Ergebnis. Ergänzende qualitative Studien zur Plausibilitätskontrolle, um bedarfsdeckende und realistische Regelsätze zu schaffen, wären sinnvoll gewesen. Doch die Bundesregierung habe diese Möglichkeit verstreichen lassen. Dasselbe gelte für die Förderung von Kindern und Jugendlichen. Das sei ganz selbstverständlich wichtig. So sei das Schulbasispaket gar nichts Neues, sondern werde nur neu benannt. Das Teilhabepaket sei in seiner Absicht ebenfalls durchaus löblich, sei aber eher ein Päckchen. Wie solle ein Kind denn im Fußballverein mitspielen, wenn Geld für ein Trikot und Schuhe fehle? An diesem Päckchen störe auch die mangelnde Flexibilität, die es lebensfern mache. Die SPD sei im Übrigen der Meinung, dass sowohl Bildungs- als auch

soziokulturelle Teilhabe nicht nur SGB-II-Kindern zu Gute kommen solle. Viele andere Kinder in der Schule brauchten diese Förderung ebenfalls.

Die **Fraktion der FDP** lobte die optimale Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im vorliegenden Gesetzentwurf. Das Gericht habe ausdrücklich nicht die Höhe des Regelsatzes als evident verfassungswidrig gesehen, sondern die Herleitung. Die Kritik überzeuge nicht, da der Entwurf Fortschritt in allen Bereichen bringe – bei der Bemessung der Regelsätze für Erwachsene wie für Kinder. Der Bedarf sei bisher nur vom Erwachsenen prozentual abgeleitet worden. Künftig stehe die eigenständige Bedarfsermittlung im Mittelpunkt. Darüber hinaus fördere die Koalition die Bildung und die gesellschaftliche Teilhabe. Man habe viel Engagement darauf verwendet, die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Man dürfe auch den enormen Zeitdruck bei der Novelle nicht vergessen. Man sei froh, jetzt die Grundlage zu haben, um am Jahresanfang tatsächlich den Bedürftigen helfen zu können – vorausgesetzt, der Bundesrat verhindere das nicht. Man solle im Interesse der Betroffenen jetzt Klarheit schaffen und dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte, dass der Gesetzentwurf verfassungswidrig sei. Dieses Urteil sei von mehreren Sachverständigen in der Anhörung bestätigt worden. Die Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 durch das Bundesministerium sei mit Manipulationen und Tricks kleingerechnet worden. DIE LINKE habe daher eine eigene Sonderauswertung der EVS beim Statistischen Bundesamt in Auftrag gegeben. Allein die Herausnahme der verdeckt Armen sowie die Bezugnahme auf die untersten 20 Prozent der Haushalte ergäbe demnach einen um 28 Euro höheren Regelsatz. Werde des Weiteren auf willkürliche Abschläge verzichtet, so erhöhe sich der Regelsatz um 101 Euro; bei kompletter Anerkennung der Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe um etwa 150 Euro. DIE LINKE sehe sich daher mit ihrer Forderung nach einem Regelsatz von 500 Euro bestärkt. Des Weiteren würden im Windschatten der Neuermittlung der Regelbedarfe weitere Verschlechterungen bei den Sanktionsregelungen und Unterkunftskosten durchgesetzt. Gegen die Verpflichtung zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums würde durch diesen Gesetzentwurf verstoßen. Daher fordere die Fraktion eine neue Gesetzesvorlage und darüber hinaus eine Kommission des Deutschen Bundestages, ergänzt mit Sachverständigen und Betroffenenvertretern, die die Regelsatzbemessung konzeptionell weiterentwickeln solle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte den Gesetzentwurf ebenfalls als nicht hinreichend ab,

um das menschenwürdige Existenzminimum sicherzustellen. Die Rechenwege, normativen Setzungen und statistische Unklarheiten führten dazu, dass der Entwurf so nicht haltbar sei. Die Berechnungsgrundlage weise große Unsicherheiten auf, die beispielsweise im Bereich Mobilität offenkundig nicht der Wirklichkeit entsprächen. Mobilitätskosten für 14- bis 18jährige, die bei unter 13 Euro lägen, seien offensichtlich nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund müsse man die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe als einzige Methode der Bedarfsfeststellung hinterfragen. Man könne sich auch am tatsächlichen Bedarf orientieren. Außerdem treffe es nicht zu, das man bei der Referenzgruppe die nach Einkommen untersten 20 Prozent der Haushalte zugrunde gelegt habe. Diese politische Entscheidung lehne die Fraktion ab. Dazu kämen willkürliche Abschläge etwa für Alkohol und Nikotin, die methodisch fragwürdig seien und zu einer weiteren Absenkung des Regelsatzes führten. Insgesamt sei eine Fülle von Details zu kritisieren. So sei eine neue Regelsatzstufe 3 geschaffen worden. Man müsse sicherstellen, dass dies nicht zu einer Schlechterstellung beispielsweise behinderter Erwachsener führe, die noch bei ihren Eltern lebten. Klärungsbedarf gebe es auch bei der Anrechnung von Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Und auch das Bildungs- und Teilhabepaket könne so nicht überzeugen.

B. Besonderer Teil

Begründung zu 1. (Änderung zu Artikel 1)

Zu Buchstabe a (§ 7)

Korrektur eines Verweisungsfehlers. In Absatz 4 sind die Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche enthalten, die sich aus der Fortschreibung der für das Jahr 2008 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben mit der Veränderungsrate des Mischindex ergeben. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus Absatz 2.

Zu Buchstabe b (§ 8)

In § 8 RBEG sind die Regelbedarfsstufen enthalten, die sich aus der Ermittlung von Regelbedarfen nach den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonen- und Familienhaushalte nach den §§ 5 bis 7 RBEG ergeben.

Durch den vorliegenden Änderungsantrag werden Anpassungen als Folgeänderungen zu den Konkretisierungen, Klarstellungen und Umformulierungen in der Abgrenzung der für das SGB XII geltenden Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII vorgenommen. Die sich daraus ergebenden Konkreti-

sierungen dienen zugleich der Darstellung der Rechtslage angesichts einiger davon in Teilbereichen abweichenden Urteilen der Sozialgerichtsbarkeit. Konzeptuelle Änderungen ergeben sich hieraus für die Regelbedarfsstufen 1 bis 3; Änderungen bei den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 beschränken sich auf Anpassungen an die Formulierungen in den Regelbedarfsstufen 1 bis 3.

Durch diese Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe. Es bleibt unverändert bei den Ableitungen für die Regelbedarfsstufen 2 und 3 aus der sich nach der Regelbedarfsermittlung auf Grundlage der Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte ermittelten Regelbedarfsstufe 1. Eine statistische Ermittlung der Regelbedarfe von Erwachsenen, die in einer Mehrpersonkonstellation in einem Haushalt leben, auf der Grundlage einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe war, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs beschrieben, aufgrund der zur Verfügung stehenden Kürze der Zeit mangels einer verfügbaren Konzeption innerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich (Begründung zur Anlage zu § 28 SGB XII, Begründung zu Artikel 3 Nummer 42, BT-Drs. 17/3404, S. 216). Haushaltseinsparungen, sog. economies of scales, sind in Mehrpersonenhaushalten jedoch unbestritten und vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 9. Februar 2010 bestätigt (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 u.a. - Rn. 189), da sie bei haushaltsbezogenen Ausgaben geringere Ausgaben halben als es der Summe der entsprechenden Anzahl von Einpersonenhaushalten entspricht (vgl. hierzu eingehend die Begründung zu Artikel 3, Anlage zu § 28 SGB XII, zur Regelbedarfsstufe 3).

Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b (Änderung Anlage zu § 28 SGB XII) verwiesen.

Die in § 8 RBEG enthaltenen Regelbedarfsstufen 1 bis 6 gelten unmittelbar für das SGB XII. Dort sind sie in der Anlage zu § 28 SGB XII enthalten. Für das SGB II werden sie in Artikel 2 für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld jeweils als Euro-Betrag übernommen. Es ist beabsichtigt, auch hier die Regelbedarfsstufe 3 einzuführen.

Danach ergibt sich, dass für Erwachsene, für die im SGB XII die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden ist, im SGB II der entsprechende Betrag (364 Euro) gilt. Im Falle der Regelbedarfsstufe 2 gilt im SGB II ebenfalls der entsprechende Betrag (328 Euro).

Der der Regelbedarfsstufe 3 entsprechende Euro-Betrag (291 Euro) gilt im SGB II für erwachsene Personen,

- die Sozialgeld beziehen, weil sie nicht erwerbsfähig sind und mit erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen in einer Bedarfsgemeinschaft leben,
- die Arbeitslosengeld II beziehen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Damit ergibt sich als einziger Unterschied zwischen SGB XII und SGB II, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II mit Vollendung des 25. Lebensjahrs - wie im geltenden Recht - unabhängig von der Haushaltszugehörigkeit eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft bilden und demnach für das Arbeitslosengeld II ein Regelbedarf von 364 Euro berücksichtigt wird. Ein voll erwerbsgeminderter Erwachsener, der leistungsberechtigt nach SGB XII ist, erhält hingegen auch nach Vollendung des 25. Lebensjahres Regelbedarfsstufe 3 (291 Euro).

Dieser Unterschied ergibt sich aus den Systemunterschieden zwischen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe und erfordert zur Einordnung eine Gesamtbetrachtung.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wendet sich ihrer Zielrichtung nach vornehmlich an einen dem Grunde nach erwerbsfähigen Personenkreis, der nur vorübergehend der Unterstützung durch steuerfinanzierte Sozialleistungen bedarf. Aus der Erwerbsfähigkeit ergeben sich im SGB II Pflichten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Diese gelten insbesondere auch für im Haushalt der Eltern lebende Erwachsene ab 25 Jahren, die Arbeitslosengeld II beziehen. Von ihnen ist deshalb ein erhöhtes Maß an Eigenverantwortung und wirtschaftlicher Beweglichkeit einzufordern, woraus sich auch die Anerkennung wirtschaftlicher Eigenständigkeit durch einen Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 1 ableitet. Die Systemunterschiede zwischen SGB II und SGB XII - und hier insbesondere bei einer Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel SGB XII - zeigen sich auch in der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen und -erwartungen gegenüber den Eltern bei dem haushaltsangehörigen Leistungsberechtigten. Während nach dem Vierten Kapitel SGB XII Unterhaltsansprüche insbesondere gegenüber den Eltern grundsätzlich unberücksichtigt bleiben (§ 43 Absatz 2 SGB XII), sind sie im SGB II zu berücksichtigen. Besteht hingegen bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II eine Haushaltsgemeinschaft zwischen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern, wird unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 5 SGB II der tatsächliche Unterhalt vermutet. Weitere Systemunterschiede ergeben sich aus den genannten Gründen auch beim Einsatz von Vermögen oder der Anrechnung von Erwerbseinkommen.

Für nicht erwerbsfähige erwachsene Kinder von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die mit diesen eine Bedarfsgemeinschaft bilden und Sozialgeld erhalten, ergeben sich hingegen keine Unterschiede gegenüber dem SGB XII. Diese Personen erhalten nach geltendem Recht einen Regelsatz bzw. eine Regelleistung in Höhe von 80 Prozent des Eckregelsatzes und nach dem bisherigen Gesetzentwurf Regelbedarfsstufe 3 bzw. Sozialgeld in entsprechender Höhe. Damit sind dem Haushalts angehörige erwachsene Kinder, die nicht erwerbsfähig sind, in SGB XII und SGB II gleichgestellt.

Zu 2. (zu Artikel 2)

Zu Buchstabe a (Änderung Nummer 1)

Folgeänderung zur Neufassung der §§ 30 und 30a.

Zu Buchstabe b (Änderung Nummer 3)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c (Einfügung Nummer 7a)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe d (Änderung Nummer 9)

Anpassungen im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe e (Änderung Nummer 10)

Zu Buchstabe aa

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe bb

Die Änderung dient der Klarstellung. Der bisherige Gesetzentwurf sieht die dortige Neufassung des § 7 Absatz 5 ebenfalls als klarstellende Folgeänderung zur Zusammenfassung der Leistungen für Auszubildende in § 27 an. Die Klarstellung soll auch im Hinblick auf die erstmalige gesetzliche Benennung der Leistungsansprüche in § 27 Absatz 2 erfolgen. Dieses Ziel würde durch § 7 Absatz 5 in der Fassung des bisherigen Entwurfs aber nicht erreicht werden, weil die Auszubildenden nur von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe, nicht aber von den weiteren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen wären, die im Unterabschnitt 3 neben den Leistungen für Auszubildende nach § 27 normiert sind.

Zu Buchstabe f (Änderung Nummer 13)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe g (Änderung Nummer 15)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 11a)

Durch die ausdrückliche Regelung in § 11 Absatz 1, dass darlehensweise gewährte Einnahmen aus Sozialleistungen, die dem Lebensunterhalt dienen, zu berücksichtigendes Einkommen darstellen, bedarf es der Regelung in § 11a Absatz 6 nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 11b)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Der zu streichende Absatz sollte sicherstellen, dass Darlehen nur in der Höhe berücksichtigt werden, wie sie dem Leistungsberechtigten im Bewilligungszeitraum tatsächlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Der bisherige Wortlaut ist jedoch missverständlich und führt dazu, dass Leistungsberechtigte im Ergebnis den Umfang ihrer Hilfebedürftigkeit und damit ihres Leistungsanspruches dadurch beeinflussen können, dass sie auch nicht fällige Tilgungszahlungen vornehmen. Bei Streichung des Absatzes wird deutlich, dass zu berücksichtigende Einnahmen aus Darlehen (§ 11 Absatz 1) mit dem Wert als Einkommen zu berücksichtigen sind, den sie zum Zuflusszeitpunkt haben.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe h (Änderung Nummer 16)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe i (Änderung Nummer 26)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe j (Einfügung der Nummern 29a und 29b)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe k (Änderung Nummer 30)

Zu Buchstaben a und b

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe c

Entspricht dem bisherigen Entwurf.

Zu Buchstabe l (Einfügung der Nummer 30a)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe m (Änderung der Nummer 31)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 20)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Mit der Änderung werden die Regelbedarfe sonstiger erwerbsfähiger Angehöriger von Bedarfsgemeinschaften nach deren Alter ausdifferenziert. Für erwerbsfähige Angehörige unter 18 Jahren wird weiterhin ein Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 4, für ältere erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft dagegen nunmehr ein Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 anerkannt. Die Regelbedarfsstufe 3 wird damit auch im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch etabliert.

Der bisherige Gesetzentwurf sieht für alle sonstigen erwerbsfähigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft einen Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 4 vor. Weil diese Regelbedarfsstufe auf Grundlage des Verbrauchsverhaltens von Familienhaushalten mit einem Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren ermittelt ist, kann sie auf die sonstigen erwerbsfähigen Personen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, nicht ohne Weiteres übertragen werden. Betroffen davon sind in erster Linie Personen von 18 bis unter 25 Jahren, die mit ihren leistungsberechtigten Eltern in einem Haushalt leben und deshalb mit ihnen eine Bedarfsgemeinschaft bilden.

Den Bedarf erwachsener erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, die mit anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne Partner zu sein, bildet die Regelbedarfsstufe 3 zutreffend ab. Diese Regelbedarfsstufe beruht auf der Auswertung des Verbrauchsverhaltens von Einpersonenhaushalten. Sie orientiert sich damit ausschließlich am Konsum erwachsener Personen.

Die Bemessung des Regelbedarfs mit 80 Prozent des Regelbedarfs alleinstehender Personen ist zwar nicht statistisch hinterlegt; eine konkrete Ermittlung des Bedarfs erwachsener Personen in Mehrpersonenhaushalten ist auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aber auch nicht möglich. Dem Gesetzgeber bleibt es aber unbenommen, aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sachgerecht zu typisieren. Diese Spielräume erkennt auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1 BvL 1, 3 und 4/09) ausdrücklich an. Es ist angesichts weitgehend gleichbleibender haushaltsbezogener Verbrauchsausgaben davon auszugehen, dass in Haushalten mit mehreren erwachsenen Personen die jeweils individuellen Bedarfe sinken. Dies hat das Bundesverfassungsgericht für den Paarhaushalt ausdrücklich anerkannt und typisierte Einsparungen in Höhe von 20 Prozent als verfassungsrechtlich tragfähig akzeptiert (BVerfG, a.a.O., Rn. 189). Es ist ferner typischerweise davon auszugehen, dass junge Erwachsene, die mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder

einem erwerbsfähigen Elternteil zusammenleben, dem Haushalt ihrer Eltern oder des Elternteils angehören und nicht umgekehrt. Bei realitätsgerechter Betrachtung führen die Eltern auch nach Eintritt der Volljährigkeit ihres Kindes weiterhin den Haushalt und tätigen die wesentlichen haushaltsbezogenen Ausgaben. Sie sind im Regelfall Versicherungsnehmer für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen, sie sind Vertragspartner von Versorgungsunternehmen und halten die Elektrogroßgeräte des Haushalts (z.B. Waschmaschine, Kühlschrank, Spülmaschine, Fernsehgerät) vor. Dies rechtfertigt es, für den in § 20 Absatz 2 genannten Personenkreis einen Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 festzusetzen.

Mit der Änderung sind Mehrkosten in Höhe von rund 11,5 Millionen Euro in 2011 verbunden, von denen 10,8 Millionen Euro auf den Bund und 700 000 Euro auf die Kommunen entfallen werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa. Bei jungen Erwachsenen, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umgezogen sind, werden auf Grundlage des bestehenden Rechts lediglich die Regelleistungen berücksichtigt, die berücksichtigt worden wären, wenn die leistungsberechtigten Personen weiterhin mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft gebildet hätten. Damit soll der Anreiz für einen nicht erforderlichen Auszug aus dem elterlichen Haushalt verringert werden. Das legitime Ziel, Fehlanreize entgegenzuwirken und vermeidbare umzugsbedingte Mehrkosten insbesondere für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu reduzieren, wird auch in diesem Gesetzgebungsverfahren aufrechterhalten. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums steht dem nicht entgegen.

Der Bedarf der in § 20 Absatz 3 genannten Personengruppe soll allerdings einheitlich entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 festgesetzt werden. Auch für Personen unter 18 Jahren, bei denen bei Verbleiben im Haushalt der Eltern ein Regelbedarf entsprechend der Regelbedarfsstufe 4 berücksichtigt werden müsste, ist die Berücksichtigung eines Regelbedarfs entsprechend der Regelbedarfsstufe 3 sachgerechter. Weil diese Personen nicht im Haushalt ihrer Eltern leben, ist ihr Regelbedarf nicht am Verbrauchsverhalten von Familienhaushalten auszurichten.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Durch die Regelung wird der späteste Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5 Satz 3 SGB II vom 31. Dezember auf den 1. November des jeweiligen Jahres vorgezogen. Hintergrund ist die korrespondierende Regelung des § 40 Absatz 1

SGB XII, auf die auch die Vorschrift des § 20 Absatz 5 Satz 1 SGB II mittelbar Bezug nimmt. Die Anpassungsverordnung soll nach § 40 Absatz 1 Satz 3 SGB XII bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres erlassen werden. Eine logische Sekunde später kann auch die Bekanntmachung der neuen Regelbedarfe im SGB II erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 22)

Die bereits im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur Darlehensgewährung für Aufwendungen im Zusammenhang mit selbst bewohntem Wohneigentum wird um die Verpflichtung zur Bereitstellung einer dinglichen Sicherheit ergänzt. Die dingliche Sicherheit soll im Regelfall gefordert werden. Ausnahmen von der Regel sind möglich.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 22a)

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen im Rahmen der geplanten systematischen Erfassung, Auswertung und Beobachtung (Monitoring) des örtlichen Wohnungsmarktes beachtet werden soll. Hierdurch soll der Bildung sozialer Brennpunkte entgegengewirkt werden.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 22b)

Die Änderung hat klarstellenden Charakter. Bei grundsätzlicher Anwendung der Produkttheorie soll eine abweichende Festsetzung von Quadratmeterhöchstpreisen ermöglicht werden. Den Kommunen wird ein weiterer Gestaltungsspielraum zur Verhinderung von überhöhten Quadratmetermieten eingeräumt, um eine Deckelung der Mietpreise für flächenmäßig sehr kleine Wohnungen zu ermöglichen, wenn gemessen am Mietniveau weit überdurchschnittliche Quadratmeterpreise verlangt werden. Insbesondere in Großstädten oder bei geringem Wohnungsangebot besteht die Gefahr, dass die bei Anwendung der Produkttheorie geltenden Angemessenheitsgrenzen genutzt werden, um sehr kleine Wohnungen oder Zimmer zu Mieten anzubieten, die sich zwar in den Angemessenheitsgrenzen bewegen, aber gemessen an den Wohnflächen extrem hohe Quadratmeterpreise haben. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft zu unerwünschten Mietsteigerungen beitragen.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 23)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 26)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Mit dem Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz - GKV-FinG) wird in § 26 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt, dass der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Personen, die allein durch die Zahlung des Zusatzbeitrags hilfebedürftig im Sinne des SGB II würden, einen Zuschuss in der erforderlichen Höhe zahlt. Dadurch soll vermieden werden, dass diese Personen allein durch die Zahlung des Zusatzbeitrags hilfebedürftig werden (siehe Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit im Deutschen Bundestag, BT-Drs. 17/3696).

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird die Absatzbezeichnung in § 26 SGB II neu nummeriert. Die bisher in § 26 Absatz 4 enthaltene Regelung wird in § 26 Absatz 3 überführt. Die mit dem Änderungsantrag zum GKV-FinG vorgesehene Änderung des § 26 Absatz 4 ist deshalb als § 26 Absatz 3 in den vorliegenden Entwurf zu übernehmen.

Zu Doppelbuchstabe gg (§ 27)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 27 Absatz 1)

Mit der Neufassung wird klargestellt, dass Auszubildende, die dem Grunde nach von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind, Leistungen nur nach Maßgabe des § 27 und nicht auch nach anderen Vorschriften des Abschnitts 2 erhalten können.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 27 Absatz 5)

Nach der bisherigen Fassung des § 22 Absatz 5 SGB II konnten Leistungen (z.B. bei Mietschulden) auch an Auszubildende erbracht werden, die zwar nach § 7 Absatz 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, jedoch einen Zuschuss nach § 22 Absatz 7 SGB II erhalten, da es sich dabei um Kosten der Unterkunft handelt.

Für den genannten Personenkreis wäre dies mit dem geänderten Wortlaut nicht mehr möglich gewesen, da § 27 Absatz 1 klarstellt, dass die Leistungen für Auszubildende nicht als Arbeitslosengeld II gelten.

Die Übernahme von Schulden zur Sicherung des Wohnraumes oder Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Absatz 8 SGB II soll auch weiterhin in Betracht kommen, wenn die hilfesuchende Person als Auszubildende / Auszubildender einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II) erhält. Denn nach der Gesetzessystematik

handelt es sich bei dem Zuschuss für Auszubildende um Leistungen für die Unterkunft.

Zu Doppelbuchstabe hh (§ 28)

Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesgesetzgeber in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1BvL 1/09, 3/09 und 4/09) u. a. dazu verpflichtet, hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den für den Schulbesuch notwendigen Mitteln auszustatten, soweit insbesondere die Länder im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen dafür keine gleichwertigen Leistungsansprüche bereithalten. Die Schülerbeförderungskosten werden in einigen Bundesländern regelhaft nur bis zum Abschluss der Sekundarstufe 1 vollständig vom Trägern der Schülerbeförderung übernommen. Die Leistung nach § 28 Absatz 3a betrifft dementsprechend im Wesentlichen Schüler der Sekundarstufe II.

Die Praxis belegt, dass in Flächenkreisen und in größeren Städten die nächstgelegene Schule von Schülerinnen und Schülern häufig nicht in zumutbarer Weise fußläufig oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Meist muss für die Schülerbeförderung auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgegriffen werden, wobei die hierdurch entstehenden Kosten im Regelbedarf nicht vollständig abgebildet werden. Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 14,00 Euro (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 Euro (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) berücksichtigt. Die Kosten für eine Schülermonatskarte liegen oftmals höher.

§ 28 Absatz 3a berücksichtigt nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule). Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen noch einen Leistungsanspruch. Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung müssen dabei tatsächlich anfallen und in Zweifelsfällen nachgewiesen werden (vgl. § 29 Absatz 1 Satz 3).

Soweit in den Schulgesetzen der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme insbesondere durch die Träger der Schülerbeförderung vorgese-

hen ist, ist diese ebenso anzurechnen, wie eine Kostenübernahme durch Dritte. Dritte in diesem Sinne können sowohl Wohlfahrtsverbände als auch sonstige Personen aus dem privaten Umfeld des Betroffenen sein.

Der Leistungsanspruch ist im Übrigen davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dabei sind die in Abteilung 7 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe enthaltenen Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe für Verkehr zu berücksichtigen, wie sie sich aus § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes ergeben. Diese Beträge können im Regelfall auf die zu übernehmenden Kosten für Schülermonatsfahrkarte angerechnet werden, wenn diese Karte auch privat nutzbar ist, um soziale Bindungen aufrechtzuerhalten und Freizeitaktivitäten nachzugehen.

Aussagen zu den damit verbundenen Mehrkosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nur unter großen Unsicherheiten möglich, da teilweise bestehende Kostenübernahmeregelungen in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausfallen, die durchschnittlichen Preise im Öffentlichen Personennahverkehr nicht vorliegen und der Anteil der Schüler, die Ansprüche auf diese Leistungen haben werden, nicht näher eingegrenzt werden kann. Unter der Annahme, dass hauptsächlich Schüler höherer Klassenstufen davon betroffen sein werden, ist mit Kosten zwischen 30 und 40 Millionen Euro jährlich in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu rechnen.

Zu Doppelbuchstabe ii (§§ 29 bis 30a)

Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf sieht bisher die Ausgabe personalisierter Gutscheine und die Abgabe von Kostenübernahmeerklärungen gegenüber leistungsberechtigten Personen als alternative Erbringungswege für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 und Absatz 4 bis 6 vor. Beide Erbringungswege setzen Vereinbarungen zwischen den Agenturen für Arbeit bzw. den zugelassenen kommunalen Trägern einerseits und den Leistungsanbietern andererseits voraus.

Ein zwingend vereinbarungsbasiertes Leistungserbringungssystem ist angesichts der Unterschiede bei den einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe, angesichts der Vielschichtigkeit und Komplexität der örtlichen Angebotsstrukturen und der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nicht in jeder Hinsicht sachgerecht. Vereinbarungen mit Leistungsanbietern können je nach den Umständen im Gebiet

des jeweiligen Jobcenters für alle oder für einzelne Leistungen nach § 28 Absatz 2 und 4 bis 6 sinnvoll sein, für andere dagegen nicht. Deshalb wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag dem Erbringungsweg über Gutscheine auf Grundlage von Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen ein Erbringungsweg über Direktzahlungen an Leistungsanbieter gegenübergestellt, der ohne Vereinbarungen mit Leistungsanbietern auskommt. Entscheidet sich der Träger der Leistung für die Direktzahlungsvariante, beantragt die leistungsberechtigte Person die Übernahme der Kosten für das jeweilige Teilhabeangebot beim Jobcenter. Der Leistungssachbearbeiter prüft die Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall und überweist das Honorar an den Leistungsanbieter, ohne dass zwischen diesem und dem Leistungsträger vertragliche Beziehungen bestehen.

Die sachgerechte Koordinierung der Erbringungswege Gutschein und Direktzahlung an Leistungsanbieter macht eine Reihe von Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf erforderlich.

Zu § 29

Die Vorschrift trifft wie die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs leistungserbringungsrechtliche Sonderregelungen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Vorschrift regelt, in welcher Form Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erbringen und welche alternativen Formen der Leistungserbringung möglich sind. Einen Sicherstellungsauftrag haben die Träger der Leistungen nicht.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt nunmehr, dass Leistungen für Schul- und Kitaausflüge, für Lernförderung und das Budget für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter zu erbringen sind. Über den Erbringungsweg entscheidet der Träger der Leistung nach seinem Ermessen, ohne dass damit subjektive Rechte der leistungsberechtigten Personen auf einen bestimmten Erbringungsweg begründet werden. Die Träger der Leistungen entscheiden im Rahmen einer Opportunitätsentscheidung nach den Gegebenheiten vor Ort, ob sie für alle oder für einzelne Leistungen nach § 28 Absatz 2 und Absatz 4 bis 6 entweder Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter nutzen wollen. Für jede Leistung ist aus verwaltungspraktischen Gründen regelmäßig nur ein einheitlicher Erbringungsweg möglich, den nach Satz 2 der zuständige Träger der Leistung, also die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger bestimmt. Geldleistungen an leistungsberechtigte Personen dürfen für diese Bedarfe nicht erbracht werden.

Für den persönlichen Schulbedarf sieht Satz 3 wie bisher die Form der Geldleistung und in Verdachtsfällen die Pflicht zum Nachweis zweckentsprechender Verwendung vor. Die Erfahrungen mit der zusätzlichen Leistung für die Schule (§ 24a SGB II) haben gezeigt, dass sich die Geldleistung für diese Leistungskomponente bewährt hat. Die Jobcenter sollen allerdings tätig werden, sobald bekannt wird, dass Schülerinnen und Schüler im Leistungsbezug nicht über die erforderliche Schulausstattung verfügen. Entsprechendes gilt nunmehr auch für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten. Angesichts gefestigter Tarifstrukturen im öffentlichen Personennahverkehr ist dafür die Geldleistung an die leistungsberechtigten Personen der sachgerechte Erbringungsweg. Die kommunalen Träger entscheiden nach Satz 4 hinsichtlich der mehrtägigen Klassenfahrten eigenverantwortlich über die Form der Leistungserbringung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt die Bundesagentur für Arbeit, Kreise und kreisfreie Städte auf ihr Verlangen mit der Vorbereitung und Ausführung der Leistungen und mit deren Abrechnung zu beauftragen. Die Beauftragung bezieht sich einheitlich auf die in § 28 Absatz 2 sowie 4 bis 6 geregelten Leistungen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem § 29 Absatz 4 des bisherigen Gesetzentwurfs. Die Bezeichnung „Kreise und kreisfreie Städte“ stellt klar, dass diese Verwaltungsträger im Falle der Beauftragung nicht in ihrer Funktion als kommunale Träger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beauftragt werden.

Der Vereinbarungsrahmen wird gegenüber der Fassung des bisherigen Gesetzentwurfs formell ausgedehnt. Bisher sollte der Kreis oder die kreisfreie Stadt lediglich damit beauftragt werden können, Vereinbarungen entsprechend § 17 Absatz 2 abzuschließen, auszuführen und abzurechnen. Würde es dabei bleiben, wäre im Direktzahlungsmodell eine Beauftragung der Kommunen nicht mehr möglich, weil dieses Modell ohne formelle Vereinbarungen mit Anbietern auskommt. Um eine sinnvolle Unterstützung der Agenturen für Arbeit durch die Kommunen auch in diesem Modell sicherzustellen, wird nunmehr auf die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung der Leistungen abgestellt. Nicht beauftragungsfähig sind danach die Bewilligungsentscheidung und die Ausgabe personalisierter Gutscheine. Die wesentlichen Aufgabenbestandteile haben im Jobcenter zu verbleiben.

Zu Absatz 3

Die Regelung des § 29 Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 29 Absatz 5 des bisherigen Gesetzentwurfs. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne

Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Betreiber, die Errichtung und das Verfahren zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 über ein elektronisches System zu regeln. In der Verordnung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch die Einzelheiten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für diesen Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zu regeln.

Die Änderungen haben lediglich klarstellenden Charakter und sind durch das Hinzutreten des neuen Erbringungsweges der Direktzahlung an Leistungsanbieter bedingt. Klargestellt wird insbesondere, dass das elektronische Erbringungs- und Abrechnungssystem vornehmlich für die Erbringungsform Gutschein in Betracht kommt.

Zu § 30

Die Vorschrift regelt, welche Besonderheiten neben den allgemeinen Regelungen des § 29 für die Leistungserbringung mittels Gutschein gelten.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass der Leistungserfolg bei den Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, 4 bis 6 bereits mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten gilt. Dies folgt aus der neuen Leistungsform des Gutscheins und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Träger der Grundsicherung für die Bereitstellung eines hinreichenden Leistungsangebots kein eigenständiger Sicherstellungsauftrag trifft.

Satz 2 berücksichtigt, dass auch bei der Lernförderung und den Leistungen für Teilhabe nach § 28 Absatz 6 monatlich wiederkehrende Bedarfe auftreten können (zum Beispiel monatliche Zahlungen für Lernförderung oder monatliche Vereinsbeträge). Hinzu kommt, dass Kinder und Jugendliche bis zur Höhe des geregelten Budgets während des Bewilligungszeitraums über den Zeitpunkt der Einlösung der Gutscheine und die Inanspruchnahme der Angebote frei entscheiden sollen. Daher können Gutscheine für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Das gleiche gilt für eintägige Schulausflüge, weil hier Anzahl, Zeitpunkt und Kosten der schulischen Ausflüge je nach Schulform, Schule und Klassenstufe erheblich variieren. Hier wäre eine einzelne Abrechnung jedes Schulausflugs angesichts der regelmäßig nur verhältnismäßig geringen Kosten ineffizient.

Die in Satz 3 geregelte Befristung der Gutscheine dient der Zuordnung zur gegenwärtigen Hilfebedürftigkeit und zu den Haushaltsjahren. Der Umfang der Befristung hat sich an dem Gegenstand des Gutscheins und dessen Inhalt zu orientieren. Das Ende der Befristung führt bei nicht eingelösten beziehungswei-

se genutzten Gutscheinen zu einem Verfall des darin enthaltenen Zahlungsverprechens. Nach Ablauf der Gültigkeit kann der Anbieter den Gutschein nicht mehr einlösen; er verliert seinen Vergütungsanspruch.

Satz 4 regelt aus Billigkeitsgründen den Fall des Verlustes des Gutscheins besonders. Da der Leistungserfolg mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten gilt, wäre der Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe ohne diese Vorschrift auch im Fall des Verlustes zur Neuausstellung nicht verpflichtet. Dies ist anders als bei Geldleistungen nicht interessengerecht, weil die Gutscheine in personalisierter Form zu erbringen sind und nur vom Leistungsberechtigten selbst eingelöst werden dürfen. Soweit Teile des Gutscheins bereits in Anspruch genommen worden sind, ist der Zweck des Gutscheins bereits erreicht worden. Deshalb kann eine erneute Ausstellung insoweit nicht verlangt werden.

Zu Absatz 2

Um Teilhabe zu ermöglichen, tragen die Agenturen für Arbeit als Leistungsträger die Verantwortung dafür, dass vor Ort mit genügend vorhandenen Leistungsanbietern Vereinbarungen abgeschlossen werden, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, auf verlässlicher Grundlage Leistungsangebote für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen zu können. Die Aufgaben der Agenturen für Arbeit werden auch insoweit gemäß § 44b Absatz 1 Satz 2 und § 6b Abs. 1 Satz 1 von den gemeinsamen Einrichtungen bzw. zugelassenen kommunalen Trägern (Jobcentern) wahrgenommen.

Satz 1 stellt einerseits klar, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Jobcentern erbracht werden und die Träger darüber hinaus keinen eigenen unmittelbaren Auftrag zur Schaffung von Angeboten von Bildung und Teilhabeleistungen haben. Andererseits haben Leistungsanbieter nur dann einen Anspruch auf Abrechnung eingelöster Gutscheine oder in Anspruch genommener Leistungsangebote, wenn mit ihnen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

Nehmen Leistungsberechtigte Leistungsangebote von Anbietern in Anspruch, die bislang keine Vereinbarung abgeschlossen haben, so hat die Agentur für Arbeit zu prüfen, ob eine Vereinbarung mit diesem Leistungsanbieter in Betracht kommt.

Satz 2 stellt für die örtliche Zuständigkeit auf den Bereich des Jobcenters, also auf das Gebiet des kommunalen Trägers ab, in dem der Leistungsanbieter sein Leistungsangebot vorhält. Regelmäßig wird es damit auf den Ort ankommen, an dem sich z.B. der Sportverein oder die Bildungseinrichtung befindet.

Damit wird verhindert, dass Leistungsanbieter eine Vielzahl von Vereinbarungen mit unterschiedlichen Leistungsträgern abschließen müssen. Es reicht für das jeweilige konkrete Leistungsangebot grundsätzlich eine Vereinbarung mit dem Jobcenter vor Ort aus. Andere Jobcenter sind nach Maßgabe des Satzes 3 an die Inhalte dieser Vereinbarungen gebunden.

Satz 4 bestimmt, dass die Vereinbarungen über Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe nach § 28 Absatz 6 auch für die Träger der Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) (vgl. § 7 BKGG) gelten. Voraussetzung dafür, dass die entsprechenden Teilhabeleistungen im Rahmen des Kinderzuschlags durch Gutscheine erbracht werden, ist nach § 6a Absatz 2d BKGG, dass die Jobcenter im gesamten Zuständigkeitsbereich einer Familienkasse Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 6 durch Gutscheine erbringen. Für den Fall, dass diese Teilhabeleistungen nach § 6a Absatz 2c BKGG durch Direktzahlung erbracht werden, gilt die abgeschlossene Vereinbarung im Verhältnis zu den Trägern der Leistungen nach § 6a BKGG nicht.

Die gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Träger werden insoweit im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags tätig. Damit wird sichergestellt, dass die Familienkassen beziehungsweise das Bundesamt für den Zivildienst zur Erbringung der Teilhabeleistungen nach § 6a BKGG keiner gesonderten Vereinbarungen bedürfen: Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch beziehen oder für die Kinderzuschlag gewährt wird, sollen grundsätzlich die gleichen Angebote für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen können. Damit wird rechtskreisübergreifend Aufwand bei den Leistungsanbietern sowie den Trägern der Leistungen nach dem Zweiten Buch und nach dem Bundeskindergeldgesetz vermieden.

Zu Absatz 3

Satz 1 sichert das notwendige Maß an Qualität und ist die Grundlage für die Abrechnung zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungsanbieter. Als Instrument dafür dienen Vereinbarungen zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Leistungsanbietern, die denen des § 17 Absatz 2 entsprechen sollen. Eine unmittelbare Anwendung dieser Vorschrift scheidet aus, weil sie nur für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Gestalt von Sach- und Dienstleistungen gilt.

Die Vereinbarung zwischen Jobcenter und Leistungsanbieter ist die Basis für abzurechnende Gutscheine oder zugesagte Direktzahlungen an den Leistungsanbieter. Die Vereinbarungen umfassen die Höhe der Vergütung, den Umgang mit den Fällen, in denen der

Leistungsanbieter vereinbarungsgemäß die Leistung angeboten und der Leistungsberechtigte diese nicht abgerufen hat, die Pflicht zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben sowie allgemeine Anforderungen an die Qualität der Leistung. Die Vereinbarung soll einen der Leistung angemessenen Rahmen besitzen. Der inhaltliche Umfang der Vereinbarungen orientiert sich an den Erfordernissen der jeweiligen Leistung und der Dauer der Zusammenarbeit. Die Anforderungen an die Vereinbarungen können im Einzelfall geringer sein als die des § 17 Absatz 2, wenn im Hinblick auf die Art der angebotenen Leistung, den Leistungsanbieter und die Höhe der Vergütung eine diesen Anforderungen genügende Vereinbarung unangemessen wäre. Insbesondere bei der Lernförderung sollen Vereinbarungen mit Einzelpersonen (zum Beispiel mit Studierenden, Oberstufenschülerinnen und -schülern) auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden.

Der Abschluss von Vereinbarungen mit gewerblichen Anbietern ist nach Maßgabe des Satzes 2 nachrangig. Zivilgesellschaftlichen Strukturen, die vielfach auf ehrenamtlichem Engagement beruhen, soll der unbedingte Vorrang eingeräumt werden. Die Aktivitäten der freien Träger der Jugendhilfe und Lernförderung durch schulnahe Projekte dienen in erheblichem Umfang auch dem sozialen Lernen. Freiwillige Übernahme von Verantwortung und gegenseitiges Helfen lassen sich nicht in vergleichbarer Weise durch gewerbliche Angebote erreichen. Als Privatpersonen kommen insbesondere ältere Schülerinnen und Schüler, Studierende und ehemalige Lehrkräfte in Betracht.

Erweisen sich Leistungsanbieter als ungeeignet, muss der zuständige Träger die Möglichkeit haben, die Vereinbarung mit ihnen zu beenden. Satz 2 regelt daher auch, dass die Vereinbarungen für diesen Fall das Recht zur außerordentlichen Kündigung vorsehen müssen. Geht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von einer Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen aus und teilt dies dem Jobcenter mit, so ist eine außerordentliche Kündigung auszusprechen (Satz 3). In einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsverfahren ist der Träger der Jugendhilfe zu beteiligen; im gerichtlichen Verfahren ist er notwendig beizuladen.

Satz 4 stellt klar, dass an Vereinbarungen mit Schulträgern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts geringere Anforderungen zu stellen sind. Dabei wird berücksichtigt, dass die von diesen Trägern erbrachten Leistungen aufgrund der Bindung an Grundsätze der öffentlichen Verwaltung ein höheres Maß an die ordnungsgemäße Leistungserbringung bieten. Insbesondere die Einlösung von Gutscheinen sowie die Abrechnung nach bestimmten Kostenüber-

nahmeerklärungen bedürfen jedoch auch insoweit einer näheren Ausgestaltung. Die geringeren Anforderungen gelten nach Satz 5 auch für solche Leistungsanbieter, mit denen der kommunale Träger im Rahmen seiner sonstigen öffentlichen Aufgaben, insbesondere als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder als Schulträger vertrauensvoll zusammenarbeitet. Dadurch wird ein bürokratisches Nebeneinander unterschiedlicher Vereinbarungen vermieden. Allerdings muss auch dieser Zusammenarbeit eine Vereinbarung zugrunde liegen, die ein ordnungsgemäßes Leistungsangebot auch für die Leistungen nach § 28 sicherstellt. Im Falle von Unregelmäßigkeiten bleibt der Agentur für Arbeit die Kündigung der Abrechnungsvereinbarung unbenommen.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt klar, dass Gutscheine nur von Leistungsanbietern abgerechnet werden können, die über eine Vereinbarung nach den Absätzen 2 und 3 verfügen. Andere Anbieter können Gutscheine nicht einlösen; sie haben gegen das Jobcenter, das den Gutschein ausgegeben hat, keinen Vergütungsanspruch. Die Regelung des Absatzes 4 macht diese Rechtsfolge für potenzielle Leistungsanbieter hinreichend transparent.

Die Abrechnungsfrist in Satz 2 ermöglicht den Anbietern der Leistungen mehrere Gutscheine gebündelt abzurechnen. Die Frist von einem halben Jahr beinhaltet für den Leistungsträger und den Anbieter der Leistungen einen verbindlichen Rahmen für die Abwicklung der Leistungsbeziehung und berücksichtigt die jeweiligen Interessen.

Mit Satz 3 soll die besondere Situation bei Schulausflügen und Klassenfahrten sowie Ausflügen von Kindern in Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden: Für die Teilnahme an entsprechenden Ausflügen bedarf es regelmäßig vor Antritt einer gesicherten Finanzierung, weil nicht erwartet werden kann, dass alle Schulen und Kindertageseinrichtungen in der Lage sind, entsprechende Ausflüge vorzufinanzieren. Damit wird dem Bedürfnis, dass Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler an den Ausflügen tatsächlich teilnehmen können sollen, besonders Rechnung getragen. Der Begriff der Kindertageseinrichtungen ist weit zu verstehen. Er umfasst die öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und damit - wie in den anderen Vorschriften des bisherigen Gesetzentwurfs auch - Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung in Absatz 5 wird die notwendige Transparenz für die Leistungsberechtigten und die Leistungsanbieter sichergestellt. Potenzielle Leistungsanbieter sind darauf hinzuweisen, dass sie Gutscheine nur dann abrechnen können, wenn sie zuvor mit dem Jobcenter eine Vereinbarung nach den Absätzen 2 und 3 abgeschlossen haben. Die Zeiträume, in denen die Gutscheine gültig sind und das Ende der Abrechnungsmöglichkeit, müssen vermerkt sein. Bei Überschreiten der Fristen verlieren die Gutscheine ihre Gültigkeit beziehungsweise der Anbieter der Leistung seinen Abrechnungsanspruch gegenüber dem Jobcenter.

Zu § 30a

Die Vorschrift enthält Sonderregelungen für den Erbringungsweg der Direktzahlung an Leistungsanbieter. Daneben gelten die allgemeinen Regelungen des § 29.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 gilt der Leistungsanspruch mit der Zahlung an den Leistungsanbieter als erfüllt. Einer zusätzlichen Kostenübernahmeerklärung gegenüber der leistungsberechtigten Person bedarf es - anders als im bisherigen Gesetzentwurf - nicht mehr. Dadurch wird das Verfahren der Leistungserbringung vereinfacht.

Zu Absatz 2

Satz 1 ermächtigt den Träger der Leistungen, von der leistungsberechtigten Person im begründeten Einzelfall den Nachweis der Inanspruchnahme des Leistungsangebots zu verlangen. Die Nachweispflicht ist nur für den Erbringungsweg der Direktzahlung vorgesehen, weil es bei diesem Erbringungsweg an Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungsanbietern fehlt, mit deren Hilfe die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots sichergestellt werden könnte. Die Nachweispflicht bezieht sich auf die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots. Die leistungsberechtigte Person muss gegebenenfalls darlegen und beweisen, dass sie sich dem Leistungsanbieter gegenüber vertraglich gebunden und die Leistung in Anspruch genommen hat (z. B. durch Vorlage eines wechselseitig unterzeichneten Mitgliedsantrags eines Sportvereins). Der Nachweis soll nur in begründeten Einzelfällen verlangt werden; im Regelfall ist davon auszugehen, dass Mittel, die an einen nach Maßgabe des Absatzes 3 für geeignet befundenen Leistungsanbieter direkt ausgezahlt werden, auch bestimmungsgemäß verwendet werden.

Soweit der Nachweis nicht erbracht wird, ermächtigt Satz 2 die Agentur für Arbeit bzw. den zugelassenen kommunalen Träger zum Widerruf der Bewilligungs-

entscheidung. Damit wird verhindert, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungsangebote Zahlungen geleistet werden müssen.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass Anträge auf Leistungen abgelehnt werden können, wenn das Angebot nicht der in § 28 geregelten Zweckbindung entspricht, der Preis unangemessen ist oder es an der Eignung des Anbieters fehlt. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem Träger der Leistungen im Rahmen der Leistungsbearbeitung im Einzelfall.

Für den Fall eines späteren Eintretens oder Bekanntwerdens der Voraussetzungen für eine Antragsablehnung ermächtigt Satz 2 zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung mit Wirkung für die Zukunft. In atypischen Sonderfällen kann von der Aufhebung der Bewilligungsentscheidung abgesehen werden.

Satz 3 ordnet die Ablehnung des Leistungsantrags bzw. die nachträgliche Aufhebung der Bewilligungsentscheidung für den Fall zwingend an, dass das Jugendamt eine Gefährdung des Kindeswohls geltend macht. Die Vorschrift setzt die für den Erbringungsweg Gutscheine geltende Vorschrift des § 30 Absatz 3 Satz 3 auf das Direktzahlungssystem um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Sonderregelung für Direktzahlungen, mit denen der Leistungsanspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für das Schul- und Kitamittagessen (§ 28 Absatz 5) erfüllt werden soll. Je nach Bundesland, Schulform und Schulträger kann die Durchführung des Mittagessens und die Organisation des Zahlungsweges gerade beim Schulmittagessen erheblich variieren. Aus verwaltungsorganisatorischen Gründen kann deshalb beim an sich vereinbarung- und pauschalierungsfreien Erbringungsweg über Direktzahlungen an Leistungsanbieter eine personenbezogene Pauschalierung sinnvoll sein. Dem trägt die Vorschrift des Absatzes 4 Rechnung, indem sie die Vereinbarung personenbezogener Pauschalen zwischen dem Träger der Leistung und dem Leistungsanbieter ermöglicht.

Zu Doppelbuchstabe jj (§ 31a)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Der Sanktionierung bei Pflichtverletzungen liegt die Systematik zugrunde, dass sich der bestehende Leistungsanspruch in Höhe der festgesetzten Sanktion mindert und nicht der zugrundeliegende Bedarf. Mit der vorgenommenen sprachlichen Konkretisierung erfolgt eine entsprechende Klarstellung des Gesetzestextes.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Vierfachbuchstabe aaaa

Mit der Regelung wird klargestellt, dass der zuständige Leistungsträger sein Ermessen über die Gewährung von Sachleistungen erst auszuüben hat, wenn der Betroffene die Gewährung von Sachleistungen begehrt.

Zu Vierfachbuchstabe bbbb

Die Regelung schafft eine Verpflichtung zur Gewährung von ergänzenden Sachleistungen durch den Leistungsträger bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes um mehr als 30 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelleistung, wenn minderjährige Kinder im Haushalt des Betroffenen leben.

Nach der im bisherigen Entwurf vorgesehenen Regelung muss der Leistungsträger von einer Sanktion betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ergänzende Sachleistungen erbringen, wenn sie mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Damit sollte vermieden werden, dass der Betroffene wegen der Sanktion die für den Lebensunterhalt des Kindes bestimmten Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes einsetzt. Nach § 7 Absatz 3 Nummer 4 bilden allerdings minderjährige Kinder, die ihren Bedarf aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können, keine Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern, so dass der Leistungsträger in diesen Fällen bisher nicht verpflichtet ist, Sachleistungen zu erbringen. Gleichwohl besteht auch bei diesen im Haushalt des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen lebenden Kindern die Gefahr, dass die für das Kind zur Verfügung stehenden Mittel für den Lebensunterhalt des von einer Sanktion betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eingesetzt werden und damit die Bedarfsdeckung für das Kind gefährdet ist.

Zu Doppelbuchstabe kk (§ 34)

Die Änderung dieser Regelung ist erforderlich, da nach der Systematik des Zweiten und Zwölften Buches eine Hilfebedürftigkeit durch einen Ersatzanspruch nicht entstehen kann. Intendiert war vielmehr, den Trägern die Möglichkeit einer härtefallbezogenen Prüfung bei der Geltendmachung des Ersatzanspruchs einzuräumen. Soweit die Härte festgestellt wird, ist eine Geltendmachung ausgeschlossen. Die Regelung ist jedoch so flexibel, dass sie auch eine teilweise Geltendmachung des Ersatzanspruchs zulässt.

Zu Doppelbuchstabe ll (§ 34a)

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Vorschrift.

Zu Doppelbuchstabe mm (§ 34b)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe n (Änderung Nummer 32)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 37 Absatz 1)

Anders als bisher im Gesetzentwurf vorgesehen müssen nach § 37 Absatz 1 auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Schulausflüge), nach § 28 Absatz 3a (Schülerbeförderung) sowie nach § 28 Absatz 6 (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) beantragt werden. Damit gilt das Antragsverfahren für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen außer für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Absatz 3, unabhängig davon, ob die Leistungen in Form eines Gutscheins, durch Direktzahlung an Anbieter oder im Falle der Übernahme der Schülerbeförderungskosten durch Geldleistung erbracht werden. Die Ausdehnung des Antragsverfahrens auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe außer des persönlichen Schulbedarfs ist erforderlich, um das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen sowie in Fällen der Leistungserbringung durch Direktzahlung nach § 30a das konkret ausgewählte Leistungsangebot überprüfen zu können.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 40 Absatz 3)

Die Erstattung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit zum Teil hohem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe, die den Leistungsberechtigten mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf in unbarer Form gewährt werden und die zudem einen verhältnismäßig geringen Wert haben, würde die Rückforderung der Leistungen in vielen Fällen als unbillig empfunden werden und wäre zudem unwirtschaftlich. Deshalb soll in Fällen, in denen nur die Bewilligungsentscheidung wegen einzelner Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Absatz 2 bis 6 aufzuheben wäre, auf die Erstattung bereits erbrachter Leistungen verzichtet werden. Sind - insbesondere wegen der Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens - gleichzeitig die Bewilligungsentscheidungen über das Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der leistungsberechtigten Person ganz oder teilweise aufzuheben, sind weiterhin auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe vollständig zu erstatten.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 42a Absatz 2)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Aufrechnung zur Tilgung eines Darlehens nach § 42a Absatz 2 SGB II ist durch einen Verwaltungsakt zu erklären. Eine ähnliche Regelung ist bereits in § 43

Absatz 4 Satz 1 SGB II bei der Regelung zur Aufrechnung normiert.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Nach der bisherigen Regelung ist vorgesehen, dass Rückzahlungsansprüche aus Darlehen durch monatliche Aufrechnung getilgt werden. Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Aufrechnung nicht mit darlehensweise gewährten Leistungsansprüchen erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 43)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die redaktionelle Änderung wird verdeutlicht, dass der Erstattungsanspruch nach § 50 des Zehnten Buches durch die Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zehnten Buches entstanden sein muss, um die Aufrechnungshöhe von 10 Prozent zu erreichen. Insoweit ist klargestellt, dass alle anderen Erstattungsansprüche nach § 50 des Zehnten Buches, die nicht einer Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zehnten Buches folgen, eine Aufrechnung von 30 Prozent nach sich ziehen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit dieser Änderung wird das Verhältnis der Aufrechnungen von Absatz 1 und § 42 Absatz 2 geregelt. So wird es ermöglicht, dass zeitgleich sowohl nach Absatz 1 als auch nach § 42 Absatz 2 aufgerechnet wird. Hierbei ist jedoch die Begrenzung nach Absatz 2 Satz 2 zu beachten. Aufrechnungen nach Absatz 1 und § 42a Absatz 2, die insgesamt 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs überschreiten, sind unzulässig. Ferner wird geregelt, dass eine Aufrechnung nach § 42 Absatz 2 sich dann erledigt, wenn zeitgleich durch eine Aufrechnung nach Absatz 1 der Aufrechnungshöchstbetrag nach Absatz 2 Satz 2 überschritten würde. Somit ist die Aufrechnung nach Absatz 1 gegenüber der nach § 42 Absatz 2 in dieser Konstellation vorrangig.

Zu Buchstabe o (Änderung Nummer 33)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe p (Änderung Nummer 35)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Vorsitzende der Trägerversammlung nur für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren gewählt wird. Damit haben beide Träger die Möglichkeit, ihre Entscheidung zur Wahl des Vorsitzenden regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Die Wiederwahl eines Vorsitzenden ist zulässig.

Zu Buchstabe q (Einfügung Nummer 42a)

Die Abrechnungsvorschriften betreffend die zugelassenen kommunalen Träger werden in Kooperation zwischen Bund und Ländern entwickelt. Deshalb sollen die Abrechnungsvorschriften künftig mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden.

Zu Buchstabe r (Einfügung Nummer 44a)

Damit sichergestellt ist, dass die Einkommens- und Vermögenssituation aller Mitglieder eines Haushalts auch dann vollständig erfasst wird, wenn nicht alle leistungsberechtigt sind, wird für einen erleichterten Verwaltungsvollzug und zur Sicherstellung einheitlicher Datenübermittlungsprozesse nach § 51b vom Fortbestand der Bedarfsgemeinschaft ausgegangen. Eine erneute oder separate Vergabe von Bedarfsgemeinschaftsnummern für Leistungsberechtigte, die keine Bedarfsgemeinschaft bilden, entfällt damit. Das gleiche gilt in Fällen, in denen eine Bedarfsgemeinschaft noch nicht vorliegt, aber einzelne Mitglieder des Haushalts bereits nach § 28 Leistungen beziehen.

Zu Buchstabe s (Einfügung Nummer 49a)

Anpassung der Vorschrift im Sinne des Gender Mainstreaming.

Zu Buchstabe t (Änderung Nummer 56)

Redaktionelle Anpassung. Der zu streichende Verweis ist nicht erforderlich.

Zu Buchstabe u (Einfügung Nummer 56a)

Zu Buchstabe a (§ 76 Absatz 1)

Nehmen die Träger die Aufgaben der Grundsicherung abweichend von § 44b Absatz 1 für eine Übergangszeit weiterhin getrennt wahr und begründen sie in der Folgezeit, spätestens zum 1. Januar 2012, eine gemeinsame Einrichtung, erfasst die Zuweisung die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zur Bildung der gemeinsamen Einrichtung Aufgaben nach diesem Buch in Agenturen für Arbeit und Kommunen durchgeführt haben.

Zu Buchstabe b (§ 76 Absatz 6)

Absatz 6 enthält eine Übergangsregelung für die Zuweisung von Beschäftigten, deren Anstellungskörperschaft kein Träger ist und die bislang im Rahmen einer Dienstleistungsüberlassung oder Zuweisung in einer Arbeitsgemeinschaft oder, bei getrennter Aufgabenwahrnehmung, in einer Agentur für Arbeit oder Kommune tätig waren. Der Personenkreis dieser Beschäftigten umfasst beispielsweise die Amtshilfekräfte der Postnachfolgeunternehmen oder Beschäftigte von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 zur Durchführung von Aufgaben der Grundsicherung herangezogen wurden. Die Vor-

schrift schafft Planungssicherheit für Träger und dritte Anstellungskörperschaften und stellt zum Erhalt der Funktionsfähigkeit sicher, dass der gemeinsamen Einrichtung auch dieses eingearbeitete und qualifizierte Fachpersonal unter erleichterten Bedingungen zum 1. Januar 2011 oder später weiterhin zur Verfügung gestellt werden kann. Da die Zuweisung keine Zustimmung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers einer gemeinsamen Einrichtung voraussetzt, muss sie auf Veranlassung eines Trägers erfolgen, um die notwendige Einflussnahme der Träger auf die Bedingungen der Zuweisung zu gewährleisten.

Zu Buchstabe v (Änderung Nummer 57)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 77 Absatz 3)

Die Übergangsregelung des Absatzes 3 hat zum Ziel, den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausreichend Zeit für die Umstellung der maschinellen Berechnung der Erwerbstätigenfreibeträge einzuräumen. Sie ist an § 67 SGB II angelehnt. Damit kann die mit der Regelung des § 11b Absatz 4 SGB II verbundene Änderung der Höhe des Freibetrags bei Erwerbstätigkeit in allen Fällen frühestens ab dem 1. Juli 2011 zur Anwendung gelangen.

Im Übrigen Folgeänderung auf Grund der Streichung des § 11b Absatz 2.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 77 Absatz 4)

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Änderung in § 20 SGB II durch Nummer 12 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 77 Absatz 5)

Korrektur eines redaktionellen Versehens. In der bisherigen Regelung waren Beträge, die genau 0,50 Euro ergeben, nicht erfasst.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 77 Absatz 7)

Soll die Leistung durch Gutscheine erbracht werden, können die nach § 30 Absatz 2 notwendigen Vereinbarungen Pauschalen vorsehen. Diese haben sich an der Zahl der Leistungsberechtigten und an der durchschnittlichen Inanspruchnahme zu orientieren. Da nach § 30 Absatz 2 Satz 4 auch das Bundesamt für den Zivildienst an vereinbarte Pauschalen gebunden ist, sind auch die Kinder kinderzuschlagsberechtigter Eltern bei der Bemessung der Pauschale zu berücksichtigen. Bei der Vereinbarung von Pauschalen sind weiterhin die voraussichtliche Nachfrage leistungsberechtigter Personen und die dafür üblicherweise zu zahlenden Entgelte zu berücksichtigen. Sie sollen die tatsächlichen Verhältnisse insgesamt möglichst realitätsgerecht abbilden. Eine vereinbarte Pauschalierung macht eine nachträgliche Einzelabrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen entbehrlich. Pauschalvereinbarungen sollen getroffen werden, wenn

sie sich unter Berücksichtigung von Bürokratiekosten bei vorausschauender Betrachtung als insgesamt wirtschaftlicher und sparsamer darstellen. Die Regelungen dienen insoweit ausschließlich den Interessen der Träger der Leistungen nach diesem Buch. Leistungsanbieter haben keinen Anspruch darauf, dass mit ihnen Pauschalvereinbarungen abgeschlossen werden.

Werden Pauschalen vereinbart, die gleichermaßen die Agentur für Arbeit und das Bundesamt für den Zivildienst binden, so ist gegenüber dem Leistungsanbieter in der Vereinbarung der Umfang des gegen den jeweiligen Träger gerichteten Zahlungsanspruchs in dem Verhältnis 6:1 festzulegen (Satz 2); dies entspricht dem ungefähren Verhältnis leistungsberechtigter Kinder und Jugendlicher im Bezug von Leistungen nach dem SGB II zu Kindern und Jugendlichen, die Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass alle Agenturen für Arbeit im Zuständigkeitsbereich der Familienkasse Leistungen für Bildung und Teilhaben nach § 28 Absatz 6 durch Gutscheine erbringen.

Da den vereinbarten Pauschalen Annahmen zugrunde liegen, die sich je nach der Inanspruchnahme der Angebote, der Zahl der Leistungsanbieter und Leistungsberechtigten stark verändern können, sind Pauschalen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Daher sind Pauschalvereinbarungen längstens für ein Jahr abzuschließen (Satz 3). Da die Vorschrift von der nachträglichen Abrechnung der Pauschalen ausgeht, ist sicherzustellen, dass Leistungsanbieter auch während des laufenden Jahres über die notwendigen Mittel zur Bereitstellung der Angebote für Bildung und Teilhabe verfügen; daher können die Leistungen die Abrechnung von Vorschüssen auf die zu zahlende Pauschale vorsehen.

Schließen Agenturen für Arbeit oder von ihnen beauftragte Träger Pauschalvereinbarungen ab, so haben sie sicherzustellen, dass die Summe der vereinbarten Pauschalen nicht den Wert der nach § 28 Absatz 6 auf alle Leistungsberechtigten oder beim Kinderzuschlag zu berücksichtigenden Personen entfallenden Bedarfe übersteigt.

Eine Kollisionsregelung, wie noch in § 30a Absatz 4 des bisherigen Gesetzentwurfs vorgesehen, ist im Verhältnis zu den neu geregelten Direktzahlungen nicht erforderlich: Für die Abrechnung von Pauschalen kommt es lediglich darauf an, ob der Leistungsanbieter für die vereinbarte Anzahl von Leistungsberechtigten Angebote bereithält oder diese in Anspruch genommen werden. Ob die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit haben, die mit

dem Anbieter eine Vereinbarung abgeschlossen hat, ist für die Abrechnung der Pauschale unerheblich.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 77 Absätze 8 bis 11)

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 77 Absatz 8)

Um Erkenntnisse über die Implementierung eines elektronischen Abrechnungssystems in Modellregionen zu gewinnen, begleitet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Implementierung eines solchen elektronischen Abrechnungssystems wissenschaftlich. Die hierbei gewonnen Erkenntnisse könnten für die Weiterentwicklung des Systems genutzt werden. Diese Forschung sollte im Rahmen der Ressortforschung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt werden.

Zu 3. (Änderung zu Artikel 3)

Zu Buchstabe a (Änderung Nummer 8)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 27a):

Durch den vorliegenden Änderungsantrag werden in § 27a Absatz 2 SGB XII die Vorgaben für die Einteilung der Regelbedarfe in Regelbedarfsstufen ergänzt. Danach ist bei erwachsenen Personen in einem Haushalt nicht allein deren Anzahl zu berücksichtigen, sondern auch die Führung eines Haushalts und damit die Stellung eines Erwachsenen innerhalb des Haushalts, in dem er lebt. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Abgrenzung der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 in der Anlage zu § 28 SGB XII.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 28)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Korrektur.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Änderung. Absatz 4, der die Ermittlung der Regelbedarfsstufen enthält, wird um den fehlenden Verweis auf die Anlage, in der die Regelbedarfsstufen enthalten sind, ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 28a)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Neufassung von Satz 2 wird klargestellt, dass sich die für die Fortschreibung zum 1. Januar eines Jahres anzuwendende Veränderungsrate des Mischindex aus der Veränderung des Zeitraums vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Vorjahres gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum ergibt. Für die erstmals zum 1. Januar 2012 vorzunehmende Fortschreibung der Regelbedarfe bedeutet dies, dass sich die Veränderungsrate des

Mischindex auf der Veränderung im Zeitraum vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2011 gegenüber dem Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 30. Juni 2010 errechnet.

Ebenso um eine klarstellende Änderung handelt es sich bei der Neufassung von Satz 3. Zudem wird der Begriff Nettolöhne durch den bereits in Satz 1 verwendeten Begriff der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer ersetzt.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine klarstellende und den Wortlaut von Absatz 3 vereinfachende Änderung. Die für die Ermittlung der Veränderungsrate relevanten Zwölfmonatszeiträume werden bereits durch Absatz 2 Satz 2 geregelt. Der Verweis auf diese Regelung ersetzt die Wiederholung der Abgrenzungen für die zugrunde zu legenden Zeiträume.

Zu Doppelbuchstabe dd (Einfügung Nummer 11a)

Zu Buchstaben a und b (§ 32 Absatz 1 und 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neustrukturierung des Dritten Kapitels. Die Leistungsberechtigung und damit auch die Bestimmung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel ist künftig nicht mehr in § 19 Absatz 1 SGB XII enthalten, sondern in § 27 Absatz 1 und 2 SGB XII.

Zu Buchstabe c (§ 32 Absatz 4)

In § 32 Absatz 4 SGB XII ist die Übernahme des Zusatzbeitrags bei gesetzlich krankenversicherten Leistungsberechtigten nach § 242 SGB V geregelt. Die bei der Neufassung von § 32 SGB XII durch das Gesetz zum Schutz der Gefahren des Passivrauchens (vom 24. Mai 2007, BGBl. I S. 1595) aus rechtstechnischen Gründen vorgenommene Bezeichnung der anzuwendenden Fassung des § 242 SGB V ist durch Zeitablauf überholt. Durch die Änderung wird klargestellt, dass § 242 SGB V in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Zu Doppelbuchstabe ee (Änderung Nummer 12)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 34)

Das Bundesverfassungsgericht hat den Bundesgesetzgeber in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az. 1BvL 1/09, 3/09 und 4/09) u. a. dazu verpflichtet, hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler mit den für den Schulbesuch notwendigen Mitteln auszustatten, soweit insbesondere die Länder im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen dafür keine gleichwertigen Leistungsansprüche bereithalten. Die Schülerbeförderungskosten werden in einigen Bundesländern regelmäßig nur bis zum Abschluss der Sekundarstufe 1 voll-

ständig vom Träger der Schülerbeförderung übernommen. Die Leistung nach § 34 Absatz 3a betrifft dementsprechend im Wesentlichen Schüler der Sekundarstufe II.

Die Praxis belegt, dass in Flächenkreisen und in größeren Städten die nächstgelegene Schule von Schülerinnen und Schülern häufig nicht in zumutbarer Weise fußläufig oder mit dem Fahrrad erreicht werden kann. Meist muss für die Schülerbeförderung auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgegriffen werden, wobei die hierdurch entstehenden Kosten im Regelbedarf nicht vollständig abgebildet werden. Für den Bereich Verkehr werden nach § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 14,00 Euro (vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) bzw. 12,62 Euro (vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) berücksichtigt. Die Kosten für eine Schülermonatskarte liegen oftmals höher.

Mit diesem neuen Bedarf innerhalb der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII werden nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule) berücksichtigt. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen noch einen Leistungsanspruch. Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung müssen dabei tatsächlich anfallen und in Zweifelsfällen nachgewiesen werden (siehe § 34a Absatz 2 Satz 2, zweiter Teilsatz).

Soweit in den Schulgesetzen der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme insbesondere durch die Träger der Schülerbeförderung vorgesehen ist, ist diese ebenso anzurechnen, wie eine Kostenübernahme durch Dritte. Dritte in diesem Sinne können sowohl Wohlfahrtsverbände als auch sonstige Personen aus dem privaten Umfeld des Schülers oder der Schülerin sein.

Der Leistungsanspruch ist im Übrigen davon abhängig, dass es der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Dabei sind die in Abteilung 7 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe enthaltenen Verbrauchs-

ausgaben der Referenzgruppe für Verkehr zu berücksichtigen, wie sie sich aus § 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes ergeben. Diese Beträge können im Regelfall auf die zu übernehmenden Kosten für eine Schülermonatsfahrkarte angerechnet werden, wenn diese Karte auch für den privaten Mobilitätsbedarf nutzbar ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (§ 34a)

Ebenso wie in Artikel 2 Nummer 31 (§§ 29 bis 30a SGB II) sowie Nummer 32 Buchstabe aa) (§ 37 SGB II) werden die im bisherigen Gesetzentwurf in § 34a vorgesehenen Erbringungswege der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 durch den vorliegenden Änderungsantrag abgeändert. Die Angleichung der entsprechenden Vorschriften im SGB II und SGB XII ist auch deshalb erforderlich, weil die Kommunen nach dem SGB II mit der Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe beauftragt werden können. Da die Kommunen zugleich Träger der Sozialhilfe sind, können sie die betreffenden Leistungen damit nach gleichen rechtlichen Voraussetzungen erbringen.

Abweichungen zu den genannten Vorschriften im SGB II ergeben sich daraus, dass die Kommunen als Träger der Sozialhilfe das SGB XII als eigene Aufgabe ausführen, weshalb der Bundesgesetzgeber keine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren zu treffen hat.

Die im Gesetzentwurf bisher vorgesehene Ausgabe personalisierter Gutscheine und die Abgabe von Kostenübernahmeerklärungen setzen Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe und den Leistungsanbietern voraus. Durch den vorliegenden Änderungsantrag wird dem Erbringungsweg über Gutscheine ein Erbringungsweg über Direktzahlungen an Leistungsanbieter gegenübergestellt, der ohne Vereinbarungen mit Leistungsanbietern auskommt. Wird eine Leistung für Bildung und Teilhabe im Wege der Direktzahlung erbracht, und beantragt eine leistungsberechtigte Person die Übernahme der Kosten hierfür beim zuständigen Träger der Sozialhilfe, überweist dieser - die Leistungsberechtigung vorausgesetzt - das Honorar an den Leistungsanbieter, ohne dass zwischen diesem und dem Träger der Sozialhilfe eine vertragliche Beziehung besteht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 wird aus dem Gesetzentwurf übernommen. Das Antragserfordernis in Satz 1 wird jedoch auch auf die Schulausflüge nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, die Schulbeförderungskosten nach § 34 Absatz 3a und die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 34 Absatz 6 aus-

geweitet. Damit gilt das Antragserfordernis für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen außer für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Absatz 3, unabhängig davon, ob die Leistungen in Form eines Gutscheins oder durch Direktzahlung an Anbieter erbracht werden. Die Ausdehnung des Antragserfordernisses auf alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist erforderlich, um in Fällen der Leistungserbringung durch Direktzahlung nach Absatz 4 das konkret ausgewählte Leistungsangebot sowie das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überprüfen zu können.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt nunmehr, dass Leistungen für Schul- und Kitaausflüge, für Lernförderung und das Budget für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter zu erbringen sind. Über den Erbringungsweg entscheidet der Träger der Leistung nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass damit subjektive Rechte der leistungsberechtigten Personen auf einen bestimmten Erbringungsweg begründet werden. Geldleistungen an leistungsberechtigte Personen dürfen für diese Bedarfe nicht erbracht werden.

Für den persönlichen Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 und die neu eingefügten Schülerbeförderungskosten nach § 34 Absatz 3a sieht Satz 2 die Form der Geldleistung und in Verdachtsfällen die Pflicht zum Nachweis zweckentsprechender Verwendung vor. Die kommunalen Träger entscheiden nach Satz 3 hinsichtlich der mehrtägigen Klassenfahrten eigenverantwortlich über die Form der Leistungserbringung.

Perspektivisch gesehen wird sich auch für die Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit der Anwendung des Verfahrens zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen für Bildung und Teilhabe über ein elektronisches System auf der Grundlage der Verordnung nach Artikel 2 § 29 Absatz 3 in der Fassung des vorliegenden Änderungsantrages eröffnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Besonderheiten, die bei einer Erbringung der Leistungen mittels Gutschein gelten. Voraussetzung ist, dass der Träger entscheidet, die Leistungen für eintägige Schulausflüge und Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe durch Gutschein zu erbringen. Veränderungen gegenüber der Fassung im bisherigen Gesetzentwurf ergeben sich hinsichtlich der Ausweitung der Möglichkeiten, Gutscheine im Voraus auszugeben, wodurch sich der individuelle Entscheidungsspielraum bei der Inanspruchnahme der Angebote erhöht. Ebenfalls wird die Einlösung von

Gutscheinen bei Ausflügen und Klassenfahrten im Voraus ermöglicht.

Unverändert bleibt, dass der Leistungserfolg bei den Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, 4 bis 6 bereits mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten gilt. Dies folgt aus der neuen Leistungsform des Gutscheins und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Träger der Grundsicherung für die Bereitstellung eines hinreichenden Leistungsangebots kein eigenständiger Sicherstellungsauftrag trifft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die wegen der Einführung von Direktzahlungen an Leistungsanbieter erforderlichen Sonderregelungen. Ebenso wie bei der Erbringung mittels Gutscheinen gilt auch hier, dass der Leistungsanspruch mit der Zahlung an den Leistungsanbieter als erfüllt gilt. Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann von der leistungsberechtigten Person im begründeten Einzelfall den Nachweis der Inanspruchnahme des Leistungsangebots verlangen. Die Nachweispflicht ist nur für den Erbringungsweg der Direktzahlung vorgesehen, weil es bei diesem Erbringungsweg an Vereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungsanbietern fehlt, mit deren Hilfe die tatsächliche Inanspruchnahme des Leistungsangebots sichergestellt werden könnte. Ferner wird für Direktzahlungen, mit denen der Leistungsanspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für das Schul- und Kitamittagessen (§ 34 Absatz 5) erfüllt werden, eine Pauschalierung ermöglicht.

Zu Doppelbuchstabe ff (Änderung Nummer 13)

Die Ergänzung in § 35a Satz 1 SGB XII macht die Geltung einer nach den §§ 22a bis 22c SGB II erlassenen Satzung für den zuständigen Träger der Sozialhilfe davon abhängig, dass die Satzung besondere Regelungen nach § 22b Absatz 3 SGB II enthält. Danach sind besondere Bedarfe für Unterkunft und Heizung wegen einer Behinderung (Satz 2 Nummer 1) und wegen der Ausübung des Umgangsrechts (Satz 2 Nummer 2) vorgesehen. Da im SGB XII, insbesondere nach dem Vierten Kapitel, zusätzlich zu dem im SGB II leistungsberechtigten Personenkreis auch ältere Personen leistungsberechtigt sind, ist eine Ergänzung über die bereits in § 22b Absatz 3 SGB II berücksichtigten Personengruppen erforderlich. Deshalb sind zusätzlich auch die besondere Bedarfe für Unterkunft und Heizung von älteren Personen in der Satzung zu berücksichtigen, wenn diese auch für den Träger der Sozialhilfe gelten soll.

Zu Doppelbuchstabe gg (Änderung Nummer 42)

Durch die Änderungen wird die Abgrenzung der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 in der Anlage zu § 28

SGB XII inhaltlich konkretisiert und präzisiert sowie sprachlich überarbeitet. Bei der Abgrenzung der für Erwachsene geltenden Regelbedarfsstufen wird durchgehend darauf abgestellt, ob ein eigener oder gemeinsamer oder kein Haushalt geführt wird. Bei der sich ergebenden Abgrenzung der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 handelt es sich um typisierende Fallgestaltungen, die nur Erwachsene im Haushalt in die Betrachtung einbezieht, nicht aber - abgesehen von Alleinerziehenden - das Vorhandensein von Kindern.

Zur Regelbedarfsstufe 1:

Die Regelbedarfsstufe 1 gilt für erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende einen Einpersonenhaushalt führen oder als Alleinerziehende ohne eine weitere erwachsene Person einen eigenen Haushalt mit ihrem Kind beziehungsweise mit ihren Kindern führen. Leben weitere erwachsene Personen im Haushalt der leistungsberechtigten Person, gilt für erstere Regelbedarfsstufe 1 nur dann, wenn für die weitere erwachsene Person oder gegebenenfalls die weiteren erwachsenen Personen Regelbedarfsstufe 3 gilt. Folglich wird an der im geltenden Recht als Haushaltsvorstand bezeichneten Funktion und der damit verbundenen Stellung im Haushalt außerhalb von Partnerkonstellationen (Regelbedarfsstufe 2) festgehalten. Damit übernimmt die Regelbedarfsstufe 1 die Funktion des Eckregelsatzes im geltenden Recht. Der Eckregelsatz entspricht 100 Prozent des Regelsatzes für Leistungsberechtigte als Haushaltsvorstand oder Alleinstehende oder alleinerziehende Leistungsberechtigte (§ 3 Absatz 1 Regelsatzverordnung).

Zur Regelbedarfsstufe 2:

Der für jeweils zwei Partner geltenden Regelbedarfsstufe 2 entspricht im geltenden Recht der sogenannte „Partner-Regelsatz“ für Ehegatten und Lebenspartner in Höhe von jeweils 90 Prozent des Eckregelsatzes (§ 3 Absatz 3 Regelsatzverordnung).

Umfasst sind damit Ehepaare und Lebenspartnerschaften, bei denen generell davon auszugehen ist, dass zusammenlebende Partner auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine Gemeinschaft bilden und ihren gemeinsamen Haushalt gemeinsam führen. Letzteres bedeutet, dass die für die Lebensführung anfallenden Ausgaben gemeinsam getragen werden. Diese gemeinsamen Ausgaben belaufen sich nicht auf 200 Prozent der Ausgaben eines Einpersonenhaushalts, sondern werden aufgrund der gemeinsamen Nutzung von Geräten - wie zum Beispiel Fernseher, Computer oder Kühlschrank und Herd - auf 180 Prozent angesetzt (siehe Erläuterung zu Regelbedarfsstufe 3). Diese Aufteilung ist vom Bundesverfas-

sungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausdrücklich bestätigt worden.

Die Regelbedarfsstufe 2 als Nachfolgeregelung des Partner-Regelsatzes wird mit dem vorliegenden Änderungsantrag auf in eheähnlicher und lebenspartnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaft lebende Erwachsene übertragen. Nach dem Wortlaut von § 3 Absatz 3 Regelsatzverordnung gilt die Anwendung des „Partner-Regelsatzes“ nur unmittelbar für Ehegatten und Lebenspartner. Diese Übertragung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass § 20 SGB XII eine Besonderstellung von eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaften gegenüber Ehepaaren und Lebenspartnerschaften ausschließt. Demnach können beide Partner eheähnlicher und lebenspartnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaften nicht jeweils Regelbedarfsstufe 1 erhalten.

In der Praxis der Sozialhilfeträger kommt es bislang sowohl

- zur Anwendung des Eckregelsatzes (100 Prozent) für eine Person (Haushaltsvorstand) einer eheähnlichen und lebenspartnerschaftsähnlichen Lebensgemeinschaft und 80 Prozent des Eckregelsatzes für die zweite Person (Haushaltsangehöriger) als auch
- zur Anwendung des „Partner-Regelsatzes“ (je 90 Prozent für beide Partner).

Die Aufteilung der Regelsätze für diese Paare in Eckregelsatz und 80 Prozent des Eckregelsatzes entspricht der bis zum Jahresende 2006 auch für Ehepaare und Lebenspartnerschaften gebräuchlichen Einteilung. Dabei wird unterstellt, dass der Haushaltsvorstand die in einem Haushalt für die Haushaltsführung erforderlichen Kosten allein trägt. Beide bei eheähnlicher und lebenspartnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaft möglichen Aufteilungen der Regelsätze auf beide Partner ergeben zusammen 180 Prozent des Eckregelsatzes. Deshalb führt die ausdrückliche Erweiterung der Regelbedarfsstufe 2 auf eheähnliche und lebenspartnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaften zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung, ohne dass damit in der Summe beider Leistungen für die betroffenen Paare eine Veränderung verbunden ist.

Zur Regelbedarfsstufe 3:

Die Abgrenzung der Regelbedarfsstufe 3 wird dahingehend konkretisiert, dass sie für Erwachsene gilt, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben und

- weder Ehegatte oder Lebenspartner anderer im Haushalt lebender erwachsener Personen sind,

- noch mit diesen in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben.

Demnach kann für diese Leistungsberechtigten weder Regelbedarfsstufe 1 noch Regelbedarfsstufe 2 gelten.

Der Unterschied zwischen Regelbedarfsstufe 3 und Regelbedarfsstufe 2 liegt darin, dass Regelbedarfsstufe 2 nur für Paare gilt, bei denen von der gemeinsamen Tragung der anfallenden Ausgaben auszugehen ist. Konsequenz ist die Aufteilung der Regelbedarfe auf beide Partner zu gleichen Teilen. Mit Regelbedarfsstufe 3 sind hingegen Personenkonstellationen umfasst, in denen es keine gemeinsame Tragung von Ausgaben zu gleichen Teilen gibt. Deshalb wird der bisherige Regelsatzanteil von 80 Prozent für einen Haushaltsangehörigen mit der Regelbedarfsstufe 3 beibehalten.

Im Unterschied zum geltenden Recht gilt die sich daraus ergebende Regelbedarfsstufe 3 in Höhe von 80 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (ergibt 291 Euro) nur für Erwachsene, während der bisherige Regelsatzanteil von 80 Prozent nach § 3 Absatz 2 Regelsatzverordnung für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres gilt. Für Jugendliche zwischen 14 bis unter 18 Jahren ergibt sich zukünftig jedoch die Regelbedarfsstufe 4 (nach der Bestandsschutzregelung in § 8 Absatz 2 Nummer 4 RBEG in der Fassung des Gesetzentwurfs: 287 Euro). Da die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche aus den Kindern und Jugendlichen zuzurechnenden Verbrauchsausgaben von Familienhaushalten ermittelt werden, ist die Übertragung der Regelbedarfsstufe 4 auf erwachsene Haushaltsangehörige aus systematischen Gründen nicht möglich. Deshalb wird mit der Regelbedarfsstufe 3 eine eigene Regelbedarfsstufe eingeführt.

Dahinter steht folgende Konzeption:

Eine alleinstehende oder alleinerziehende erwachsene Person muss neben Ernährung und Kleidung auch alle für ihren Haushalt anfallenden Kosten allein finanzieren. Dem wird mit der Regelbedarfsstufe 1 Rechnung getragen, die dem Eckregelsatz im geltenden Recht entspricht. Die Regelbedarfsstufe 1 beläuft sich nach dem Gesetzentwurf auf 364 Euro monatlich und ergibt sich aus den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte.

Ein Teil der für die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erforderlichen Verbrauchsausgaben fällt in Haushalten mit mehreren erwachsenen Personen für jeden Erwachsenen unabhängig von deren Anzahl im Haushalt in gleicher Höhe an. Dies gilt insbesondere für Ernährung und Kleidung. Dabei werden mangels statistischer Grundlagen mögliche Einspareffekte des gemeinsamen Ein-

kaufs in Mehrpersonenhaushalten bei den genannten Bedarfen nicht berücksichtigt. Daneben gibt es aber Verbrauchsausgaben, die mit der Führung eines Haushalts verbunden sind und nur unterproportional von der Zahl der Personen, die in dem Haushalt leben, abhängig sind (haushaltsgebundene Verbrauchsausgaben).

Dies gilt nicht nur für Strom- oder Wasserkosten, sondern auch für die Ausstattung der Wohnung. So erfordert es das menschenwürdige Existenzminimum nicht, dass bei Mehrpersonenhaushalten für jede Person eigene elektrische Großgeräte wie Fernseher, Computer, Kühlschrank oder Herd vorgesehen sind. Gleiches gilt für die Kommunikationsausstattung mit einer Flatrate für jede erwachsene Person.

Der zusätzliche Bedarf eines Haushalts, der durch eine hinzukommende zweite erwachsene Person per Saldo entsteht, muss also niedriger sein als der Bedarf einer alleinstehenden Person. Damit muss für eine zusätzliche erwachsene Person im Haushalt, die in keiner Partnerschaft zu einer anderen Person in diesem Haushalt steht, vor dem Hintergrund der Regelung für Paare und der Regelbedarfsermittlung für Einpersonenhaushalte gelten, dass diese sozialhilferechtlich nicht als alleinstehende Person betrachtet werden kann. Stattdessen muss der Bedarf dieser erwachsenen Person im Haushaltszusammenhang gesehen werden, weshalb anfallende relative Einsparungen zu berücksichtigen sind. Da der zusätzliche Bedarf eines Partners im Haushalt geringer ist als der Bedarf einer alleinstehenden Person, ist davon auszugehen, dass dies auch für den Bedarf einer weiteren erwachsenen Person in einem Haushalt gilt. Voraussetzung ist, dass die weitere erwachsene Person sich die vorhandene Ausstattung und Einrichtung der Wohnung mit den anderen Personen im Haushalt weitestgehend teilt und sich an den für Anschaffung, Wartung und so weiter anfallenden Kosten nicht oder nur teilweise, in der Gesamtschau aber nur mit einem sehr geringen Anteil beteiligt. Im Ergebnis tragen weit überwiegend die übrige oder die übrigen erwachsenen Personen im Haushalt die Kosten der Haushaltsführung.

Diese Fallkonstellation liegt unter anderem dann vor, wenn eine erwachsene Person die Haushaltsführung nicht mitbestimmt. Dies trifft beispielsweise auf einen Untermieter zu, dessen Beteiligung an Nutzungskosten der Haushaltsausstattung üblicherweise in pauschaler Form über die zu zahlende Miete erfolgt. In diesem Fall ist eine solche indirekte Kostenbeteiligung, sofern die angemessene Höhe der Miete nicht überschritten wird, im Rahmen der Unterkunftskosten zu übernehmen.

Eine weitere Fallkonstellation sind haushaltsführende Eltern oder haushaltsführender Elternteil, wenn ein erwachsenes Kind im elterlichen Haushalt lebt, oder ein haushaltsführender Erwachsener - eventuell mit seinem Partner - einen Elternteil in den Haushalt aufnimmt. In diesen beiden Fällen ist bei einer Leistungsberechtigung nach dem SGB XII regelmäßig davon auszugehen, dass das Kind oder der Elternteil einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) hat. Der Leistungsanspruch besteht bei den genannten Personen, die im Haushalt anderer Personen leben, deshalb nur, weil die in der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) geltende Unterhaltsvermutung nicht anwendbar ist. Diese besagt, dass eine Person dann keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat, wenn sie mit Personen in einer Wohnung zusammenlebt und aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der übrigen Personen unterstellt werden kann, dass diese den Lebensunterhalt der bei ihnen lebenden Person gewährleisten. Folglich führt erst die Nichtanwendbarkeit der Unterhaltsvermutung zu einem Leistungsanspruch nach dem SGB XII. Damit war seitens des Gesetzgebers beabsichtigt, insbesondere von Geburt und früher Kindheit dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen einen elternunabhängigen Anspruch auf ein Mindesteinkommen zu ermöglichen. Die Einsatzgemeinschaft zwischen Eltern und erwachsenem Kind wurde in diesen Fällen also weitestgehend aufgehoben. Allerdings war mit der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht die Absicht verbunden, diesen im Haushaltszusammenhang lebenden Personen einen Anspruch einzuräumen, wie er Alleinstehenden in Höhe des Eckregelsatzes oder Paaren in Höhe des später eingeführten Partnerregelsatzes zusteht, sondern einen Anspruch in Höhe des Regelsatzanteils eines erwachsenen Haushaltsangehörigen (80 Prozent des Eckregelsatzes).

Die Zuordnung weiterer erwachsener Personen im Haushalt zur Regelbedarfsstufe 3 beruht auf einer dem Gesetzgeber aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität möglichen Typisierung von Sachverhalten. Im Sozialhilferecht gilt allerdings ergänzend der Grundsatz, dass sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu richten haben (§ 9 Abs. 1 SGB XII). Dies bedeutet konkret, dass der zuständige Sozialhilfeträger die Besonderheiten des Einzelfalles bei der Leistungsbemessung zu berücksichtigen hat. Um den tatsächlichen Verhältnissen in einem Haushalt Rechnung zu tragen ist im Zuge der Ermessensausübung auch eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 SGB XII in der Fassung des Gesetzentwurfs möglich.

Zu den Regelbedarfsstufen 4 bis 6:

Es werden Anpassungen an die veränderten Formulierungen in den Regelbedarfsstufen 1 bis 3 vorgenommen; inhaltliche oder materielle Veränderungen ergeben sich hieraus nicht.

Zu 4. (Änderung zu Artikel 4)

Zu Nummer 1 (Artikel 4)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch für Anträge auf einstweilige Anordnung die Landessozialgerichte zuständig sind.

Zu 5. (Änderung des Artikels 5)

Zu Buchstabe a (Änderung Nummer 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 6a Absatz 1)

Die Änderung des Satzes 3 betrifft die Bedarfsbemessung im Rahmen der Prüfung der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. Sie bestimmt, dass die Anerkennung des Bedarfs für die Mehraufwendungen für eine Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung voraussetzt, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Die Bemessung des monatlichen Bedarfs orientiert sich an der Anzahl der Wochentage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsverpflegung diese regelmäßig in Anspruch nehmen. Bei einer Teilnahme an allen fünf Wochentagen, wird monatlich ein Betrag in Höhe von 26 Euro angesetzt. Erfolgt die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung nicht regelmäßig an allen fünf Wochentagen, so ist für jeden einzelnen Wochentag, an dem das Kind regelmäßig an der Mittagsverpflegung teilnimmt, ein Fünftel des Betrags von 26 Euro zu Grunde zu legen. Dem monatlichen Betrag von 26 Euro liegen aktuelle Schätzungen zu den durchschnittlichen Kosten bei Inanspruchnahme einer in schulischer Verantwortung angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zugrunde.

Die neu angefügten Sätze 4 und 5 betreffen die Bemessung des Bedarfs zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern nach § 28 Absatz 3a SGB II im Rahmen der Prüfung der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit. Satz 4 regelt, dass für den Bedarf für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern ein Betrag in Höhe von 25 Euro zu berücksichtigen ist. Durch den monatlich einheitlichen Betrag wird eine einfache Berechnung des Anspruchs auf den Kinderzuschlag ermöglicht und vermieden, dass der Träger der Leistung zur Bedarfsbemessung jeweils individuell die Tarife der Verkehrsgesellschaft für die Fahrten zur nächstgelegenen Schule zu ermitteln hat. Der Bedarf nach § 28 Absatz 3a bleibt nach dem neu ein-

gefügten Satz 5 bei der Prüfung der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit außer Betracht, wenn die Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern vollständig oder teilweise durch Dritte übernommen werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn in den Schulgesetzen der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme insbesondere durch die Träger der Schülerbeförderung vorgesehen ist. Dritte im Sinne des Satzes 5 können auch Wohlfahrtsverbände oder sonstige Personen aus dem privaten Umfeld des Betroffenen sein.

Da es sich bei den in Satz 3 und 4 genannten Beträgen um Pauschalen handelt, bleiben Ferienzeiten, Unterrichtsausfall, vorübergehende Erkrankungen sowie Klassenfahrten unberücksichtigt.

Wie bei allen anderen Bedarfen, wird für die Berücksichtigung des Bedarfs für die Mehraufwendungen einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie für den Bedarf für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur nächstgelegenen Schule unterstellt, dass im Rahmen des SGB II ein bedarfsauslösender Antrag gestellt würde. Der Bedarf wird nur berücksichtigt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 6a Absatz 2)

Mit dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 2 Buchstabe c entsprechend zum neu eingeführten § 28 Absatz 3a SGB II eine weitere Leistung des Kinderzuschlags zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur nächstgelegenen Schule eingeführt.

Mit der festgelegten Pauschale werden die Aufwendungen für Fahrten zur Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule) anerkannt. Die Pauschale beträgt monatlich 25 Euro. In der Pauschale sind die in § 6 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz für Verkehrsdienstleistungen berücksichtigten Beträge pauschal in Abzug gebracht.

Der Anspruch auf die Leistung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c setzt voraus, dass tatsächlich Aufwendungen entstehen und keine vollständige oder teilweise Kostenübernahme durch Dritte erfolgt.

Für den Begriff der Schülerinnen und Schüler ist die Legaldefinition des § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II zu beachten.

Die übrigen Änderungen zu Buchstabe b des bisherigen Gesetzentwurfs entfallen. Entsprechende Regelungen werden im neu eingefügten Absatz 2b getroffen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 6a Absatz 2a bis 2d)

Mit den Änderungen werden die Absätze 2a bis d eingefügt.

Zu Absatz 2a

Absatz 2a Satz 1 sieht vor, dass Leistungen für eintägige Schulausflüge durch personalisierte Gutscheine zu erbringen sind. Nach Satz 2 wird der Gutschein für jedes zu berücksichtigende Kind von der Familienkasse erstellt und von dieser für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben. Satz 3 regelt den Fall des Verlusts des Gutscheins. Weil die Gutscheine in personalisierter Form zu erbringen sind und nur vom Leistungsberechtigten selbst eingelöst werden dürfen, ist die Familienkasse im Falle des Verlusts des Gutscheins zur Neuausstellung verpflichtet. Der Gutschein enthält die Zusicherung über die Übernahme der tatsächlichen Kosten für Schul- bzw. Kita-Ausflüge. Mit der Ausgabe des Gutscheins ist die Leistung erbracht. Hiervon zu unterscheiden ist die Abrechnung durch die Schule bzw. durch die Kindertageseinrichtung. Nach Satz 4 erfolgt die Abrechnung beim Bundesamt für den Zivildienst. Satz 5 bestimmt, dass die Schule oder Kindertageseinrichtung die tatsächlichen Kosten eines Ausflugs auf Grundlage des Gutscheins bereits vor dessen Stattfinden abrechnen kann. Die Abrechnungsmöglichkeit endet spätestens sechs Monate nach Gültigkeit des Gutscheins. Die Frist von einem halben Jahr beinhaltet für den Leistungsträger und die Schule bzw. Kindertageseinrichtung einen verbindlichen Rahmen für die Abwicklung der Leistungsbeziehungen. Die Gültigkeit des Gutscheins und der Zeitraum der Abrechnungsmöglichkeit muss auf dem Gutschein vermerkt sein. Bei Überschreiten der Frist verliert die Schule bzw. Kindertageseinrichtung ihren Abrechnungsanspruch gegenüber dem Bundesamt.

Zu Absatz 2b

Absatz 2b sieht für die Leistungen für den persönlichen Schulbedarf, den Zuschuss zu einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung und den Zuschuss für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule die Form der Geldleistung vor. Nach Satz 2 steht der Zuschuss für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nur für die Wochentage zu, an denen Schülerinnen und Schüler regelmäßig an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen. Bei einer Teilnahme an allen fünf Wochentagen, wird monatlich ein Betrag in Höhe von 26 Euro angesetzt. Durch die Pauschalierung der Leistung ist gewährleistet, dass bei einer Teilnahme an fünf Wochentagen jeden Monat der gleiche Betrag von 26 Euro gezahlt wird und nicht für jeden Monat eine Neuberechnung erfolgen muss.

Findet eine Teilnahme nur an bestimmten Wochentagen statt, erfolgt eine anteilige Umrechnung anhand der Anzahl der Wochentage, an denen die Teilnahme stattfindet. Satz 4 beinhaltet eine gesetzliche Fiktion und bestimmt, dass der Bedarf des zu berücksichtigenden Kindes für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 5 SGB II sowie für die Beförderung zur Schule mit der Zahlung des jeweiligen Zuschusses als gedeckt gilt.

Zu Absatz 2c

Nach Absatz 2c werden die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft durch Direktzahlungen des Bundesamtes an die entsprechenden Leistungsanbieter erbracht. Nachdem die Familienkasse im Rahmen der Bewilligung den Anspruch auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e festgestellt hat, kann der Leistungsberechtigte beim Bundesamt Anträge auf Direktzahlungen an konkrete, von ihm ausgewählte Anbieter von Teilhabeleistungen stellen. Mit dem Antrag auf Direktzahlung ersucht der Leistungsberechtigte die Befreiung seiner vertraglichen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem ausgewählten Leistungsanbieter durch Überweisung etwa des Mitgliedsbeitrags oder Kursbeitrags durch das Bundesamt auf das Konto des Anbieters. Das Bundesamt prüft dazu, ob das vom Leistungsberechtigten ausgewählte Angebot dem in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e genannten Zweck entspricht, ob der Preis angemessen ist und ob das zur Verfügung stehende Budget des Leistungsberechtigten ausreicht und kann den Antrag ablehnen, wenn die genannten Anforderungen nicht sichergestellt sind. Das Bundesamt kann den Antrag auch dann ablehnen, wenn sich ein Anbieter als ungeeignet erweist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn dem Bundesamt Tatsachen bekannt werden, die darauf hinweisen, dass der Leistungsanbieter nicht die erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit besitzt, jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen. Geht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von einer Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen aus und teilt dies dem Bundesamt mit bzw. erhält das Bundesamt Kenntnis von einer Mitteilung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, so ist der Antrag auf Direktzahlung an den entsprechenden Leistungsanbieter abzulehnen. Tritt ein Ablehnungsgrund nachträglich ein oder wird dem Bundesamt ein Ablehnungsgrund nachträglich bekannt, so soll eine bereits erfolgte Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Bewilligt das Bundesamt den

Antrag auf Direktzahlung gegenüber dem Leistungsberechtigten, so überweist es die bewilligte Zahlung mit befreiender Wirkung für den Leistungsberechtigten direkt auf das Konto des ausgewählten Anbieters.

Zu Absatz 2d

Abweichend vom Regelfall des Absatzes 2c regelt Absatz 2d, dass die Familienkasse die Erbringung der Teilhabeleistungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e durch personalisierte Gutscheine vornimmt, wenn im gesamten Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Familienkasse für Berechtigte nach dem SGB II die entsprechenden Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch Gutscheine erbracht werden. Damit wird in diesen Fällen eine einheitliche Abwicklung der Erbringung der Teilhabeleistungen im gesamten Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Familienkasse für das System des SGB II und des Kinderzuschlags sichergestellt. In den Fällen des Absatzes 2d werden die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern erbracht. Die von den Grundsicherungsträgern mit den Leistungsanbietern geschlossenen Vereinbarungen gelten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch für die Familienkassen und das Bundesamt. Die Grundsicherungsträger werden insoweit im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags tätig, so dass es keiner zusätzlichen gesonderten Vereinbarungen zwischen der Familienkasse und den Leistungsanbietern bedarf. Nur wenn im gesamten Zuständigkeitsbereich der Familienkasse entsprechende Vereinbarungen durch die Leistungsträger des SGB II geschlossen wurden, ist gewährleistet, dass die jeweils zu berücksichtigenden Kinder im Kinderzuschlag gegen Vorlage eines Gutscheins vor Ort auf verlässlicher Grundlage Leistungsangebote für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen können. Nach Satz 2 erfolgt die Ausgabe der Gutscheine für die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft im Rahmen der Bewilligung durch die Familienkasse. Der Leistungserfolg gilt mit der Ausgabe des Gutscheins als eingetreten. Satz 3 bestimmt die entsprechende Anwendung der Regelungen zur Leistungserbringung durch Gutscheine nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Bestimmungen zur Erstellung, Geltungsdauer und Abrechnung der Gutscheine enthalten. Abweichend von § 30 Absatz 4 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt die Abrechnung der Gutscheine für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft durch das Bundesamt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 6a Absatz 3)

Redaktionelle Änderung, da eine Regelung an anderer Stelle erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 6a Absatz 4)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Änderung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Zu Vierfachbuchstabe aaaa

Folgeänderung. Die Regelung wird in § 6a Absatz 4 BKGG eingefügt.

Zu Vierfachbuchstabe bbbb

Die Änderung stellt sicher, dass Leistungen für eintägige Schulausflüge oder zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft stets vollständig erbracht werden, wenn nicht zu berücksichtigendes Einkommen des Kindes und des elterlichen Einkommens zu einer vollständigen Minderung dieser Leistungen führt.

Zu Buchstabe b (Einfügung Nummern 1a bis 1c)

Zu Nummer 1a (§ 7)

Die neue eingefügte Nummer 1a regelt, dass neben der Familienkasse das Bundesamt für den Zivildienst den Kinderzuschlag als Auftragsangelegenheit des Bundes durchführt, soweit es bei der Erbringung von Leistungen nach Absatz 2a, 2c und 2d vorgesehen ist. Die Aufgabenübertragung erfolgt nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 Alternative 2 Grundgesetz, der neben der Errichtung einer selbständigen Bundesoberbehörde die Übertragung neuer Aufgaben auf eine bestehende Bundesoberbehörde ermöglicht.

Zu Nummer 1b (§ 7a)

Die neu eingefügte Nummer 1b beinhaltet eine neue Regelung zur Datenübermittlung. Der neue § 7a Absatz 1 enthält eine Verpflichtung der Träger des Kinderzuschlags zur gegenseitigen Übermittlung von Sozialdaten und stellt damit eine andere Rechtsvorschrift im Sinne des § 67d SGB X dar. Die Regelung geht über die allgemeine Befugnis zur Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben nach § 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X insofern hinaus, als sie nicht nur eine Befugnis zur Datenübermittlung enthält, sondern auch eine entsprechende Verpflichtung. Die Notwendigkeit der Regelung des Absatzes 1 entsteht durch die Teilung der Zuständigkeit für die Leistung des Kinderzuschlags auf die Familienkasse und das Bundesamt. Um eine einheitliche und reibungslose Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, müssen die beteiligten Leistungsträger eng zusammenarbeiten. Dies erfordert insbesondere auch den Austausch von Sozialdaten. Das Kriterium der Erforderlichkeit begrenzt

die Befugnis zur Übermittlung, die nur gestattet ist, wenn und soweit der jeweilige Leistungsträger ohne die Information seine Aufgaben nicht erfüllen kann. Erforderlich ist insbesondere die Übermittlung von Angaben über die Berechtigung auf Leistungen für eintägige Schul- und Kitaausflüge sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Der neue § 7a Absatz 2 verpflichtet die Träger der Leistungen des Kinderzuschlags und der Grundsicherung wechselseitig zur Unterrichtung über Informationen, die für die Leistungsgewährung und für deren Abrechnung erheblich sind. Hierzu gehört unter anderem der Informationsaustausch über Tatsachen, die darauf hinweisen, dass ein Leistungsanbieter nicht die erforderliche Eignung, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit besitzt, jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgt oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschafft, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen. Darüber hinaus umfasst die Verpflichtung die Übermittlung von aktuellen Übersichten über nach § 30 Absatz 2 Satz 4 SGB II geschlossene Vereinbarungen mit Leistungsanbietern zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Zu den abgeschlossenen Vereinbarungen hat der zuständige SGB-II-Träger dem Bundesamt insbesondere folgende Angaben zu übermitteln: Träger, der Vereinbarung geschlossen hat; Angaben zum Anbieter; Art des Angebotes; Höhe der Vergütung/Pauschalvergütung; Geltungsdauer der Vereinbarung; Kündigungsbedingungen für Vereinbarung; vereinbarte Zahlungsmodalitäten. Darüber hinaus sind Vertragsanpassungen, Kündigungen von Vereinbarungen und andere wesentliche Änderungen der Vereinbarungen den Trägern des Kinderzuschlags unverzüglich mitzuteilen. Zu-dem muss der zuständige SGB-II-Träger der Familienkasse mitteilen, auf welchem Erbringungsweg er die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben nach § 28 Absatz 6 SGB II erbringt.

Zu Nummer 1c (§ 9)

Die neu eingefügte Nummer 1c trägt der neuen Zuständigkeit des Bundesamtes zur Entgegennahme der Anträge der Leistungsberechtigten auf Direktzahlung an Anbieter von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft Rechnung, die neben die bestehende Zuständigkeit der Familienkassen zur Entgegennahme von Anträgen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 tritt.

Zu Buchstabe c (Änderung Nummer 2)

Der neue Absatz 5 sieht vor, dass für den Fall der Aufhebung einer Bewilligung von Leistungen, die durch Gutschein oder Direktzahlung an Anbieter erb-

raucht werden, auf eine Erstattung dieser Leistungen verzichtet wird.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe d (Einfügung Nummer 2a)

Zu Buchstabe a (§ 13)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (§ 13 Absatz 1)

Der neue Satz regelt die Zuständigkeit des Bundesamtes für den Zivildienst zur Entgegennahme der Anträge der Leistungsberechtigten auf Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e.

Zu Buchstabe c (§ 13 Absatz 2)

Die Änderungen in Absatz 2 regeln das vorgesehene zweistufige Verfahren bei den Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e. Die Familienkasse trifft im Rahmen der Entscheidung über den Kinderzuschlag eine Grundentscheidung über das Bestehen des Anspruchs auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für einen bestimmten Zeitraum. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, mit dem die Familienkasse vorab eine verbindliche Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Leistungen des Kinderzuschlags zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für einen bestimmten Zeitraum trifft. Der positive Feststellungsbescheid der Familienkasse bindet das Bundesamt für den Zivildienst für den Zeitraum, für den der den Teilhabeanspruch feststellende Verwaltungsakt wirksam ist. Diese Bindung bewirkt, dass es bei der Entscheidung über den Antrag auf Direktzahlung an Anbieter von Teilhabeleistungen durch das nach Satz 3 zuständige Bundesamt keiner eigenständigen Prüfung des Bundesamtes über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e mehr bedarf.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 6 (Artikel 7)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Nach dem bisherigen Entwurf wäre in einigen Fällen

eine Neuberechnung der Leistungsansprüche ab Beginn des Bewilligungszeitraumes vorzunehmen gewesen, obwohl die Leistung für die mehrtägige Klassenfahrt gesondert vor ihrem Beginn zu beantragen ist und die zustehende Leistung in einer Summe erbracht wird. Mit der vorgesehenen Änderung wird die Hilfebedürftigkeit auf Grund der Aufwendungen für die mehrtägige Klassenfahrt wie nach der bisherigen Regelung des § 23 Absatz 3 Satz 4 SGB II für die Zukunft geprüft.

Zu Nummer 7 (Artikel 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die redaktionelle Folgeänderung des § 5 Absatz 1 Nummer 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ist bereits im bisherigen Entwurf enthalten.

Die vorgesehenen Änderungen in den §§ 221b, 251 und 252 SGB V sind notwendige Folgeänderungen zur Änderung in Nummer 1 (Änderung des § 26 Absatz 3 SGB II). Das GKV-FinG sieht in den genannten Vorschriften jeweils einen Verweis auf § 26 Absatz 4 des SGB II vor (s. Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit im Deutschen Bundestag, BT-Drs. 17/3696).

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Absatzbezeichnung in § 26 SGB II neu nummeriert. Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 3. Die in den geänderten Vorschriften des SGB V enthaltenen Verweise auf den bisherigen § 26 Absatz 4 SGB II müssen dementsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Redaktionelle Klarstellung des Änderungsbefehls. Der Ort der Änderung wird klar bestimmt. § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 enthält das Wort „oder“ zweimal.

Zu Buchstabe c (Anfügung Absatz 8)

Redaktionelle Anpassung an den Begriff des Leistungsberechtigten im SGB II.

Zu Nummer 8 (Artikel 13)

Die Bekanntmachung des seit Inkrafttreten zum 1. Januar 2005 mehrfach geänderten Wortlautes des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dient der Rechtsklarheit.

Zu Nummer 9 (Artikel 14)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.